

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Translationspolitik in Österreich anhand des Beispiels der ungarischen Minderheit
in Oberwart (Südburgenland)

verfasst von | submitted by

Lydia Baliko BA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2026

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 070 331 342

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree pro-
gramme as it appears on the student record
sheet:

Masterstudium Translation Deutsch Englisch

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Sonja Pöllabauer

Mitbetreut von | Co-Supervisor:

Mag. Mag. Dr. Vera Sophie Ahamer

Inhalt

Einleitung.....	4
1. Minderheiten in Österreich.....	8
1.1. Terminologie	8
1.1.1. Definition Minderheit	8
1.1.2. Definition Volksgruppe	9
1.1.3. Autochthone Minderheiten.....	10
1.1.4. Autochthone Minderheiten in Österreich.....	10
1.1.5. Die Ungarische Sprache.....	10
1.2. Die ungarische Minderheit im Burgenland	11
1.2.1. Die Geschichte und Entwicklung der ungarischen Minderheit im Südburgenland	11
1.2.2. Die Entstehung des Burgenlandes 1919 bis 1921.....	15
1.2.3. Gegenwärtige Situation der ungarischen Minderheit.....	18
1.3. Die Stadt Oberwart	21
2. Translationspolitik	23
2.1. Begriffsdefinition Mehrsprachigkeit.....	23
2.2. Begriffsdefinition Dolmetschen.....	24
2.3. Sprachenpolitik.....	26
2.4. Das österreichische Translationsregime: Translation für alle	27
2.5. Das österreichische Translationsregime: Translation für autochthone Minderheiten.....	29
3. Qualitative Forschung	33
3.1. Das qualitative Interview	33
3.1.1. Leitfadengestützte Interviews.....	34
3.2. Der Interviewleitfaden	35
3.3. Transkriptionsregeln	35
3.4. Analyse der Interviews.....	38
4. Die Interviews.....	39
4.1. Die Auswahl der interviewten Institutionen.....	39
4.1.1. Die Arbeiterkammer	39
4.1.2. Die Wirtschaftskammer	40
4.1.3. Das Arbeitsmarktservice.....	40
4.1.4. Das Bezirksgericht Oberwart	40
4.1.5. Stadtgemeinde Oberwart.....	40
4.2. Durchführung der Interviews.....	41

5.	Analyse der Interviews.....	43
5.1.	Mehrsprachigkeit	44
5.2.	Sprachliche Angebote	45
5.2.1.	Mündliche sprachliche Angebote	46
5.2.2.	Schriftliche sprachliche Angebote.....	48
5.2.3.	Vorteile von sprachlichen Angeboten.....	50
5.2.4.	Hürden der sprachlichen Angebote.....	51
5.3.	Faktoren	52
5.4.	Anspruchnehmer:innen	53
5.5.	Ungarisch	55
5.5.1.	Minderheitensprache.....	57
5.5.2.	Fremdsprache	60
5.6.	Dolmetschen.....	61
5.6.1.	Professionelle Dolmetscher:innen	62
5.6.2.	Nicht-professionelle Dolmetscher:innen.....	66
5.6.3.	Technologie.....	69
5.7.	Zukunft.....	72
	Conclusio	75
	Literaturverzeichnis.....	80
	Abstract Deutsch	87
	Abstract Englisch	88
	Anhang	89

Einleitung

Österreich ist die Heimat von vielen Sprachgemeinschaften, welche seit mehreren Jahrhunderten auf dem heutigen Gebiet angesiedelt sind. Eine davon ist die ungarische Minderheit, welche aufgrund von Grenzverschiebungen vor etwas mehr als 100 Jahren ein Teil der Republik Österreich wurde (vgl. Baumgartner 2000a:1; 3).

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird untersucht, was die ungarische Volksgruppe zu einer anerkannten autochthonen Minderheit in Österreich macht, welche Rechte damit verbunden sind und auf welchen rechtlichen Grundlagen diese aufgebaut sind. Außerdem werden die historischen Hintergründe sowohl zur Entstehung der sprachlichen Minderheit auf dem Siedlungsgebiet im heutigen Südburgenland beschrieben als auch die politischen Entwicklungen zu der Minderheit dargestellt. Es wird ein theoretischer Überblick zur Sprachenpolitik in Österreich gegeben, bevor das allgemeine Translationsregime und das Translationsregime für autochthone Minderheiten beschrieben werden.

Danach folgt die Beschreibung der Forschungsmethodik. In der vorliegenden Masterarbeit wird, die in der Stadt Oberwart betriebene Sprachenpolitik an fünf befragten Institutionen anhand von leitfadenbasierten Interviews analysiert und miteinander verglichen. Die Erstellung des Interviewleitfadens, Definition der Transkriptionsregeln und die Vorgehensweise der Analyse basieren auf dem Werk von Dresing und Pehl (2018). Es folgen die Beschreibung der Auswahl der Dienststellen und Behörden, ein Überblick über diese und eine Darstellung des Ablaufs der jeweiligen Interviews. Im Rahmen der Analyse werden die erhobenen Daten anhand der im Vorfeld festgelegten Unterteilungen beschrieben, im Weiteren auch miteinander verglichen und einander gegenübergestellt. Abschließend folgt eine Conclusio, in der die zentralen Ergebnisse der Analyse zusammengeführt, die Forschungsfragen beantwortet und die daraus gewonnen Erkenntnisse kritisch eingeordnet werden. Weiters werden die Einschränkungen der Untersuchung aufgezeigt und Möglichkeiten für weiterführende Forschung beschrieben.

Anhand der beschriebenen Zielsetzung sollen im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit die folgenden Forschungsfragen beantwortet werden:

Welche sprachlichen Angebote, darunter auch Dolmetschdienstleistungen, stehen in den Dienststellen und Behörden in der Stadt Oberwart zur Verfügung und welche Personengruppe nimmt diese in Anspruch?

Inwiefern wird die ungarische Sprache in der Stadt Oberwart als eine Minderheiten- oder Fremdsprache wahrgenommen und welche sprachpolitischen, gesellschaftlichen und historische Faktoren tragen zu dieser Wahrnehmung bei?

Das Forschungsthema und die daraus resultierenden Forschungsfragen wurde durch meine eigene Zugehörigkeit zur ungarischen Minderheit beeinflusst. Obwohl viele Menschen in meinem Umfeld ebenfalls Teil dieser Minderheit sind und die Sprache ihren Alltag stark prägt, wird kaum über das verfügbare sprachliche Angebot gesprochen. Dadurch stellt sich die Frage, ob das entsprechende Angebote zwar existieren, aber wenig sichtbar sind, oder ob sie tatsächlich nur sehr selten in Anspruch genommen werden.

Das Thema ist wissenschaftlich und gesellschaftlich insofern relevant, als die Sprachpolitik in Bezug auf die ungarische Minderheit im deutschen Sprachraum derzeit ein sehr stiefmütterlich erforschtes Thema ist und daher aus vielen verschiedenen Blickwinkeln und Aspekten beleuchtet werden kann. Die vorhandene Literatur ist teilweise veraltet und oft fragmentarisch. Es ist sehr schwer, aktuelle und wissenschaftlich relevante Quellen zu diesem Thema zu finden. Viele der deutschsprachigen und ungarischsprachigen Informationen über die ungarische Minderheit sind von einzelnen Autor:innen verfasst worden, weshalb es sehr schwer ist systematische Vergleiche zu ziehen. Oftmals werden Informationen von Vereinen oder Institutionen auf ihren Webseiten ohne klare Verweise oder Quellen veröffentlicht. Diese Forschungslücke zeigt die Notwendigkeit einer differenzierten Analyse auf und bildet gleichzeitig eine zentrale Herausforderung für diese Arbeit.

Im Rahmen dieser Masterarbeit wurde die künstliche Intelligenz unterstützend angewandt. Sie diente dazu, um einzelne Formulierungen sprachlich zu präzisieren, Literaturrecherchen für theoretische Kapitel gezielt zu ergänzen, den Interviewleitfaden, um geeignete Fragen zu erweitern, sowie die Audiodateien zu transkribieren. Verwendet wurde für die ergänzende Literaturrecherche Microsoft Copilot. Im Laufe der Erstellung des Interviewleitfadens wurde ChatGPT verwendet. Die Transkription wurde mit der KI-basierten Transkriptionsfunktion von Microsoft Word durchgeführt. Eine detaillierte Beschreibung dazu befindet sich in den Kapiteln 3.2. und 3.3. Für die sprachliche Präzisierung wurde sowohl Microsoft Copilot als auch ChatGPT verwendet. Alle Ergebnisse, die durch die KI generiert wurden, sind sorgfältig überprüft, kritisch bewertet und angepasst worden, bevor sie in die Masterarbeit aufgenommen wurden.

Der erste Teil dieser Arbeit befasst sich mit den Konzepten der Minderheit und der Volksgruppe. Es werden die Unterschiede zwischen den Begriffen aufgezeigt. Es wird der

Ausdruck der autochthonen Minderheit definiert und in Bezug auf Österreich kontextualisiert. Weiters wird auf die ungarische Sprache eingegangen, bevor die Geschichte der ungarischen Minderheit im Südburgenland seit ihrer Ansiedlung bis in die Gegenwart dargestellt wird. Es folgt ein kurzer Einblick in die Stadtgeschichte Oberwarts.

Der zweite Abschnitt definiert anfangs die Begriffe der Mehrsprachigkeit und des Dolmetschens, bevor das Konzept der Translationspolitik und die aktuelle translationspolitische Situation in Österreich beschrieben wird. Es werden die Rechte auf Translation im Allgemeinen beleuchtet, wobei in einem Unterpunkt auf die besonderen Rechte der autochthonen Minderheiten eingegangen wird.

Das dritte Kapitel beschreibt die Forschungsmethodik. Zuerst wird ein theoretischer Überblick zu qualitativer Forschung, mit Schwerpunkt des qualitativen Interviews gegeben. Hier wird ein besonderes Augenmerk auf leitfadengestützte Interviews gelegt. Danach wird der Aufbau des Leitfadens, welcher für die vorliegende Masterarbeit verwendet wurde, beschrieben. Es folgen die Festlegung der Transkriptionsregeln nach Dresing und Pehl (2018) und die Beschreibung des Analyseablaufes.

Im nächsten Teil wird auf die Durchführung der Interviews eingegangen. Zuerst wird dargestellt, anhand welcher Kategorien die schlussendlich interviewten Institutionen ausgewählt wurden. Danach folgen eine kurze Übersicht und die Beschreibungen der befragten Ämter und Behörden, bevor die Durchführung und der Ablauf der Interviews beschrieben wird.

Im fünften Abschnitt folgt die Analyse der Interviews. Als erstes wird eine allgemeine Übersicht zu den Analysen gegeben, bevor eine thematische und vergleichende Analyse mit Hilfe der Interviews durchgeführt wird. Zuerst wird der Begriff der Mehrsprachlichkeit in den befragten Institutionen miteinander verglichen, bevor Rückschlüsse auf das Kapitel 2.1. Mehrsprachigkeit gemacht werden. Danach folgt die Beschreibung der sprachlichen Angebote. Dieses Kapitel ist unterteilt auf die mündlichen und schriftlichen sprachlichen Angebote, sowie die Vorteile und Hürden der vorher beschriebenen sprachlichen Angebote. Es folgt eine Analyse zu den diversen Faktoren für die Präsenz der ungarischen Sprache, welche Themen und Aspekte aus den Kapiteln 1.2. zur Geschichte der ungarischen Minderheit und 2.3. der Sprachpolitik einbeziehen. Danach werden die Anspruchnehmer:innen der sprachlichen Angebote analysiert und untereinander verglichen. Im darauffolgenden Abschnitt werden sowohl bereits erwähnte Aspekte als auch neue Themen zum Ungarischen skizziert. Weiters wird hier zwischen dem Ungarischen als Minderheitensprache und dem Ungarischen als Fremdsprache unterschieden. Im Abschnitt zur Minderheitensprache wird neben der Verwendung und Bedeutung der Sprache auch auf die Beobachtungen zur Volksgruppe

eingegangen. Darauf folgt die Analyse der jeweiligen Sprachmittler:innen, wobei hier eine Unterteilung in professionelle und nicht-professionelle Dolmetscher:innen nach der in Kapitel 2.2. dargestellten Begriffsdefinition vorgenommen wird. Außerdem werden Erfahrung, Eindrücke und Einstellungen zu technologiegestützten Übersetzungen und Dolmetschungen erfasst. Abschließend werden Prognosen und Wünsche für die Zukunft beschrieben und miteinander verglichen. Diese beziehen sich nicht nur auf den Sprachbedarf und die ungarische Volksgruppe, sondern auch auf allgemeine gesellschaftliche Ansichten, die im Zusammenhang mit den analysierten Themen stehen.

Der letzte Teil der Arbeit ist die Conclusio. Es werden die wichtigsten Erkenntnisse aus den vorigen fünf Kapiteln zusammengeführt und präsentiert. Die Forschungsfragen aus der Einleitung werden anhand der gewonnenen Erkenntnisse beantwortet. Es wird auch auf Ergebnisse eingegangen, welche der Beantwortung der Forschungsfrage nicht dienen, jedoch von hoher Relevanz für den wissenschaftlichen Diskurs sind. Weiters werden die Limitationen dieser Arbeit skizziert, bevor Forschungsansätze für zukünftige Untersuchungen dargestellt werden.

1. Minderheiten in Österreich

In diesem Kapitel wird die für die vorliegende Seminararbeit relevante Terminologie definiert, das Konzept der autochthonen Minderheiten in Österreich erklärt und die Geschichte der ungarischen Minderheit im Burgenland näher thematisiert.

1.1. Terminologie

In diesem Abschnitt wird das Konzept der Minderheit vom Konzept der autochthonen Minderheit abgegrenzt und erläutert. Weiters wird im Vergleich dazu die offizielle Bezeichnung der anerkannten autochthonen Minderheiten, Volksgruppe, erläutert.

1.1.1. Definition Minderheit

Der Begriff *Minderheit* ist wegen seiner Komplexität schwer definierbar. In der gängigen Literatur finden sich unterschiedlich weit gefasste Definitionen zu diesem Begriff. So schreibt Wolff (2013:19 zitiert nach Sandrini 2019) beispielsweise, dass eigentlich 95% aller weltweit gesprochenen Sprachen als Minderheitensprachen eingeordnet werden müssten. Eine engere Definition stammt von Ermacora (1983):

Als eine ‚sprachliche‘ Minderheit ist eine Gruppe von Menschen anzusehen, deren Angehörigen im privaten Bereich und in der Öffentlichkeit mündlich und/oder schriftlich eine Sprache benutzen, die sich in einem bestimmten Gebiet benutzten Sprache unterscheidet und die nicht als die Staatssprache angesehen wird, sofern es das Ziel der Gruppe ist, ihre Sprache zu bewahren und zu pflegen. (Ermacora 1983:294f. zitiert nach Dahm et al. 2002)

Richter (2008:274) beschreibt jedoch vier Mindestanforderungen, anhand welcher man eine Minderheit identifizieren kann. Ihre Kriterien sind:

- vergleichsweise kleinere Anzahl zur Gesamtbevölkerung
- nicht-dominante Stellung im Staat
- ethnische, religiöse oder sprachliche Gemeinsamkeiten
- seit mehrere Generationen im Aufenthaltsstaat ansässig (1994 als konstitutives Element vom UN-Menschenrechtsausschuss verworfen) (vgl. Richter 2008:274).

Teile dieser Definition finden sich auch in der Definition des Europarates, bevor sie im Jahr 1994 abgewandelt wurde (vgl. Council of Europe o.J.). So lautet die ursprüngliche Definition wie folgt:

The expression “national minority” refers to a group of persons in a state who: a. reside on the territory of that state and are citizens thereof ; b. maintain longstanding, firm and lasting ties

with that state ; c. display distinctive ethnic, cultural, religious or linguistic characteristics ; d. are sufficiently representative, although smaller in number than the rest of the population of that state or of a region of that state ; e. are motivated by a concern to preserve together that which constitutes their common identity, including their culture, their traditions, their religion or their language. (Council of Europe 1993)

Daraus ist zu schließen, dass eine Minderheit eine Gruppierung ist, welche ein gemeinsames Identitätsgefühl, sei dies ethnisch, religiös, kulturell oder linguistisch ist, bewahren wollen.

Die aktuelle Version der *Rahmenbedingungen zum Schutz nationaler Minderheiten* beinhaltet keine Definition des Begriffes *nationale Minderheit* (vgl. Council of Europe 1995), da laut dem Schreiben des Europarats „there is no general definition agreed upon by all Council of Europe member states.“ (Council of Europe o.J.) Somit kann jeder Staat selbst entscheiden, wem unter Beachtung der in den Rahmenbedingungen erwähnten Grundsätzen Schutz gewährt wird. Diese Entscheidung muss aber „in good faith, in-keeping with general principles of international law, including free self-identification“ (Council of Europe o.J.) getroffen werden. Ein besonderer Eckpunkt der Minderheitenrechte ist die freie Selbstidentifikation. Das bedeutet folgendes:

It means that individuals have the right to decide themselves whether they wish to be identified as belonging to a national minority, and which one(s). However, their decision must be based on objective criteria connected with their identity, such as their religion, language, traditions and cultural heritage. (Council of Europe o.J.)

Der Begriff *Minderheit* ist somit immer mit einer politischen Konnotation verbunden und entzieht sich einer eindeutigen Definition (vgl. Sandrini 2019:33).

1.1.2. Definition Volksgruppe

In Österreich werden anerkannte Minderheiten als *Volksgruppe* bezeichnet (vgl. Demokratiezentrum Wien 2022). In der aktuellen österreichischen Rechtsordnung werden Volksgruppen als „die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum“ (Volksgruppeninstitut 2013) definiert. Die Unterscheidung zwischen ‚alten‘ und ‚neuen‘ Minderheiten liegt daher bei einer „engen territorialen und ideellen Bindung“, da diese sich bei neueren angesiedelten ethnischen Gruppen durch ihre nicht lange zurückreichende Zuwanderung noch nicht ausbilden konnte. Für eine bessere Unterscheidung gibt es ein Aufnahmeverfahren für die offizielle Erlangung des Status (vgl. Volksgruppeninstitut 2013).

1.1.3. Autochthone Minderheiten

Das Wort *autochthon* stammt aus dem Altgriechischen und bedeutet so viel wie *alteingesessen* (vgl. Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache o.J.). Von der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) wird die folgende Definition verwendet:

Zu den autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen zählen die durch die Auswirkungen der europäischen Geschichte, durch Grenzziehungen und andere historische Ereignisse entstandenen nationalen Minderheiten / Volksgruppen sowie die Völker Europas, die nie einen eigenen Staat gegründet haben und auf dem Territorium eines Staates als Minderheit leben. (FUEN 2006:6)

Es wird davon ausgegangen, dass auf dem gesamten europäischen Kontinent mehr als 400 verschiedene europäische Minderheitengemeinschaften existieren, mit insgesamt über 100 Millionen Menschen. In der EU wird angenommen, dass über 50 Millionen Personen einer autochthonen Minderheit angehören. Neben den 24 offiziellen Amtssprachen der EU gibt es außerdem über 60 Regional- und Minderheitensprachen (vgl. FUEN o.J.).

1.1.4. Autochthone Minderheiten in Österreich

In Österreich gibt es sechs anerkannte autochthone Minderheiten. Nach dem ersten Weltkrieg wurden ihre Rechte im Vertrag von Saint Germain festgehalten (vgl. Parlament Österreich o.J.a). Weitere Rechte wurden im Staatsvertrag von Wien im Jahr 1955 festgelegt. Dieser galt zunächst nur für die slowenische und die kroatische Minderheit. Im Laufe der Zeit wurden schließlich auch die slowakische, tschechische und ungarische Minderheit anerkannt (vgl. BMEIA o.J.). Die letzte Anerkennung erfolgte im Jahr 1993, und zwar handelte es sich um die Anerkennung der Roma (vgl. Parlament Österreich 2023). Seit mehreren Jahren fordert die polnische Minderheit ebenfalls ihre Anerkennung, welche bereits offiziell in Aussicht gestellt wurde (vgl. Volksgruppeninstitut 2013). Einen Gegensatz dazu bieten die allochthonen, also die ‚neu zugewanderten‘ Minderheiten (vgl. Rozmysłowicz 2024:384).

1.1.5. Die Ungarische Sprache

Die Ursprünge der ungarischen Sprache sind wissenschaftlich umstritten. Die derzeit akzeptierte Theorie ist, dass das ungarische Volk Teil der finno-ugrischen Sprachfamilie ist und die Sprache seine Ursprünge am Uralgebirge hat. Diese Theorie wurde im späten 18. Jahrhundert von János Sajnovich aufgestellt, welcher bei einer Reise nach Lappland entfernte sprachliche Ähnlichkeiten mit dem Ungarischen bemerkte. Bis zu diesem Zeitpunkt war nämlich die Annahme, dass die ungarische Sprache mit keiner anderen europäischen Sprache

verwandt ist. Nach dieser Entdeckung wurden auch einige Ähnlichkeiten mit weiteren Sprachen der finno-ugrischen Sprachfamilie festgestellt. Im 19. Jahrhundert fand man die Sprachen Mansisch (Wogulisch) und Chantisch (Ostjakisch) in Sibirien, welche die größte Ähnlichkeit mit dem heutigen Ungarisch aufweisen. Jedoch sind diese Gemeinsamkeiten sehr gering, da die Sprachgemeinschaft voneinander weit entfernt angesiedelt sind, das Ungarische im Karpatenbecken am weitesten von allen (vgl. Cser 2006:8f.).

Eine alternative Theorie ist ebenfalls im 19. Jahrhundert aufgekommen, wonach die ungarische Sprache von den Turksprachen abstammt. Demnach geht die ungarische Sprache auf das Gebiet des heutigen Anatoliens zurück. Die finno-ugrischen Ähnlichkeiten sind in die Sprache eingeflossen, als das nomadische Volk der Ungarn ihnen in der Steppe begegnet ist. Dieser Theorie wird von den Legenden und Chroniken der Ungarn unterstützt. Außerdem weisen die türkische und ungarische Sprache viele ähnliche Begriffe im Bereich Agrikultur, Viehzucht und militärischer Aufstellung auf. Die Wissenschaft stellte jedoch fest, dass das Ungarische keine Turksprache ist, da bei den Grundbegriffen nur geringe Überlappungen vorhanden sind und die grammatikalischen Ähnlichkeiten gehen auf die Gegebenheiten der jeweiligen Sprache zurück und weisen daher keine Sprachverwandtschaft auf (vgl. Cser 2006:18f.).

1.2. Die ungarische Minderheit im Burgenland

Im heutigen Gebiet des Burgenlandes sind neben der ungarischen Minderheit auch die kroatische Minderheit und die Roma und Sinti angesiedelt (vgl. Land Burgenland o.J.). Die Angehörigen der ungarischen Minderheit leben auf den sogenannten mittel- und südburgenländischen Sprachinseln, welche die Ortschaften Oberpullendorf/Felsőpulya und Oberwart/Felsőőr einbeziehen. Auch im Norden des Landes gibt es einige kleinere Ansiedlungen (vgl. Baumgartner 2000a:1). Im folgenden Kapitel wird sowohl auf die Geschichte der ungarischen Minderheit eingegangen als auch die gegenwärtige juristische und gesellschaftliche Situation der Minderheit beschrieben.

1.2.1. Die Geschichte und Entwicklung der ungarischen Minderheit im Südburgenland

In der Forschung existieren mehrere Theorien, wann die Vorfahren der Burgenlandungar:innen in das heutige Gebiet gekommen sind. Es ist jedoch bekannt, dass die Nachfahren der Grenzwächter vom Volk der Sekler abstammen (vgl. Somogyi 2000:10). Über das Volk der

Sekler ist bis heute nur sehr wenig bekannt. Hinweise deuten darauf hin, dass sie ein schon immer ungarischsprachiges Volk waren, jedoch schon länger von den Magyaren getrennt lebten (vgl. Somogyi 2000:80). Die Legenden der heutigen Sekler besagen, dass sie von den Hunnen abstammen und die Vorfahren der Magyaren sind. Sollten sie tatsächlich von den Hunnen abstammen, so könnten sie bereits in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts nach Christus ins Karpatenbecken gezogen sein und sich später den landnehmenden Magyaren angeschlossen haben (vgl. Somogyi 2000:10).

Eine weitere Theorie von Somogyi (2000) ist, dass nach dem Tod des Hunnenkönigs Attila im Jahr 453 das Volk sich aus dem Karpatenbecken in den Osten zurückgezogen hat. Einige von ihnen sollen dann als das Volk der Onoguren 200 Jahre später nach Pannonien zurückgekehrt sein. Diese Theorie wird unter anderem dadurch gestützt, dass bereits um das Jahr 670 Begriffe wie *Unger*, *Hunger*, *Ungar* und *Sekler* im Gebiet des heutigen Österreich auftauchen. Dies liegt mehr als 200 Jahre vor der Landnahme der Magyaren. Ausgrabungen belegen, dass im Burgenland zu dieser Zeit bereits mehrere größere Siedlungen existiert haben. Es finden sich Belege dafür, dass ein Großteil der Onoguren nach mehreren Schlachten gegen die Awaren vertrieben wurden. Das Restvolk, welches zurückblieb sollen die Sekler der Oberen Wart sein, welche sich dann den Magyaren anschlossen (vgl. Somogyi 2000:10; 12).

Die späteste Ankunft der ersten Siedler wird auf 895 datiert. Laut dieser Theorie seien die Vorfahren der Grenzwächter gemeinsam mit den landnehmenden Magyaren in das Karpatenbecken gekommen (vgl. Somogyi 2000:10). Anfangs waren im Burgenland nur Eisenwächter positioniert, welche die Eisenerzeugungsorte bewachten, da die westliche Grenze des Landes beim Ennsfluss lag. Diese Posten waren essenziell, da ohne das Eisen militärische Erkundungen und Raubzüge nicht durchführbar gewesen wären. Auch wären die landwirtschaftlichen Anfänge in dieser Region ohne Werkzeuge aus Eisen nicht denkbar gewesen. Die Bewachung und Erzeugung von Eisen waren meist die Aufgabe von Völkern, welche sich den Magyaren angeschlossen hatten und nicht die der Magyaren. Auf dem Gebiet des heutigen Burgenlandes finden sich 51 Ortschaften, welche nach 907 zu den Eisenbewachungs- und Eisenerzeugungsorten gehörten. Im heutigen ungarischen Staatsgebiet haben rund 25% der Ortschaften Namen mit Bezug auf diese Tätigkeit. Einige Beispiele sind Wallern/Vallán, Eisenstadt/Kismárton, Mattersburg/Nagymárton, Ödenburg/Sopron, Siget in der Wart/Őrisziget, Eisenzicken/Kendeszek bzw. Vasverőszék (veralt.) (vgl. Somogyi 2000:66f.).

Nach der Schlacht bei Lechfeld (955) wurde das Grenzödland¹ vom Ennsfluss auf das Gebiet des heutigen Burgenlandes zurückgedrängt. Die bereits etablierten Eisenbewachungsorte wurden zu Grenzwächterorten umstrukturiert und es wurden Siedlungen zur Verstärkung dieser Orte errichte. Von nun an mussten die ehemaligen Eisenbewacher (vgl. Somogyi 2000:67) auch die Grenzen beobachten und diese militärisch verteidigen. Im Gegenzug wurden sie in den Stand des Kleinadels erhoben. Zwar hatte das für die Siedler:innen den Vorteil darin, dass sie keine Abgaben und Steuern entrichten mussten und Besitz erwerben konnten, jedoch waren sie im Fall eines Krieges zur Teilnahme verpflichtet. Die Bewohner:innen bildeten eine Selbstverwaltungskörperschaft und waren trotz ihres Adelsstandes nicht wohlhabender als andere Siedler:innen (vgl. Baumgartner 2000a:1f.). In den ersten Aufzeichnungen werden diese Siedler:innen mit den Bezeichnungen *spiculatores* und *sagittarii* erwähnt. Auf Deutsch bedeutet das: *Wärter* und *Schützen*. Diese Bezeichnungen finden sich auch heute noch sowohl im Ungarischen als auch im Deutschen in den Ortsnamen wie zum Beispiel: Oberwart/Felsőőr, Siget in der Wart/Őrisziget, Oberschützen/Felsőlövő, Unterschützen/Alsólövő (vgl. Kasza 2000:771) Diese Privilegien der ersten Siedler:innen wurden im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts von den ungarischen Königen bestätigt (vgl. Baumgartner 2000a:2).

Im Laufe der Jahrhunderte siedelten sich immer mehr deutschsprachige Personen in der Gegend an. Als Folge der Osmanenkriege konnte die Population der ungarischen Grenzwächter nicht mehr ersetzt werden, da die ungarische Gesamtbevölkerung verheerende Verluste einbüßte, weshalb ihre Anzahl zurückging. Im 16. Jahrhundert ließen sich in dem Gebiet auch kroatische Siedler nieder. So wurden die ungarischen Grenzwächter zu diesem Zeitpunkt schon von der restlichen, ungarischsprachigen Bevölkerung abgekapselt und zu einer Sprachinsel (vgl. Kasza 2000:771).

Mit der Reformation wurde ein großer Teil der westungarischen Bevölkerung protestantisch. Als die Großgrundbesitzerfamilie Batthyány im 17. Jahrhundert wieder zum Katholizismus konvertierte, begann damit in Westungarn die Gegenreformation (vgl. Baumgartner 2000a:2). Die Kleinadeligen konnten sich dank ihrer Religionsfreiheit dem

¹ Das Grenzödland (gyepűelve) ist der äußerste Schutzring der Verteidigung des Landes gewesen. In ihm waren nur Grenzbeobachterposten angesiedelt. Diese stammten aus Völkern, die sich den Magyaren gegenüber noch beweisen mussten. Auf das Grenzödland folgte zuerst eine Burgkette und dann der äußerste Siedlungsring, welcher dicht besiedelt war (gyepű). In ihm lebten Magyaren, die nur noch eine weite Verwandtschaft zu der Führungsaristokratie aufwiesen. Je weiter innen man in dem Ring angesiedelt war, desto enger war die Verbindung zur Elite. Diese hatte ihren Wohnsitz an der mittleren Donau (vgl. Somogyi 2000:71).

entziehen (vgl. Bundschuh et al. 2020:19f.). Nach dem Ende der Glaubenskämpfe wurde den Protestant:innen ihre eigene Kirche zugesprochen, was dazu führte, dass die Einwohner:innen der drei ungarischen Nachbarortschaften verschiedenen Religionen angehörten. Oberwart/Felsőőr wurde zum Zentrum des Calvinismus in Westungarn und ist bis heute die einzige calvinistische Gemeinde Ostösterreichs außerhalb Wiens. Unterwart/Alsóőr wurde und ist bis heute eine katholische Gemeinde, während die Einwohner:innen von Siget in der Wart/Őrisziget den lutherischen Glauben angenommen haben. Auch das ungarische Schulwesen im Burgenland geht auf die Reformationszeit zurück. Die ersten Nachweise für eine protestantische Schule in Oberwart stammen aus dem Jahr 1650. In Siget in der Wart wurde 1651 eine Schule etabliert (vgl. Baumgartner 2000a:2). Erst mit der politischen Schulverfassung aus dem Jahr 1905 wurde das ungarische Schulwesen erweitert, da diese die Schulaufsicht von Trivial- und Hauptschulen wieder in den Aufgabenbereich der Kirche übertrug (vgl. Mende et al. 1980:82f.).

Die Bewohner:innen des Burgenlandes waren auch an der ungarischen Revolution im Jahr 1848 beteiligt und kämpften gegen die Habsburger (vgl. Kasza 2000:771). Die Nationalgarde soll im Raum Oberwart 10.000 Mann betragen haben, während Oberwart selbst von den kaiserlichen Truppen belagert wurde. Die protestantischen Geistlichen und Intellektuellen, sowie die jüdischen Bürger engagierten sich stark für die Revolution. So wurde der calvinistische Prediger Oberwarts der Lagergeistliche für die Revolutionäre. Ungarische kleinadelige Bauern aus Unterwart und Siget in der Wart kämpften bis zur endgültigen Niederlage in der Schlacht bei Világos 1849 an der Seite der Aufständischen (vgl. Baumgartner 2000a:3).

Nach dem Niederschlagen des Widerstands wurde die ungarische Sprache durch Maßnahmen der Wiener Zentralbehörde immer weiter zurückgedrängt. Es wurde die Verwendung von Deutsch und Kroatisch präferiert. Erst durch den österreichisch-ungarischen Ausgleich im Jahr 1867 wurde die jeweilige Ortssprache auch zur Unterrichts- und Ortssprache in den jeweiligen Gemeinden. In den Jahren 1879 und 1907 gab es von der ungarischen Behörde mehrere Magyarisierungsversuche, die jedoch ohne Erfolg waren. Bis zur Abtrennung des Burgenlandes und den Anschluss an Österreich im Jahr 1921 konnten sich deutsche und kroatische Gemeinden in Westungarn behaupten (vgl. Baumgartner 2000a:3).

1.2.2. Die Entstehung des Burgenlandes 1919 bis 1921

Staatskanzler Dr. Karl Renner unterzeichnete am 10. September 1919 den Friedensvertrag von Saint-Germain. Während dieser Vertrag für Österreich ein kleiner Lichtblick war, bedeutet er für Ungarn jedoch einen schweren Schicksalsschlag. Denn in Artikel 27/5 des Vertrages, welcher die Grenzen zwischen Österreich und Ungarn festlegt, wird festgehalten, dass ein Streifen Westungarns an die neue Republik Österreich angeschlossen wird. Dieses Stück Land setzt sich aus Teilen der drei Komitate Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg zusammen und ist die Heimat von ungefähr 250.000 deutschsprachigen Einwohner:innen (vgl. Schlag 1970:1).

Ungarn empfand diese Entscheidung als entwürdigend, da viele Bürger:innen das Gefühl hatten, man hätte sie nach jahrhundertelanger gemeinsamer Geschichte beraubt. Die Entscheidung führte im Land unter den Ausrufen von *„Nem, nem, soha“* (*„Nein, nein, niemals“*) zu Protesten. Ungarn war nicht bereit, diese Entscheidung ohne weiteres anzunehmen und setzte alle möglichen Hebel in Bewegung. So knüpfte man diplomatische Verbindungen mit Deutschland, Frankreich, Italien und Polen. Zeitgleich schienen auch die damaligen politischen Ereignisse zunächst zu Ungarns Gunsten zu sein (vgl. Schlag 1970:1).

Die ungarische Delegation unter der Leitung von Graf Alber Apponyi reiste im Jänner 1920 mit geografischen, ethnographischen und geschichtlichen Unterlagen nach Paris, jedoch wurden sie während den Verhandlungen unter Hausarrest gestellt. Erst am 16. Jänner 1920, nachdem der Friedensvertrag bereits finalisiert war, durfte Apponyi zu Wort kommen. Änderungen wurden keine mehr vorgenommen. Stattdessen stellte sich heraus, dass lediglich zwei Personen zur Unterzeichnung des vorgefertigten Vertrags benötigt wurden. Der Vertrag von Trianon wurde am 4. Juni 1920 von den Politikern Ágost Bernárd und Alfréd Drasche-Lázár unterzeichnet (vgl. Trianon múzeum o.J.).

Auch wenn der Vertrag nicht abgewandelt worden war, arbeitete Ungarn weiterhin an seinem Vorhaben, das Burgenland zu behalten: So wurden im Jahr 1920 zahlreiche diplomatische Gespräche geführt. Erst 1921 wandte sich die Situation zu Gunsten Österreichs. Am 31. Mai 1921 wurde eine Aufforderung des französischen Ministers an Budapest entsandt, in dem die Abtretung des Burgenlands gemäß den unterzeichneten Friedensverträgen gefordert wurde. Die Verhandlungen zwischen Wien und Budapest sind währenddessen gescheitert, was dazu führte, dass die ungarische Regierung sich gezwungen sah, militärisch den Anschluss zu verhindern (vgl. Schlag 1970:1f.).

Der Widerstand im Burgenland wurde von Pál Prónay geleitet. Beteiligt haben sich Freischärler und vereinzelte Burgenlandungarn (vgl. Baumgartner 2000a:3). Die Freischärler

wurden von dem ungarischen Militär mit Waffen und Munition ausgestattet. Die Depots an der sogenannten Trianoner Grenze wurden vom Heer nachgefüllt. Außerdem stellten sie den Freischärlern Nachrichten- und Sanitärabteilungen zur Verfügung. Die Gesamtstärke der Truppen ist nicht klar nachweisbar. Berichten des britischen Militärattachés zufolge sollen es rund 2.700 gewesen sein, während in den österreichischen Militärstellen 30.000 gemeldet wurden. Man geht aber davon aus, dass die Höchstzahl im Oktober 1921 erreicht wurde und die 10.000 Mann nicht überschritt (vgl. Schlag 1970:3f.).

Die gewaltvolle Besetzung des Burgenlandes durch Österreich begann am 28. August 1921. Während das nördliche und mittlere Burgenland rasch und nur mit kleineren Kämpfen bereits am 29. August eingenommen werden konnte, waren die Auseinandersetzungen im Süden, vor allem im Raum Oberwart, sehr heftig. Die österreichischen Truppen wurden schon knapp nach der steirischen Grenze zurückgedrängt und hatten auch die folgenden Tage keinen Erfolg. Es wurde Österreich geraten, zu warten, bis Ungarn seiner Pflicht nachkomme, anstatt das Gebiet mit Gewalt zu übernehmen. Dies trat jedoch nicht ein. Stattdessen griffen die Freischärler die Truppen in der Steiermark an (vgl. Schlag 1970:6-9). Diese Angriffe spitzten sich am 5. September 1921 mit dem Angriff auf Kirchschlag zu, was zur Folge hatte, dass mit 10. September 1921 alle österreichischen Truppen wieder auf österreichisches Gebiet zurückgezogen wurden (vgl. Schlag 1970:10ff.; 16).

Mitte September betonte das Heeresministerium, dass es die Aufgabe der Siegermächte sei sicherzustellen, dass das Burgenland an Österreich angegliedert wird. Die Regierung in Wien versuchte jedoch mit allen Mitteln, diese nicht zu involvieren und das Problem mit Ungarn zu lösen, da Ungarn bei der Regelung wahrscheinlich begünstigt worden wäre (vgl. Schlag 1970:18f.).

Die Botschafterkonferenz in Paris hatte im September auch eingesehen, dass sie in den Konflikt zwischen Österreich und Ungarn härter eingreifen hätte müssen. So schickten sie am 22. September ein Ultimatum an Ungarn, in dem sie festlegten, dass Ungarn bis 4. Oktober das Burgenland räumen solle. Die Problematik im Zusammenhang mit den Freischärlern wurde nicht erwähnt. Die ungarische Regierung zog tatsächlich mit 3. Oktober alle regulären Verbände aus dem Burgenland zurück und übergab damit das Gebiet an die Interalliierte Generalskommission. Diese war ab diesem Zeitpunkt die einzige Regierungsgewalt auf dem Gebiet. Sie hatte jedoch nicht genug Truppen, um etwas gegen die Freischärler auszurichten, die dann endgültig die Macht an sich rissen (vgl. Schlag 1970:19f.).

Am 4. Oktober verkündete Pál Prónay, der als Anführer der Freischärler im Süden des Gebietes gilt, in Oberwart, dass das geräumte Burgenland fortan ein eigenständiges,

unabhängiges und neutrales Gebiet sei. Der Staat Lajtabánság/Leithabananat wurde ins Leben gerufen und ein Staatsrat bestehend aus sechs Personen, die dem Banus unterlagen, gewählt. Prónay ließ sich bei der provisorischen Versammlung zum Staatsoberhaupt wählen (vgl. Bundschuh et al. 2020:27). Außerdem wurden von Zügen, die zwischen Österreich und Ungarn fuhren, Zölle eingehoben, indem man einen Teil der Ware beschlagnahmte und diese auf den Bahnhöfen versteigerte. Nach genau einem Monat wurde der Staat durch das Einschreiten der ungarischen Regierung aufgelöst (vgl. Schlag 1970:22).

Während der Unabhängigkeit der Lajtabánság trafen sich Delegierte von Österreich und Ungarn vom 11. bis 13. Oktober in Venedig, da beide Seiten scheinbar die Kontrolle über das Gebiet verloren hatten. Bei den diplomatischen Verhandlungen wurde von beiden Seiten unterzeichnet, dass Ungarn sich dazu verpflichtet, das Grenzgebiet von den Freischärlern zu befreien und eine ordnungsmäßige Übergabe des Gebietes sicherzustellen. Im Gegenzug stimmte Österreich einer Volksabstimmung in Ödenburg/Sopron und acht weiteren Gemeinden zu (vgl. Schlag 1970:23).

Die Vorbereitungen für die neuerliche Übernahme des Burgenlandes fingen bald nach dem Bekanntwerden des Venediger Protokolls an. Am 11. November 1921 informierten die Generäle der Interalliierten Kommission, dass alle Freischärlerbanden aus dem Gebiet abgezogen wurden. Daraufhin wurde vom österreichischen Heeresministerium der Einmarsch für den 13. November 1921 befohlen. Ausgenommen waren die Gebiete, in denen noch im Dezember eine Volksabstimmung durchgeführt wurde. Der Einmarsch dauerte im nördlichen Teil des Burgenlandes bis zum 17. November an (vgl. Schlag 1970:24ff.). Die Besetzung des mittleren und südlichen Burgenlands begann am 20. November und dauerte bis zum 30. November. Am 3. Dezember wurde von den Truppenbefehlshabern und der Entente-Kommission das Dokument zur Übergabe unterzeichnet (vgl. Schlag 1970:26f.).

Die Volksabstimmung betreffend der Zugehörigkeit Ödenburgs fand am 14. Dezember 1921 statt. Die Wahl in den acht Gemeinden folgte zwei Tage darauf und fand am 16. Dezember statt. Das Wahlergebnis endete mit dem Ergebnis, dass 65,08% der der Wähler:innen weiterhin ein Teil Ungarns bleiben wollten. Die Generalkommission gab am 24. Dezember bekannt, dass die Botschafterkonferenz das Wahlergebnis in Ödenburg bestätigt habe. Damit wurde die Herrschaft über das Gebiet mit 1. Jänner 1922 wieder an Ungarn übertragen (vgl. Schlag 1970:27).

Weiterhin unklar ist jedoch, wie das Burgenland zu seinem Namen gekommen ist. Eine Theorie besagt, dass das Gebiet seinen Namen bekommen hat, weil die ehemaligen Komitate, aus denen das Burgenland entstanden ist, alle auf ‚-burg‘ enden. Diese waren

Wieselburg/Moson, Ödenburg/Sopron und Eisenburg/Vas. Eine weitere Theorie ist, dass das Wort Burgenland eine direkte Übersetzung des ungarischen Wortes für Komitat *vármegye* ist. Eine dritte Theorie ist, dass der Name von einer Zeitschrift inspiriert wurde, welche während des Ersten Weltkrieges veröffentlicht wurde. Die Zeitschrift trug den Titel *Vierburgenland* und wurde in den vier ‚-burg‘ (Wieselburg, Ödenburg, Eisenburg, Pressburg) Komitaten für die deutschsprachige Bevölkerung veröffentlicht. (vgl. Éger & Szesztay 2001:11)

1.2.3. Gegenwärtige Situation der ungarischen Minderheit

Nach dem Anschluss an Österreich waren die ungarischen Bewohner:innen des Burgenlandes zum ersten Mal damit konfrontiert, dass sie eine Minderheit in einem deutschsprachigen Staat sind. Seit der Jahrhundertwende wanderten viele nach Chicago und St. Louis aus, wobei die antiungarische Politik dieser Zeit dieses Phänomen verstärkte. Viele gebildete ungarische Personen wie zum Beispiel Lehrer:innen, Beamte und Adelige verließen 1921 das Burgenland. Die Einwohner:innen der ungarischen Sprachinseln waren einerseits aufgrund ihrer Religion gespalten und konnten andererseits aufgrund der antiungarischen Politik, die bis weit in die 1930er Jahre anhielt, ihre Sprache und Kultur nur im privaten Bereich ausleben. Die Verwendung der ungarischen Sprache war im öffentlichen Bereich untersagt. In den Schulen wurde es verboten „Ungarisch zu plappern.“ (Baumgartner 2000a:3) Man konnte zwar die Volksschule in ungarischer Sprache absolvieren, in weiterführenden Schulen wurde das Angebot für Ungarisch aber stark reduziert. Bei der Volkszählung im Jahr 1934 gaben nur noch knapp 10.000 Personen an, dass sie sich als Teil der ungarischen Minderheit sehen (vgl. Baumgartner 2000a:3f.).

1937 wurde das Landesschulgesetz erlassen, welches besagte, dass die alleinige Unterrichtssprache die Volksgruppensprache sein kann, sofern bei der letzten Volkszählung mehr als 70% der Bevölkerung Teil der Volksgruppe waren. Bei 30-70% waren sowohl Deutsch als auch die Volksgruppensprache als Unterrichtssprache vorgesehen. Lag der Anteil der Volkgruppenangehörigen unter 30% so war die Unterrichtssprache Deutsch, jedoch bestand die Möglichkeit für Volksgruppenangehörige, nach Genehmigung durch den Landesschulrat, ihre Muttersprache als nicht verpflichtenden Gegenstand in der Schule zu lernen (vgl. Reiter 2001:Abs.78). Diese Regelung galt jedoch nur für Volksschulen und der

Volksschuloberstufe². In den Hauptschulen und höheren Schulen galt diese Regelung nicht (vgl. Parlament Österreich 1994:1).

Aufgrund ihrer Ablehnung gegen das existierende politische System schlossen sich bereits vor 1938 viele protestantische Burgenlandungar:innen der zu dem Zeitpunkt illegalen NSDAP an. Da sich Hitler mit Ungarn verbündet hatte, war die ungarische Volksgruppe keiner Verfolgung ausgesetzt. Der größte Verlust der ungarischen Volksgruppe unter der Regierung der NSDAP war die Ermordung von 12.000 Jüdinnen/Juden und Roma, die sich zum Großteil der ungarischen Sprachgruppe zugehörig fühlten (vgl. Baumgartner 2000a:4). Außerdem wurde im ‚Dritten Reich‘ der Unterricht auf Ungarisch abgeschafft, was dazu führte, dass jüngere Generationen zweisprachig wurden und das Können der standardisierten ungarischen Sprache nachrangig wurde (vgl. Baumgartner 2000b:20f.).

Mit Beginn der Zweiten Republik ist die Anwesenheit der Volksgruppe auf die Sprachinseln im Mittel- und Südburgenland geschmolzen (vgl. Baumgartner 2000a:4). 1945 wurde der Unterricht auf Ungarisch wieder eingeführt, konnte die Entwicklungen aus dem Dritten Reich nicht mehr rückgängig machen. Der Eisernen Vorhang verhinderte, dass man auf Lehrpersonen mit einer schulischen und akademischen Ausbildung in Ungarn zurückgreifen konnte. So wurde die Kenntnis der ungarischen Schriftsprache von der Zweisprachigkeit und den örtlichen Dialekten abgewechselt (vgl. Baumgartner 2000b:21).

Eine weitere Herausforderung für eine einheitliche ungarische Minderheit stellten die drei unterschiedlichen Konfessionen der drei größten ungarischsprachigen Ortschaften, da die Religionszugehörigkeit zu diesem Zeitpunkt noch eine große Rolle spielte und eine konfessionelle Zugehörigkeit häufig wichtiger war als eine sprachliche, weshalb eher Kontakt mit Personen anderer Sprachen gepflegt wurde als mit ungarischsprachigen Personen von anderen Konfessionen. Eine weitere Problematik stellte die Besetzung der Pfarrstellen in allen drei Orten, da die Pfarrpersonen sowohl auf Deutsch als auch auf Ungarisch ihre Arbeit verrichten mussten. Die Seelsorgerstellen in den drei Ortschaften konnten ab den 1950er und 1960er Jahren nur noch mit Seelsorgern aus Ungarn oder Siebenbürgen besetzt werden (vgl. Baumgartner 2000b:21f.).

Nachdem die Revolution in Ungarn im Jahr 1956 niedergeschlagen wurde, flüchteten innerhalb von drei Monaten rund 180.000 Ungarn über das Burgenland. Die darauffolgende Errichtung der physischen Grenze führte dazu (vgl. Baumgartner 2000b:28), dass das

² Die Volksschuloberstufe bildete in Österreich bis 1962 die fünfte bis achte Schulstufe (vgl. Wien Geschichte Wiki 2021)

Grenzgebiet zu einer ‚Toten Grenze‘ wurde und kaum Kontakt zur anderen Seite möglich war (vgl. Parlament Österreich o.J.b). Eine Kommunikation mit Personen oder Institutionen in Ungarn war nicht möglich. Die Sprache wurde daher wirtschaftlich unbrauchbar und durch die Verbindung zum Kommunismus wurde die Haltung gegenüber der ungarischen Sprache negativ. Aufgrund dieser negativen Konnotationen und dem vermeintlich fehlenden Nutzen der Sprache wurde Ungarisch von der Minderheit immer seltener an die Kinder weitergegeben. Zeitgleich blieben einige der geflüchteten Ungarn auch im Burgenland. Diese waren meist gut gebildet und hatten einen starken Nationalstolz, womit es die Minderheitenbevölkerung bereicherte (vgl. Baumgartner 2000a:28).

1968 wurden die konfessionellen (vgl. Baumgartner 2000b:28f.) Differenzen der einzelnen Gruppierungen überbrückt und der Burgenländisch-Ungarische Kulturverein/Burgenlandi Magyar Kultúregyesület (BMKE) mit Sitz in Oberwart wurde gegründet (vgl. BUKV o.J.). Anfangs waren die Hauptziele des Vereines die Anerkennung der ungarischen Minderheit als Volksgruppe und die Ausweitung des Unterrichts in ungarischer Sprache. Als 1976 das Volksgruppengesetz eingeführt wurde, wurde dies vom Verein sehr begrüßt, da die burgenländischen Ungar:innen zum ersten Mal als Volksgruppe anerkannt wurden. Sie schickten auch, als einzige Organisation österreichweit, eine Vertretung in den Volksgruppenbeirat im Bundeskanzleramt (vgl. Baumgartner 2000a:4). Jedoch äußerte der BMKE 1983 bereits Kritik an den enggesteckten Grenzen und forderte auch für die ungarische Volksgruppe im Burgenland die Anwendung des Artikel 7 im Staatsvertrag. 1989, zehn Jahre nach dem Erlass des Volksgruppengesetzes, sagte der Vorsitzende der BMKE Ludwig Szeberényi, dass das Gesetz nur „tote Wörter“ sind (Interview mit Motolla zit.n. Baumgartner 2000a:36).

Das burgenländische Ungarisch weicht aufgrund seines Dialektes und der Verwendung von deutschen Lehnwörtern stark von der ungarischen Hochsprache ab, deshalb war es das Ziel des Vereines die schulische Ausbildung und den Sprachgebrauch im Alltag zu stärken. Seit 1978/88 kann man an den Gymnasien in Oberpullendorf und Oberschützen Ungarisch als Wahlpflichtfach wählen. In Hauptschulen wird es seit 1983/84 als Freigegegenstand angeboten (vgl. Baumgartner 2000a:3f). Das Zweisprachige Gymnasium in Oberwart wurde 1992 eröffnet (vgl. Zweisprachiges Bundesrealgymnasium o.J.). 1994 wird das Minderheitenschulgesetz erlassen, welches festlegt, dass man bis zur Hochschulreife Unterricht in der Volkgruppensprache bekommen kann (vgl. Republik Österreich 2000:80). Mit dem Kindergartengesetz aus dem Jahr 1995 wird erstmals eine zweisprachige Betreuung im Kindergarten vorgesehen (vgl. Baumgartner 2000a:44).

Mit dem Fall des Eisernen Vorhanges im Jahr 1989 wurde die Sprache Ungarisch wieder zu einem wirtschaftlichen Vorteil. Die ungarischen Burgenländer:innen fühlten sich in ihrer Identität gestärkt, da erstmals der Sprachgebrauch von der ethnischen Identifikation getrennt wurde. Die Thematik der Sprache wurde im Rahmen der EU-Beitrittsgespräche erneut aufgegriffen, bei denen vereinbart wurde, dass man an den heimischen Schulen nicht zwei weitere Sprachen der Europäischen Union unterrichten muss, sondern stattdessen auch die Sprachen der Nachbarländer unterrichten kann. Dies führte dazu, dass weitere Ungarischklassen gegründet wurden (vgl. Baumgartner 2000a:44f.).

1984 wurde das erste regionale Radioprogramm in ungarischer Sprache ausgestrahlt (vgl. Baumgartner 2000a:4). Mittlerweile wird täglich ein viertelstündliches Radiomagazin in ungarischer Sprache gesendet (vgl. Volksgruppen ORF Magyarok o.J.). Ein längeres Format wird jeden Sonntag im Radio ausgestrahlt (vgl. ORF Radio Burgenland o.J.).

Am 13. Juli 2000 wurden 47 kroatische und vier ungarische zweisprachige Ortstafeln montiert. Dies erfolgte 45 Jahre nach der entsprechenden Festlegung im Staatsvertrag im Jahr 1955 (vgl. Der Standard 2001).

Heute gibt es im Burgenland bis zu 10.000 Personen, die der Sprachgruppe der burgenländischen Ungar:innen angehören. Aber lediglich 4.000 von ihnen sehen sich auch als Teil der ungarischen Volksgruppe (vgl. Baumgartner 2000a:1).

1.3. Die Stadt Oberwart

Die Stadt Oberwart ist sehr facettenreich. In der Stadt finden sich genauso katholische, evangelische und reformierte Siedlungsgebiete nebeneinander wie deutsche, ungarische, kroatische und romanen. Daher hat die Stadt offiziell auch vier Namen: Oberwart (Deutsch), Felsőőr (Ungarisch), Borta (Kroatisch) und Erba (Romanen) (vgl. BUKV 2020:21).

Den Namen *Őr* erhielt die Stadt aufgrund ihrer Wächtertätigkeit. Der Name wurde aus dem Türkischen abgeleitet und bedeutet so viel wie *Mann* oder *Held* (vgl. Somogyi 2000:96). Urkundlich wurde die Stadt *Fels-Eőr* zum ersten Mal im Jahr 1327 von Karl I. von Ungarn erwähnt (vgl. Stadt Oberwart o.J.a). Die deutsche Variante des Namens ist eine direkte Übersetzung aus dem Ungarischen und taucht in Schriftstücken erst ab dem 15. Jahrhundert auf (vgl. Somogyi 2000:96). Auch im Wappen der Stadt erkennt man auch heute noch die ursprüngliche Aufgabe der Anwohner. Auf silbernen Hintergrund sieht man einen Grenzwächter in schwarz-blau-goldener Uniform. Er steht mit einer Hellebarde zwischen zwei

Burgen. Hierbei handelt es sich um die Burgen in Güssing und Bernstein, die das zu überwachende Gebiet begrenzen (vgl. BUKV 2020:21).

Die Gründung der Ortschaft erfolgte, im Gegensatz zu anderen Siedlungen, nicht unter der Kontrolle eines Feudalherrn, sondern nach dem freien Willen des Volkes. Einen großen Einfluss auf die Gründung hatten militärischen Aufgaben und der damit verbundene nomadische Lebensstil, nicht aber der Ackerbau. So bauten die Anwohner ihre Häuser in einer zeltlagerähnlichen Siedlungsform, welche jedoch nicht umzäunt waren (vgl. Somogyi 2000:96).

Anhand der Benennung von Dorfteilen kann man bis heute die ursprüngliche Siedlungsform der Grenzwächter nachvollziehen. So wird Oberwart bis heute in das *Felszeg* (*Obertrum*, nordwestliche Teil der Stadt) und in das *Alszege* (*Untertrum*, südlicher Teil der Stadt) unterteilt. Ursprünglich waren dies zwei voneinander getrennte Siedlungen. Jedes *Szeg* wurde von einem Sippenzweig bewohnt, welches sich zu kleineren Siedlungsgruppen, sogenannten *Szer* zusammenschlossen (vgl. Somogyi 2000:94). Auch diese waren räumlich voneinander getrennt. Bis heute sind fünf der sechs *Szer* des Obertrums bekannt (vgl. Somogyi 2000:104f.). Diese sind: Pinkaszer, Patakszer (Bach-szer), Malomszer (Mühl-szer), Túskevár (Dornburg), Ballaszer (vgl. Somogyi 2000:96). Die Namen und Positionen der sechs *Szer* aus dem Untertrum sind nicht mehr erhalten. Ein Grund dafür kann sein, dass das gesamte Siedlungsgebiet des Untertrums aus dem versumpften Pinkatal an ihren heutigen Ort, welches näher am Hügelrand ist, umgesiedelt wurde (vgl. Somogyi 2000:105).

In das Gebiet zwischen dem Ober- und Untertrum wurden öffentliche Gebäude und die Häuser von deutschsprachigen Händlern, Gewerbetreibenden und Beamten gebaut. Diese bilden heute das Zentrum der Stadt (vgl. BUKV 2020:21).

1841 bekam Oberwart das Marktrecht und traditionell findet bis heute jeden Mittwoch im Bereich des Hauptplatzes der Wochenmarkt statt. Samstags wird der Bauern- und Genussmarkt abgehalten (vgl. Stadt Oberwart o.J.a). Zum Bezirksvorort wurde Oberwart 1864. Die Stadterhebung folgte 1939 (vgl. Somogyi 2000:110).

Heute ist Oberwart mit rund 8.000 Einwohnern die größte Stadt des Südburgenlandes und die drittgrößte Stadt im Burgenland (vgl. Statistik Austria 2025). Sie ist außerdem ein wichtiger Wirtschafts-, Schul- und Sportstandort (vgl. Stadt Oberwart o.J.a).

2. Translationspolitik

Im folgenden Kapitel werden zuerst die Begriffe der Mehrsprachigkeit und des Dolmetschens definiert, bevor in Kapitel 2.3. das Konzept der Translationspolitik beschrieben wird. In Kapitel 2.4. wird zuerst auf das allgemeine Translationsregime in Österreich eingegangen bevor in 2.5. die Besonderheiten der autochthonen Minderheiten beschrieben werden.

2.1. Begriffsdefinition Mehrsprachigkeit

Statistisch gesehen ist Mehrsprachigkeit weltweit weiterverbreitet als die Einsprachigkeit. In der Wissenschaft überwiegt mittlerweile die Annahme, dass Mehrsprachigkeit die Regel ist, während einsprachige Personen die Ausnahme bilden (vgl. Riehl 2013:377). Eine universelle Begriffsdefinition der Mehrsprachigkeit wurde nie festgelegt, da ein statisches, unveränderliches und allgemein gültiges Konzept zu dem individuellen und kollektiven beherrschen von mehreren Sprachen weder innerhalb von Menschen noch innerhalb einer Gesellschaft existiert (vgl. Lüttenberg 2010:300). Stattdessen unterteilt man die Mehrsprachigkeit in drei Formen (vgl. Lüdi 1996:234). Die individuelle Mehrsprachigkeit beschreibt das Individuum, welches die Sprachfertigkeiten beherrscht. Die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit bezeichnet den Sprachgebrauch innerhalb eines mehrsprachigen Staates oder einer mehrsprachigen Region. Unter institutioneller Mehrsprachigkeit versteht man das Verwenden mehrerer Arbeitssprachen in einer Institution (vgl. Riehl 2013:377).

Die unterschiedlichen Arten der Mehrsprachigkeit sind nicht unabhängig voneinander, sondern gehen meistens Hand in Hand. Dies ist vor allem bei der Verbindung zwischen individueller sowie gesellschaftlicher und institutioneller Mehrsprachigkeit der Fall. Auch wird die individuelle Mehrsprachigkeit in der Forschung anders definiert als noch vor einigen Jahrzehnten. Während vor einiger Zeit noch die Annahme vorherrschte, dass nur diejenigen Personen als mehrsprachig gelten, die von Kindesalter an die gleichen, perfekten Kompetenzen in beiden Sprachen besitzen, so ist heute die Meinung, dass diese Art der Mehrsprachigkeit die Ausnahme bildet. Stattdessen wurde festgestellt, dass mehrsprachige Personen nur sehr selten alle Lebenssituationen in allen ihrer beherrschten Sprachen durchleben müssen. Außerdem ist es auch noch nach dem Kindesalter möglich eine hohe sprachliche Kompetenz zu erwerben. In

den meisten Fällen hat die Person eine dominante Sprache, welche im Laufe des Lebens aber wechseln kann (vgl. Riehl 2013:377f.).

Unter der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit versteht man, dass auf demselben Gebiet mehrere Sprachen gesprochen werden. Das ist vor allem in Gebieten mit Sprachminderheiten häufig der Fall. Nicht alle Personen, die in so einem Gebiet wohnhaft sind, haben die gleiche Erstsprache bzw. sprechen manche vom Kindesalter an beide Sprachen der Region. Territoriale Mehrsprachigkeit hingegen schreibt vor, dass jede Staatssprache auf dem eigenen Gebiet gesprochen und institutionell auch verwendet wird. In anderen Gebieten ist die institutionelle Verwendung jedoch nicht mehr möglich. Ein Beispiel dafür ist die Schweiz. Diese Art der Mehrsprachigkeit ist selten und immer häufiger verschiebt sich das Verhältnis zwischen der autochthonen Sprachminderheiten zugunsten der allochthonen Minderheiten auf den Siedlungsgebieten (vgl. Riehl 2013:378).

Von institutioneller Mehrsprachigkeit spricht man, wenn eine Verwaltung eines Gebietes, egal ob Stadt, Bezirk oder Land, oder auch einer Organisation ihre Dienste in mehreren Sprachen anbietet. Dies ist der Fall bei Staaten, welche eine territoriale Mehrsprachigkeit aufweisen oder zum Beispiel auch bei den Instituten der Europäischen Union (vgl. Riehl 2013:378).

2.2. Begriffsdefinition Dolmetschen

In vielen Sprachen weltweit existiert kein eigener Begriff für die Tätigkeit des Dolmetschens. Diese Sprachen verwenden eine Begriffsbezeichnung, welche sowohl das Dolmetschen als auch das Übersetzen beinhaltet. Andere Sprachen wiederum verwenden die sehr vereinfachte Definition der Tätigkeit, die ‚gesprochen Übersetzung‘ um diese zu benennen. Doch diese Benennung kann irreführend sein, da es Modi wie zum Beispiel das vom-Blatt-Dolmetschen oder das Schriftdolmetschen nicht berücksichtigt (vgl. Pöchhacker 2010:153f.).

Die Definition von Otto Kade (1968) grenzt die Tätigkeiten genauer ein. Kade versteht das Dolmetschen als eine Form der Translation, bei der anhand eines einmaligen verbalen Textes eine einzige Wiedergabe in einer anderen Sprache produziert wird (vgl. Kade 1968:35). Diese Definition legt also fest, dass bei einer Dolmetschung der Ausgangstext nicht wiederholt werden kann und dass der Zieltext, in diesem Fall die Dolmetschung, unter Zeitdruck entsteht, wodurch dieser nicht korrigiert werden kann. Diese Kriterien erlauben daher, dass auch das vom-Blatt-Dolmetschen, das Dolmetschen in Gebärdensprache (vgl. Pöchhacker 2010:154) und auch das Schriftdolmetschen zu einem gewissen Maß unter den Begriff des Dolmetschens

fallen (vgl. Gerzymisch-Arbogast 2013:2). Der Fokus liegt auf die Unmittelbarkeit. Somit ist das Dolmetschen, im Gegensatz zum Übersetzen vergänglich und auf die Erinnerung gestützt (vgl. Pöchhacker 2010:154).

Es wird zwischen den zwei Dolmetschtechniken Konsektiv- und Simultandolmetschen unterschieden. Das Konsektivdolmetschen ist die älteste Art des Dolmetschens. Bei dieser Form des Dolmetschens fängt die Dolmetschung erst an, nachdem der:die Redner:in den Ausgangstext vollständig vorgetragen hat. Hierbei kann es sich sowohl um kurze Äußerungen als auch um längere Textpassagen handeln. Dieser Dolmetschmodus kann von Notizentechnik gestützt werden. Das Konsektivdolmetschen ist sehr zeitaufwändig, da das Gesagte zweimal vollständig vorgetragen wird und die Rededauer sich dadurch verdoppelt. Diese Art des Dolmetschens wird neben feierlichen Anlässen, diplomatischen, wirtschaftlichen und politischen Gesprächen (vgl. Kadrić et al. 2012:67f.) auch in der Form des Community Interpreting verwendet. Das ist das Dolmetschen von medizinischen, psychosozialen, rechtlichen, kommunalen und Bildungsbereichen (vgl. Universität Innsbruck o.J.).

Im Gegensatz dazu stellt das Simultandolmetschen eine, meist technikgestützte, zeitgleiche Art des Dolmetschens dar. Hierfür sitzen die Dolmetscher:innen meist in schalldichten Kabinen und hören über Kopfhörer das Gesprochene. Die Dolmetschung wird in der Zielsprache in ein Mikrofon gesprochen, wodurch zuhörende Personen im Publikum diese Dolmetschung über Kopfhörer mitverfolgen können. Das Simultandolmetschen ist heutzutage nicht mehr wegzudenken, jedoch existiert dieser Modus noch nicht so lange. Erste Versuche des technikgestützten Dolmetschens geschahen in den 1920er Jahren, es etablierte sich aber erst durch dessen Verwendung bei den Nürnberger Prozessen. Diese Art des Dolmetschens wird meist bei internationalen Organisationen, nationalen Fachtagungen etc. verwendet (vgl. Kadrić et al. 2012:68).

Das Simultandolmetschen ohne technische Unterstützung ist das sogenannte Flüsterdolmetschen. Hier steht den dolmetschenden Personen keine Dolmetschanlage zur Verfügung, sondern sie befinden sich in unmittelbarer Nähe der Person und flüstern ihnen den Zieltext mit einigen Sekunden Zeitverzögerung zu. Dies wird häufig im Rahmen von Staatbesuchen oder öffentlichen Veranstaltungen verwendet (vgl. Kadrić et al. 2012:69).

Eine weitere Art des Simultandolmetschens bildet das vom-Blatt-Dolmetschen. In diesen Situationen liegt der Ausgangstext schriftlich vor, wird aber mündlich in die Zielsprache übertragen. Dies kommt bei Gerichtsverhandlungen oder auch bei Dokumenten bei einer Konferenz vor (vgl. Kadrić et al. 2012:69).

Es werden aber auch Personen ohne einer Dolmetschausbildung zum Dolmetschen herangezogen (vgl. Allaoui 2005:40). Diese werden in der Literatur als nicht-professionelle Dolmetscher, Laiendolmetscher oder als ad-hoc Dolmetscher (vgl. Allaoui 2005:40; Ahamer 2013; Pöchlhammer 2009:137) bezeichnet. Dazu zählt man unter anderem Angehörige, Freunde und zweisprachiges Personal. Das Beiziehen nicht-professioneller Dolmetscher:innen kann sowohl einen Mangel an ausgebildeten Dolmetscher:innen bedeuten, als auch einen Widerwillen auf Seiten von Institutionen als auch von Privatpersonen bei sprachlichen Barrieren ausgebildete Dolmetscher:innen beizuziehen (vgl. Bischoff & Hudelson 2010:25).

2.3. Sprachenpolitik

Im Allgemeinen betreibt jeder Staat auf einer gewissen Ebene Sprachenpolitik, da ohne einer solchen keine Kommunikation mit der Bevölkerung möglich ist (vgl. Rozmysłowicz 2024:378). Sprachenpolitik hat zwei grundlegende Aufgaben: Zum einen soll sie den Zugang zu Information und Wissen ermöglichen, zum anderen ist sie ein Mittel zur Förderung der Zugehörigkeit zu einer Sprachgemeinschaft. In einer Gesellschaft mit Regionalbeziehungsweise Minderheitensprachen haben diese Faktoren auch für die Translation und die Translationspolitik eine Bedeutung, da sie auch Integration und Kommunikation ermöglicht (vgl. Sandrini 2019:58). Dadurch entscheidet sie aber auch wer zu dem Kollektiv gehört und am sprachlichen Zusammenleben teilhaben kann (vgl. Rozmysłowicz 2024:380). Das ist der Grund, weshalb Translationspolitik mehr als nur eine institutionalisierte Lösung für Kommunikationsprobleme ist. Sie besitzt eine darüberhinausgehende symbolische Bedeutungsebene (vgl. Rozmysłowicz 2024:378). Es kommt zu einer symbolischen Dimension, welche die „grundlegenden Fragen von Identität, Differenz, Anerkennung, Zugehörigkeiten(en) und (Un)Gleichheiten im Spannungsfeld konservativer und progressiver Gesellschaftsentwürfe“ (Rozmysłowicz 2024:378) behandelt. Daher kann Translation zu politischen Konflikten führen.

Bei institutionalisierte Translationspolitik wird das translatorische Handeln von Dolmetscher:innen durch gesellschaftliche Vorgaben und Ziele geprägt. Damit legt die Translationspolitik fest, wie sprachliche Vermittlung in einer mehrsprachigen Gesellschaft organisiert und gewährleistet wird. Dadurch werden auch die Regionalbeziehungsweise Minderheitensprachen durch den politischen, ethischen und gesellschaftlichen Diskurs, welcher in diesen Gesellschaften stattfindet, beeinflusst. Somit ist Translationspolitik auch fest in den übergreifenden Diskurs innerhalb einer Gesellschaft eingebettet (vgl. Sandrini 2019:63).

Rozmysłowicz (2024) verwendet bei seiner Analyse der Translationspolitik in Österreich das Konzept der Translationsregime/translational regimes von Reine Meylaerts (2011). Sie geht davon aus, dass es ohne eine Translationspolitik keine Sprachenpolitik gibt und entwickelt davon ausgehend Typologien von prototypischen Translationsregimen, die als Grundlage für die Analyse von nationalen und supranationaler Translationspolitiken dienen. Das Konzept beschreibt und definiert die Regeln rund um den institutionellen Umgang mit Sprachen und Translation. Die Regime unterscheiden sich hinsichtlich des Status der Translation, indem dieser entweder zentral oder peripher ist. Es ist jedoch wichtig festzuhalten, dass keines der Regime komplett ohne Translation auskommen kann (vgl. Meylaerts 2011: 746f; 750ff.).

Translationsregime sind laut Meylaerts (2011:752f.) „Ordnungen der Inklusion.“ Sie bestimmen genau, wie man am politischen Geschehen teilnehmen kann. Vor allem Staaten, welche stark mit Migration konfrontiert werden, sehen Translation als ein zentrales politisches Inklusionsinstrument, mit welchem anderssprachige Personen Zugang zu Wissen und Anschluss an eine Gesellschaft erhalten. Obwohl von Inklusionsinstrument gesprochen wird, stellt sich dennoch die Frage der Translationsgerechtigkeit/translational justice (vgl. Rozmysłowicz 2024:380f.).

Diese Regime können daher auch als eine Ordnung der Exklusion aufgefasst werden, denn sie besagen, dass eine bestimmte Sprache als die Sprache des Regimes gewählt werden muss, womit auch die Angehörigen der Sprachgemeinschaft anderen gegenüber bevorzugt werden. Hinzu kommt, dass in Translationsregimen, welche monolingual sind, Translation stets das Risiko beinhaltet, als ein Zeichen der fehlenden Integration, des Andersseins und der Ausgrenzung gesehen zu werden. Somit sind Translationsregime Ordnungen, welche sowohl zu Inklusion als auch zu Exklusion führen können (vgl. Rozmysłowicz 2024:380f.).

2.4. Das österreichische Translationsregime: Translation für alle

In Österreich gelten translationspolitische Entscheidungen nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene. Sie werden sowohl anhand des „Internationale[n] Pakt[s] über bürgerliche und politische Rechte“ (ICCPR) der Vereinigten Nationen als auch der Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) der Europäischen Union Urteile gefällt. Die EMRK spielt in Österreich eine besondere Rolle, da Österreich sie als einziger EU-

Mitgliedstaat im innerstaatlichen Recht mit Verfassungsrecht ausgestattet hat (vgl. Rozmysłowicz 2024:381).

Laut Art. 14 Abs. 1 und 3 ICCPR sowie Art. 6 EMRK hat jede Person in Österreich das Recht, über eine gegen sie erhobene Anklage in einer von ihr verstandenen Sprache verständigt zu werden und im gerichtlichen Verfahren unentgeltlich Unterstützung durch eine:n Dolmetscher:in zu erhalten. Mit dieser Translationspflicht will der österreichische Staat sicherstellen, dass die in Art. 6 EMRK verankerten Garantien und Rechte ermöglicht werden (vgl. Rozmysłowicz 2024:381). Art 6. EMRK besagt, dass jede:r „Recht auf ein faires Verfahren“ (RIS 1958) hat. Weiters wird ausgeführt, dass es für jeden möglich sein muss,

innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlicher Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden“ und „unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht. (RIS 1958)

In diesem Zusammenhang stellt das Recht auf Dolmetschleistungen ein instrumentelles Sprachrecht dar, das die sprachliche Voraussetzung für die Ausübung eines anderen Rechtes, nämlich des Rechts auf ein faires Verfahren, schafft (vgl. Núñez 2013: 406).

Im Gegensatz dazu zielen nicht-instrumentelle Sprachenrechte auf den Schutz einer sprachlichen Minderheit und der Förderung der Sprachenvielfalt ab. Diese Zielsetzungen sind im Kontext eines gerichtlichen Verfahrens nachrangig, da hier die Gewährleistung von Verfahrensfairness im Vordergrund steht und nicht der Minderheitenschutz. Es macht keinen Unterschied, ob die verwendete Sprache die Erstsprache der Person ist. Sofern das Gesagte verstanden wird, ist der Zweck erfüllt. Wie das Verständnis der verwendeten Sprache eruiert wird, bleibt unklar. Weiters kritisiert Rozmysłowicz (2024:382), dass die Formulierung über die Dolmetschtätigkeit viel Interpretationsspielraum bietet. So ist unter anderem nicht definiert, wie vollständig die Dolmetschung sein muss, was somit auch qualitativ schlechte Zusammenfassungen bedeuten kann (vgl. Rozmysłowicz 2024:382).

Ein ähnliches Recht auf Translation findet sich auch im österreichischen Asylverfahren. In den Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates wird in Abs. 25 festgehalten, dass Asylsuchende „das Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers zur Darlegung des Falls bei Anhörung durch die Behörden“ (Europäisches Parlament & Rat der Europäischen Union 2013) und das Recht „in entscheidenden Verfahrensabschnitten in einer Sprache, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, über seine Rechtsstellung informiert zu werden.“ (Europäisches Parlament & Rat der Europäischen Union 2013) Im Art. 15 Abs. 3 lit c wird definiert, welche

Sprachen in Betracht gezogen werden können. Die Kommunikation muss die bevorzugte Sprache des Antragsstellers sein, ausgenommen „es gibt eine andere Sprache, die er versteht und in der er sich klar ausdrücken kann.“ (Europäisches Parlament & Rat der Europäischen Union 2013)

Zusätzlich dazu gibt es im Asylverfahren auch Gesetze auf nationaler Ebene. Im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) wird in §39a Abs. 1 festgelegt, dass jede Person, welche der Sprache des Verfahrens nicht mächtig ist oder sie nicht versteht, eine:n Dolmetscher:in zugesprochen bekommt. Außerdem hat das Bundesministerium für Inneres erlassen, dass in rechtlich sensiblen Bereichen des Asylverfahrens jedes Mal eine:n Dolmetscher:in beigezogen werden muss (vgl. Kadrić 2019:41).

Im BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) wird das Recht auf eine:n Dolmetscher:in in §49 Abs. 1 sowie §52 Abs. 2 erwähnt. Dort wird beschrieben, dass im Rahmen einer kostenlosen Beratung vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und dem Bundesverwaltungsgericht, je nach Möglichkeit und des Falles, eine:n Dolmetscher:in zugesprochen wird. Außerdem ist festgeschrieben, dass die Rechtsberatung Schutzsuchende nicht nur über ihr Verfahren und deren Aussicht beraten, sondern auch bei der Beiziehung einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers Hilfe bieten (vgl. RIS 2012).

2.5. Das österreichische Translationsregime: Translation für autochthone Minderheiten

Wie in vielen weiteren nationalstaatlichen Translationsregimen wird auch im österreichischen Translationsregime eine Unterscheidung zwischen den autochthonen und allochthonen Minderheiten getroffen. Im Fall von Österreich gibt es, wie in Kapitel 1.1.4. beschrieben, sechs anerkannte autochthone Minderheiten, welche einen besonderen Schutz ihrer Sprache und Kultur genießen. Die Rechte der Minderheiten sind im Staatsvertrag von 1955 in Art. 7, im Volksgruppengesetz (VoGrG) vom 7. Juli 1976 und in Art. 8 Abs. 1 der österreichischen Bundesverfassung (vgl. Rozmyslowicz 2024:384) verankert. Letzteres stammt aus dem Staatsvertrag von St. Germain und wurde gemäß Artikel 149 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes auf Verfassungsrang gestellt (vgl. Österreichisches Volksgruppenzentrum 1993:18)

Die derzeitige Rechtslage zeigt, dass nicht jeder autochthonen Minderheit in Österreich dasselbe Translationsrecht zusteht. So haben nur drei der sechs Volksgruppen das Recht, in staatlichen Einrichtungen ihre eigene Sprache als Amtssprache zu verwenden. Das bedeutet,

der Staat ist verpflichtet bestimmte schriftliche und mündliche Kommunikation aus der Minderheitensprache ins Deutsche und umgekehrt zu übertragen (vgl. Rozmysłowicz 2024:384f). Dieses Recht wird nur den Mitgliedern der slowenischen, kroatischen und ungarischen Volksgruppe in bestimmten räumlichen Gebieten und Einrichtungen zugesprochen (vgl. RIS 1976). In §13 VoGrG werden die Regeln für die Verwendung der Minderheitensprachen festgelegt. In Abs. 1 wird definiert, wo das sprachliche Angebot in den drei Minderheitensprachen angeboten werden soll. Diese sind in Anhang 2 des Gesetzes genauer angeführt. Abs. 2 legt fest, dass in den in Abs. 1 festgelegten Behörden „sich jedermann der Sprache der Volksgruppe bedienen“ (RIS 1976) kann. Weiters wird ausgeführt:

Niemand darf sich jedoch einer ihrem Zwecke nach sofort durchzuführenden Amtshandlung eines von Amts wegen einschreitenden Organs einer solchen Behörde oder Dienststelle nur deshalb entziehen oder sich weigern, ihr nachzukommen, weil die Amtshandlung nicht in der Sprache der Volksgruppe durchgeführt wird. (RIS 1976)

Abs. 3 ergänzt, dass neben den in Abs. 1 angeführten Behörden und Ämter weitere Organe die angeführten Minderheitensprachen verwenden können, sofern diese den Kontakt mit Personen erleichtert. In Abs. 4 wird festgelegt, dass Kundgebungen in den Gemeinden, in denen eine der Minderheitensprachen als Amtssprache zugelassen ist, auch in der Minderheitensprache zulässig sind. Abs. 5 schließt mit der Beschreibung über die Verwendung der Minderheitensprache im innerdienstlichen Verkehr. So wird darin festgehalten, dass „die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe als Amtssprache [...] sich nicht auf den innerdienstlichen Verkehr von Behörden und Dienststellen [bezieht].“ (RIS 1976) Im innerdienstlichen Verkehr ist die Amtssprache Deutsch (vgl. Rozmysłowicz 2024:385).

§14 Abs. 1 des VoGrG besagt, dass sowohl schriftliche als auch mündliche Anträge, welche in einer oder mehrerer, der oben genannten Minderheitensprachen ordnungsgemäß eingebracht wurden, von der Behörde oder Dienststelle „unverzüglich zu übersetzen oder übersetzen zu lassen [sind], sofern dies nicht offenkundlich entbehrlich ist.“ (RIS 1976) Weiters wird in §16 VoGrG festgelegt, dass Entscheidungen und Verfügungen, welche Anliegen oder Verfahren betreffen, die in der Minderheitensprache eingebracht wurden, sowohl in der eingereichten Minderheitensprache als auch auf Deutsch anzufertigen sind. Hierbei liegt die Pflicht der Translation bei den Dienststellen und Behörden (vgl. Rozmysłowicz 2024:385).

Jedoch definiert der Gesetzgeber nicht alles klar. So wird in §14 Abs. 1 des VoGrG der Terminus *entbehrlich* nicht weiter erläutert, was Fragen offenlässt. Rozmysłowicz (2024:385) nimmt an, dass es sich hierbei um die Verfügbarkeit von Personal innerhalb der Behörde oder

Dienststelle handelt. Als Argument dafür verwendet er Abs. 2, welcher regelt, wie innerhalb von Behörden mit Weiterleitungen von Anbringen, welche aufgrund der Verwendung einer Minderheitensprache unzulässig sind, umgegangen wird. Denn bei Behörden außerhalb der bestimmten Gebiete gilt die Verwendung der Minderheitensprache als Formgebrechen und die Unterlagen müssen erneut samt Übersetzung eingereicht werden (vgl. Rozmyslowicz 2024:385).

§15 des VoGrG regelt den Gebrauch von Minderheitensprachen bei Tagsatzungen und mündlichen Anhörungen. In diesen Fällen muss die Beiziehung eines:einer Dolmetscher:in gewährleistet sein und die Entscheidung muss in beiden Sprachen ausgesprochen werden. Jedoch bietet Abs. 4 dieses Paragraphen die Möglichkeit die gesamte mündliche Verhandlung nur in der Minderheitensprache durchzuführen, sofern alle Teilnehmer:innen dazu bereit sind. Das hebt jedoch nicht die Translationspflicht auf. Denn hier müssen die mündlich verkündeten Entscheidungen auch in deutscher Sprache festgehalten werden und Protokolle sowohl in der Minderheitensprache als auch auf Deutsch verfasst werden (vgl. RIS 1976).

Weitere Rechte für Minderheitensprachen beziehen sich auf Urkunden und Grundbuchstücke. Diese dürfen, sofern die „Bezeichnung als Grundbuchssache“ (Rozmyslowicz 2024:385), die Bezeichnung „der Liegenschaft oder des Rechtes, worauf sich die Eintragung beziehen soll“ (Rozmyslowicz 2024:385), und die „Art der beantragten Eintragung“ (Rozmyslowicz 2024:385) auf Deutsch angegeben sind, auch in der Minderheitensprache eingereicht werden. Fehlt das, ist erst die deutsche Übersetzung, welche vom Gericht angefertigt werden muss, gültig. Dadurch hat aber jedes Mitglied der Minderheitensprache das Recht auf eine Übersetzung des Grundbuchsatzuges, einer Amtsbestätigung oder eines ähnlichen Dokuments in ihre Minderheitensprache (vgl. RIS 1976:§20).

In Artikel 7 des Österreichischen Staatsvertrag vom 15.5.1955 werden die Rechte der slowenischen und der kroatischen Minderheit in Österreich beschrieben. Am 5.5.1983 veröffentlichte BUKV eine Mai-Deklaration in der gefordert wird das Gesetz auch für die ungarische Minderheit anzuwenden. Als Grundlage für diese Forderung diene der Gleichheitsgrundsatz aus der österreichischen Verfassung (vgl. Österreichisches Volksgruppenzentrum 1993:21). Folgende Regelungen werden in diesem Artikel festgehalten: In Abs. 1 wird festgelegt, dass Mitglieder der slowenischen und kroatischen Minderheit in Kärnten, Burgenland und Steiermark dieselben Rechte wie andere österreichischen Staatsbürger:innen genießen. Hierzu zählen das Recht auf eigene Organisation, Versammlung und Presse in ihrer eigenen Sprache. Abs. 2 legt fest, dass es ein Recht auf eine

Elementar- und Mittelschulen in diesen Sprachen gibt. Außerdem gibt es Ansprüche auf eigene Mittelschulen. Um das zu ermöglichen, wird eine eigene Schulaufsichtsbehörde für diese Sprachen errichtet. Die Amtssprache wird in Abs. 3 definiert.

In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt. (RIS 1955:727)

In Abs. 4 wird festgelegt, dass österreichische Staatsbürger:innen, welche Teil der Minderheit sind, an „kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen“ (RIS 1955:727) genauso teilnehmen, wie andere österreichische Staatsbürger:innen auch. Abschließend werden in Abs. 5 Tätigkeiten von Organisationen verboten, welche den Minderheiten ihre Rechte und ihre Eigenschaften abschlagen wollen (vgl. RIS 1955:727).

Abschließend kann man dazu festhalten, dass das Volksgruppengesetz – in einem klar festgelegten Rahmen – bestimmten sprachlichen Minderheiten ermöglicht, ihre Sprache zusätzlich zum Deutschen zu verwenden. Jedoch bleibt Deutsch stets die übergeordnete Sprache. Zudem ist es wichtig festzuhalten, dass die in diesem Unterkapitel genannten Rechte nur für Mitglieder von Minderheiten gültig sind, wenn sie auch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Spricht eine Person Ungarisch und hat keine österreichische Staatsbürgerschaft, so kann sie diese Rechte nicht in Anspruch nehmen (vgl. Rozmysłowicz 2024:385f.).

3. Qualitative Forschung

In dem folgenden Kapitel wird die qualitative Forschung anhand Interviews und den dazugehörigen Prozessen, wie das Erstellen eines Interviewleitfadens, die Verwendung von Transkriptionsregeln und die Analyse der fertigen Interviews beschrieben.

3.1. Das qualitative Interview

Qualitative Forschung verfolgt einen sinnverstehenden und interpretativen Zugang zur sozialen Wirklichkeit und geht davon aus, dass diese durch Interaktionen sowie subjektive Bedeutungszuschreibungen entsteht. Ziel ist es, soziale Phänomene möglichst detailliert und kontextbezogen zu erfassen. Zentrale Prinzipien sind dabei die Offenheit gegenüber dem Forschungsgegenstand und die Reflexion der Rolle des Forschenden (vgl. von Kardorff 1995:4). Mit dieser Methode wird versucht Fragen zu beantworten, welche sich mit Handlungsstrategien, gesellschaftliche Muster und Bedeutungskonstruktionen befassen (vgl. Dresing & Pehl 2018:6). Der Überbegriff „qualitatives Interview“ fasst in der empirischen Sozialforschung unterschiedliche Interviewformen zusammen, welche sich hinsichtlich Struktur, Zielsetzung und Vorgehensweise stark unterscheiden und nur wenige gemeinsame Erhebungsmerkmale aufweisen. Im Vergleich zu standardisierten Fragebögen wird hier gezielt eine Kommunikationssituation erschaffen, bei der nicht quantitative Daten erhoben werden, sondern sprachlichen Daten, die im Anschluss ausgewertet und interpretiert werden. In den meisten Fällen erfolgt die Befragung mündlich und persönlich, jedoch ist eine Befragung mit einer Unterstützung von technologischen Hilfsmitteln (wie zum Beispiel über das Telefon) auch möglich (vgl. Aghamanoukjan et al. 2009:417). Diese sind laut Aghamanoukjan et al. (2009) die einzigen Gemeinsamkeiten, welche die unterschiedlichen Interviewtypen zueinander aufweisen, da sie sich an unterschiedliche Dimensionen und Kriterien halten (vgl. Aghamanoukjan et al. 2009:417).

Bei Interviews unterscheidet man zwischen strukturierten, unstrukturierten und Gruppeninterviews (vgl. Fontana & Frey 1994:361). Bei strukturierten Interviews stellt der Interviewer der befragten Person eine Liste an vorgefertigten Fragen, welche eine vorbestimmte Anzahl an Antwortmöglichkeiten hat. Vereinzelt werden auch offene Fragen gestellt. Die Antworten auf den Fragebogen werden mittels eines Schemas ausgewertet (vgl. Fontana & Frey 1994:363). Es wird versucht präzise Daten zu erhalten, welche anhand vorher festgelegter Kategorien erklärt werden (vgl. Fontana & Frey 1994:366).

Das unstrukturierte Interview hingegen versucht die komplexen Verhaltensweisen verständlich zu machen, ohne im Voraus Kategorien festzulegen, welche das Forschungsfeld einschränken könnten. In der qualitativen Forschung wird häufig zwischen einem ethnografischen Interview und einer Teilnehmer:innen Beobachtung unterschieden (vgl. Fontana & Frey 1994:365f.). Lofland und Lofland (2006) widersprechen dem jedoch, da ihren Ansichten nach, die meisten Informationen durch Beobachtung bei informellen Interviews entstehen (vgl. Lofland & Lofland 2006:66f.).

Bei Gruppeninterviews werden zeitgleich mehrere Personen befragt. Diese Art des Interviews wird vor allem mit der Marktforschung assoziiert. Während des Interviews moderiert und leitet der:die Forscher:in die Interaktion (vgl. Fontana & Frey 1994:364f.).

Weiters kann man auch den Standardisierungsgrad von Interviews festlegen. Standardisierte Interviews sind stark strukturiert, weshalb sie der Definition eines strukturierten Interviews sehr ähneln. Standardisierte Interviews haben Frageninhalt, -reihenfolge und die Antworten vorgegeben. Bei halbstandardisierten Interviews sind die Antworten nicht mehr vorgegeben. Nicht standardisierte Interviews hingegen haben keine vorgefertigten Fragen mehr, sondern nur ein vorgegebenes Thema (vgl. Gläser & Laudel 2010:41).

3.1.1. Leitfadengestützte Interviews

Qualitative, leitfadengestützte Interviews sind weit verbreitet und eine methodische Herangehensweise, um an qualitative Daten zu gelangen (vgl. Helfferich 2019:669). Das Leitfadeninterview zählt zu den halbstandardisierten Interviews, da es trotz seiner Offenheit ein hohes Maß an Struktur aufweist (vgl. Gläser & Laudel 2010:41). Dies ermöglicht, dass die erhobenen Daten miteinander vergleichbar sind (vgl. Loosen 2016:139). Deshalb ist diese Art des Interviews sehr vielfältig einsetzbar (vgl. Loosen 2016:144). Damit unterscheidet sich diese Form der Interviews von anderen, weniger strukturierten Interviews. Diese möchten eine breite Fülle an Informationen erlangen und vergleichen die Antworten nicht miteinander. Dadurch sind der:die Interviewer:in und der Leitfaden maßgeblich daran beteiligt im Laufe des Gespräches an verbale Daten zu gelangen. Bei Interviews mit weniger Struktur und Standardisierung übernimmt die interviewende Person eine aktivere Zuhörerrolle (vgl. Loosen 2016:144f.).

Von einem schriftlichen Leitfadeninterview wird eher abgeraten, da viele der Vorteile verloren gehen. Hierzu zählen unter anderem die Flexibilität in der Gesprächsführung oder

auch die Möglichkeit beider Seiten Nachfragen zu stellen. Stattdessen werden die Anforderungen an die befragten Personen nur weiter erhöht, weil sie ihre Antworten in schriftlicher Form äußern müssen. Wenn sie jedoch trotzdem verwendet werden, dann meist in asynchroner Form über E-Mail (vgl. Loosen 2016:145f.).

3.2. Der Interviewleitfaden

Für die Befragung wurde ein Interviewleitfaden mit vier Überthemen ausgearbeitet. Diese sind:

- Sprachpolitik im Burgenland und deren Umsetzung
- Ungarisch
- Translation und Ungarisch
- Veränderungen im Laufe der Zeit

In jedem Abschnitt wurden wichtige Fragen, welche unbedingt gestellt werden sollen, **fett** markiert. Fragen, welche zwar thematisch interessant, aber aufgrund von Zeitmangel nur eventuell gestellt werden können wurden *kursiv* hinterlegt.

Für die Erstellung des Interviewleitfadens wurde ChatGPT beigezogen. Das Programm wurde verwendet um thematisch passende Fragen zu den Überthemen und auch zu dem Unterthema *Ungarisch als Minderheitensprache* zu finden. Von den von der KI vorgeschlagenen Fragen wurden vor allem zur Thematik der Minderheitensprache einige ausgewählt, welche danach von mir nochmals überarbeitet und kontrolliert wurden. Pro Interview wurden zwischen 30 und 35 Fragen an die Interviewteilnehmer:innen gestellt.

3.3. Transkriptionsregeln

Im Rahmen dieser Masterarbeit wurden Transkriptionsregeln nach Dresing und Pehl (2018) verwendet, da für die Beantwortung der Forschungsfrage eine inhaltliche Analyse erforderlich ist und jegliche weiteren Aspekte außer Acht gelassen werden. Dresing und Pehl (2018:21f.) legen 15 Transkriptionsregeln für eine inhaltlich-semantische Transkription fest, wovon 12 in der vorliegenden Arbeit beachtet wurden. Diese 12 Regeln sind wie folgt:

Sprachliches Merkmal	Beschreibung
Transkription	Wörtlich, nicht lautsprachlich oder zusammenfassend

Wortschleifungen	Werden an das Schriftdeutsch angepasst. Satzform wird beibehalten, egal ob Fehler vorhanden sind
Dialekt	Ins Standarddeutsch übertragen. Falls das nicht möglich ist, wird der Dialekt beibehalten
Umgangssprachliche Partikel	Werden transkribiert
Halbsätze	Wenn sie unvollendet sind, werden sie mit „/“ gekennzeichnet.
Interpunktion	Für die Lesbarkeit geglättet. Wenn keine eindeutige Betonung vorliegt, eher Punkt und kein Komma setzen. Die Sinneinheiten sollen beibehalten werden.
Rezeptionssignale	Sofern diese den Redefluss der Person nicht unterbrechen, werden sie nicht transkribiert. Sind sie eine Antwort auf eine Frage, dann schon.
Pausen	Ab circa drei Sekunden werden sie mit (...) markiert.
Betonung	Werden Wörter oder Aussagen extra betont, so wird das durch VERSALIEN gekennzeichnet.
Einzelne Sprecherbeiträge	Jeder Sprecherbeitrag ist ein eigener Absatz. Auch kurze Einwürfe werden transkribiert. Zumindest am Ende des Absatzes werden Zeitstempel notiert.
Emotionale, nonverbale Äußerungen	Sofern diese die Aussage unterstützen oder eine Emotion ausdrücken, werden sie in einer Klammer notiert (z.B.: lachen, seufzen)
Unverständliche Wörter	Diese werden in der Transkription mit (unv.) gekennzeichnet. Wenn längere Passagen unverständlich sind, wird der Grund in der Klammer festgehalten. Ahnt man einen

	Wortlaut, so schreibt man ihn in eine Klammer mit einem Fragezeichen (z.B.: (lauter?)). Unverständliche Passagen werden mit einem eigenen Zeitstempel versehen, sofern innerhalb von einer Minute keiner gesetzt wurde.
--	---

Diese Regeln wurden mit vier Regeln aus der erweiterten inhaltlich-semantischen Transkription ergänzt, um Zögern und gleichzeitiges Reden darzustellen (vgl. Dresing & Pehl 2018:23). Diese sind:

Sprachliches Merkmal	Beschreibung
Wort- und Satzabbrüche	Werden mit ,/‘ markiert
Wortdopplungen	Werden immer festgehalten
Pausen	Je nach Länge werden sie durch Auslassungspunkte in einer Klammer markiert. So stellt (.) eine Sekunde dar, (..) zwei Sekunden. Ab mehr als drei Sekunden wird die Sekundenzahl in Klammer (Zahl) geschrieben.
Sprecherüberlappung	Werden mit ,//‘ dargestellt. Am Anfang der Aussage steht ,//‘. Die Passage, die gleichzeitig gesprochen wird, steht zwischen den ,//‘. Die Aussage der anderen Person steht in einer eigenen Zeile und wird auch mit ,//‘ gekennzeichnet.

Bei den Transkriptionen wurden alle Redebeiträge Anfangs mit einem Zeitstempel markiert und personenspezifisch gekennzeichnet. Diese Kennzeichnungen sind „Interviewer“ und „Vertreter (Institution)“. Bei längeren oder segmentierten Fragen und Antworten wurden zum Zweck der Nachverfolgbarkeit nach längeren, zusammenhängenden Einheiten sowohl ein Zeitstempel als auch die personenspezifische Kennzeichnung eingefügt. Die erste Transkription der Audiodateien wurde mit der KI-basierten Transkriptionsfunktion von

Microsoft Word durchgeführt, bevor sie mithilfe der beschriebenen Transkriptionsregeln überarbeitet wurde.

3.4. Analyse der Interviews

Die Analyse der Interviews erfolgte sowohl induktiv als auch deduktiv. Die ersten Kategorien ergaben sich durch die Überthemen im Interviewleitfaden. Weitere Kategorien wurden basierend auf den Interviewfragen und den gegebenen Antworten induktiv hinzugefügt. Diese Kategorien wurden zuerst schriftlich noch während der Erstellung der Transkription auf Papier festgehalten.

Nach der Transkription der Interviews wurden die Microsoft Word Dokument in die kostenlose Demoversion des Programmes f4 eingespeist. Danach wurden für Analysezwecke 12 Codes festgelegt. Diese sind wie folgt:

- Mehrsprachigkeit
- Faktoren
- Anspruchnehmer:innen
- sprachliche Angebote
- Ungarisch
 - Minderheitensprache
 - Fremdsprache
- Dolmetschen
 - Ausgebildet
 - Laien
 - Technologie
- Zukunft

Da bei der Demoversion von f4 nur zehn Codes generiert und markiert werden können, wurde die Entscheidung getroffen die Codes *Zukunft* und *Technologie* händisch auf Papier mit denen in f4 aufscheinenden Absatzkennzahlen festzuhalten, da diese Codes in den durchgeführten Interviews am seltensten vorkommen. Um die Analyse zu erleichtern, wurden den Codes auch unterschiedliche Farben zugeteilt, welche sich im Programm stark voneinander unterscheiden, wobei Codes denen UnterCodes zugeteilt sind, farblich aufeinander abgestimmt sind. So ist dem Code *Ungarisch* eine lichtblaue Markierung zugeteilt worden und den dazugehörigen UnterCodes *Minderheitensprache* und *Fremdsprache* hellblaue bzw. mittelblaue Markierungen.

4. Die Interviews

In diesem Abschnitt wird zuerst die Auswahl der befragten Institutionen veranschaulicht. Hier wird auch kurz auf die Problematik der Bürokratie und auf den Umfang der vorliegenden Masterarbeit verwiesen. Danach werden die interviewten Institutionen in ihrem eigenen Unterkapitel kurz vorgestellt. Letztlich folgt eine Beschreibung zu der Durchführung der jeweiligen Interviews.

4.1. Die Auswahl der interviewten Institutionen

Für die Auswahl der befragten Institute war nicht nur wichtig, dass diese einen Standort in Oberwart haben, sondern auch, dass diese auch einen Großteil der Bevölkerung abdecken. Daher wurden die Arbeiterkammer, die Wirtschaftskammer und das Arbeitsmarktservice angefragt, denn diese sind für einen hohen Anteil der Bevölkerung in Oberwart zuständig. Wobei wichtig zu erwähnen ist, dass die Interviewanfrage bei der Arbeiterkammer erst nach der Durchführung der Interviews mit der Wirtschaftskammer und dem Arbeitsmarktservice erfolgte. Das Bezirksgericht Oberwart und die Gemeinde Oberwart wurden gewählt, da es sich dabei um zentrale öffentliche Institutionen der Stadt handelt und daher auch von dem Minderheitenschutzgesetz betroffen sind. Ich hätte im Rahmen dieser Arbeit noch gerne weitere Vertreter:innen von Instituten und Einrichtungen befragt, jedoch waren bürokratische Hürden, der begrenzte Umfang dieser Masterarbeit und auch das Finden einer Ansprechperson der Grund, weshalb nicht mehr Institute befragt wurden. Bereits bei den ersten Versuchen der Kontaktaufnahme habe ich bemerkt, dass bei einigen angefragten Institutionen das Ungarische weder als Minderheitensprache noch als Fremdsprache ein präsent Thema ist.

4.1.1. Die Arbeiterkammer

Die Gründung der Arbeiterkammer (AK) erfolgte am 26. Februar 1920 (vgl. Arbeiterkammer 1992:7) und ist seitdem dazu berufen die Interessen der Arbeitnehmer:innen in sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und beruflichen Angelegenheiten zu vertreten und zu fördern (vgl. Arbeiterkammer 1992:11). Mitglieder sind beinahe alle Arbeitnehmer:innen in Österreich, sowie Lehrlinge, geringfügige Beschäftigte, Arbeitnehmer:innen in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler und, unter besonderen Voraussetzungen auch Arbeitslose (vgl. Arbeiterkammer Burgenland o.J.a). Im Burgenland gibt es derzeit sechs Bezirksstellen (vgl. Arbeiterkammer Burgenland o.J.b).

4.1.2. Die Wirtschaftskammer

Die Wirtschaftskammer (WK) ist die Interessensvertretung von rund 540.000 österreichischen Unternehmen (vgl. Wirtschaftskammer Österreich o.J.a). 1849 wurde die erste derartige Handelskammer gegründet (vgl. Wien Geschichte Wiki 2025) und mit dem Handelskammergesetz 1868 (vgl. Wirtschaftskammer Österreich o.J.b) wurden die politischen Strukturen definiert (vgl. Wien Geschichte Wiki 2025). 1993 wurde der Name der Handelskammer auf Wirtschaftskammer geändert (vgl. Wirtschaftskammer Österreich o.J.b) und seit 1998 wird dessen Tätigkeit im Wirtschaftskammergesetz festgehalten (vgl. Wirtschaftskammer Österreich 1993). Im Burgenland gibt es sieben Bezirksstellen (vgl. Wirtschaftskammer Österreich o.J.a).

4.1.3. Das Arbeitsmarktservice

Das Arbeitsmarktservice (AMS) wurde 1994 mit dem Arbeitsmarktservicegesetz aus dem Bundesministerium für Arbeit ausgegliedert. Es ist ein Dienstleistungsunternehmen am österreichischen Arbeitsmarkt, welches Arbeitskräfte an offene Stellen vermittelt. Außerdem unterstützt es sowohl Arbeitssuchende als auch Unternehmen durch Beratung, Information, Qualifikation und finanzielle Förderung (vgl. Arbeitsmarktservice 2025a). Im Burgenland gibt es neben den sieben Anlaufstellen für Arbeitssuchende und Unternehmen auch eine Landesgeschäftsstelle (vgl. Arbeitsmarktservice 2024).

4.1.4. Das Bezirksgericht Oberwart

Bezirksgerichte sind im Zivilrecht die erste Instanz für Entscheidungen in Rechtssachen, welche einen Streitwert unter 15.000€ haben bzw. auch für bestimmte Rechtsachen unabhängig deren Streitwertes. Hierzu zählen familien- und mietrechtliche Streitigkeiten. Im Strafrechtsbereich sind sie für alle Vergehen zuständig welche mit einer Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von maximal einem Jahr geahndet werden (vgl. Die österreichische Justiz o.J.a). Im Burgenland gibt es sechs Bezirksgerichte (vgl. Die österreichische Justiz o.J.b). Ihnen ist das Landesgericht Eisenstadt übergeordnet (vgl. Die österreichische Justiz o.J.c).

4.1.5. Stadtgemeinde Oberwart

Die Stadt ist mit rund 8.000 Einwohnern die größte Ortschaft im Südburgenland (vgl. Stadt Oberwart o.J.a). Am 1.1.2017 wurde der Standesamtsverband Bezirk Oberwart gegründet, dem alle Gemeinden beigetreten sind. Seitdem werden alle Geburten, Ermittlungen der

Ehefähigkeit/Partnerschaftsfähigkeit und Sterbefälle nurmehr hier beurkundet (vgl. Stadt Oberwart o.J.b).

4.2. Durchführung der Interviews

Die Interviews wurden von mir, der Autorin geplant und durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Interviews war ich vollzeitig Studentin an der Universität Wien im Master Translation mit dem Schwerpunkt Konferenzdolmetschen und habe davor ebenfalls an der Universität Wien einen Bachelorabschluss in Transkultureller Kommunikation erworben. Ich bin als österreichische Staatsbürgerin in Oberwart aufgewachsen und habe sowohl ungarische als auch burgenland-ungarische Wurzeln. Dieser Hintergrund war die Motivation zum Verfassen dieser Masterarbeit.

Mit den interviewten Personen hatte ich bis zum Zeitpunkt der Interviewanfrage keinen Kontakt. Bei dem Erstkontakt wurde entweder den teilnehmenden Personen oder einer:inem Mitarbeiter:in ein kurzer Überblick zu dem Thema der Masterarbeit gegeben, bevor die Teilnahme zugesichert wurde. Die Terminvereinbarungen verliefen über das Telefon verbal, mit Ausnahme der Stadtgemeinde Oberwart. Dort wurde das Organisatorische über E-Mail besprochen. Für das Interview mit dem Bezirksgericht Oberwart wurde vor der Terminvereinbarung eine Anfrage an die Medienstelle am Landesgericht Eisenstadt geschickt. Die teilnehmenden Personen wussten zum Zeitpunkt der Befragung, dass das Interview von einer Person durchgeführt wird, welche sowohl persönlich von der Minderheitenthematik betroffen ist als auch eine Dolmetschausbildung mit Ungarisch als Arbeitssprache absolviert.

Vier der Interviews wurden persönlich, vor Ort in den jeweiligen Instituten durchgeführt. Die Gespräche wurden mit Hilfe der Sprachaufnahmefunktion auf zwei Handys aufgezeichnet, auf eine externe Festplatte übertragen und dann mit Hilfe der Transkriptionsfunktion der Onlineversion von Microsoft Word verschriftlicht, bevor diese dann, nach den in Kapitel 3.3. erwähnten Transkriptionsregeln, überarbeitet wurden. Die Tonqualität war bei allen Aufzeichnungen gut. Von den Gesprächspartnern hatte der:die Vertreter:in der Arbeiterkammer als einzige:r im Voraus den in Kapitel 3.2. beschriebenen Interviewleitfaden erhalten.

Die Befragung der Gemeinde erfolgte aufgrund von Zeit- und Kapazitätsmangel nicht mündlich, sondern schriftlich. Der Interviewleitfaden wurde nach Absprache dem:der Mitarbeiter:in für Öffentlichkeitsarbeit zugeschickt, welche:r diesen dann an zwei Mitarbeiter:innen in zwei verschiedenen Abteilungen weiterleitete. Der Interviewleitfaden

wurde von den Mitarbeiter:innen in einem Dokument, farblich getrennt beantwortet, mit der Möglichkeit für schriftliche Rückfragen. Die Rückfragen wurden in einem weiteren Dokument den befragten Personen zugeschickt, welche in einer dritten Farbe schriftlich antworteten. Die ursprünglichen Fragen und Antworten wurden mit den ergänzenden Fragen und Antworten in ein Dokument zusammengeführt. Daher wurde in diesem Fall keine Transkriptionsmethode angewandt.

5. Analyse der Interviews

In dem folgenden Kapitel werden die Interviews anhand der in Kapitel 3.4. erwähnten Kategorien analysiert. Um die Verständlichkeit zu verbessern, wurden weitere Kategorien hinzugefügt, welche bei der ursprünglichen Textanalyse nur mit einem Code versehen waren.

Da es sich bei der erforschten Thematik um eine sehr kleine Sprachgemeinschaft in einer kleinen Stadt handelt, wird entweder geschlechterneutral oder gegendert formuliert, um die Anonymität der Interviewteilnehmer:innen und der, von ihnen erwähnten, Personen zu bewahren.

Bei der Zitierung der Interviews wird mit ‚Interview Institution‘ zitiert, um die befragten Institutionen im Laufe der Analyse besser voneinander unterscheiden zu können. Außerdem wird der Zeitstempel der Textstelle angegeben, welcher mit den Audiodateien und auch mit den Transkripten übereinstimmt. Die Ausnahme bildet das Interview mit der Stadtgemeinde. Da dies ein schriftliches Interview war, werden die zitierten und paraphrasierten Textstellen mit Zeilennummer (ZN) angegeben.

Zuerst wird die Frage der Mehrsprachigkeit innerhalb der Institute beschrieben. Darauf basierend werden die unterschiedlichen sprachlichen Angebote im Kapitel 5.2. dargestellt. Die sprachlichen Angebote werden zuerst in zwei Modi unterteilt, bevor die genannten Vorteile und Hürden zwei eigenen Kapiteln beschrieben werden. Das folgende Kapitel befasst sich mit den unterschiedlichen Gründen, weshalb der sprachliche Bedarf in den jeweiligen Institutionen gegeben ist, bevor ein Überblick zu den Anspruchnehmer:innen geschaffen wird. In Kapitel 5.5. wird die Verwendung und auch die Wahrnehmung der ungarischen Sprache analysiert. Darauf folgt eine Gegenüberstellung des Ungarischen als Minderheitensprache und des Ungarischen als Fremdsprache. Im Kapitel 5.6. folgt die Beschreibung der Dolmetschtätigkeiten in den Institutionen. Zuerst werden die allgemeinen Aussagen zur Thematik angeführt bevor auf die Verwendung von professionellen Dolmetscher:innen, nicht-professionellen Dolmetscher:innen und der Verwendung von Technologien geschrieben wird. Zum Abschluss folgt ein Blick in die Zukunft, bei dem sowohl Prognosen als auch Wünsche, vor allem zum Thema der Entwicklung der Volksgruppe, geäußert werden.

Die Transkripte der Interviews sind aufgrund ihres Ausmaßes nicht der vorliegenden Masterarbeit angehängt. Auf Anfrage stellt die Autorin diese aber gerne zur Verfügung.

5.1. Mehrsprachigkeit

Das Konzept der Mehrsprachigkeit nimmt bei fast allen befragten Institutionen einen sehr hohen Stellenwert ein. Einzig im AMS findet man hier eine drastische Abweichung. In diesem Fall spielt die Mehrsprachigkeit in dem Alltag der Institution eine sehr geringe Rolle (vgl. Interview AMS 00:00:41). Das hat mehrere Gründe. Einerseits sind nur Personen, die in Österreich ihren Wohnsitz haben Kund:innen des AMS (vgl. Interview AMS 00:03:36). Andererseits gibt die befragte Person an, dass das AMS auf dem Arbeitsmarktservicegesetz basiert, welches ihrer Aussage zufolge Deutsch als Amtssprache vorschreibt und besagt, dass alle Kund:innen des AMS über ein Deutschniveau von B1 verfügen müssen (vgl. Interview AMS 00:01:21; 00:04:29). Konkrete Informationen dazu liegen im Gesetz nicht vor (vgl. Jusline o.J.), jedoch ist nicht auszuschließen, dass bestimmte Leistungen und Förderung an Deutschkenntnisse gebunden sind. Da das von der Person beschriebene Sprachniveau aufgrund des Zuzuges aus den benachbarten Staaten nicht immer gewährleistet ist, müssen Kund:innen ihrer Aussage zufolge AMS-Sprachkurse belegen, bis sie das geforderte Deutschniveau erreichen (vgl. Interview AMS 00:05:20).

Dies steht im starken Kontrast zu den anderen Instituten an denen Mehrsprachigkeit ein großes Thema ist. So hat die AK neben der rechtlichen Vertretung aller Arbeitnehmer im Bezirk Oberwart, zu denen auch Arbeitnehmer:innen aus dem Ausland zählen (vgl. Interview AK 00:01:05), auch einen sozialen Aspekt. Sie betreibt in Kooperation mit der Gemeinde Oberwart eine Bibliothek und Bücherei, welche Veranstaltungen rund um das Thema Mehrsprachigkeit organisieren und auch die Thematik der Volksgruppen in der Stadt aufgreift (vgl. Interview AK 00:02:56). Außerdem gab es über längeren Zeitraum ein Projekt welches die Mehrsprachigkeit als Thema hatte (vgl. Interview AK 00:24:22). Weiters besteht die Möglichkeit für sprachliche Unterstützung für ungarische Kund:innen (vgl. Interview AK 00:01:48).

In der Stadtgemeinde gewinnt die Mehrsprachigkeit immer mehr an Bedeutung, da immer mehr Bürger:innen aus dem benachbarten Ungarn in die Gemeinde ziehen und immer mehr Angebote auf Ungarisch in Anspruch nehmen (vgl. Interview Gemeinde ZN 15). Durch das Minderheitenschutzgesetz muss diese Mehrsprachigkeit zumindest auf Ungarisch gegeben sein (vgl. Interview Gemeinde ZN 31f.).

Für die befragte Person der WK, welche aus dem Nachbarbundesland stammt, war das Thema der Mehrsprachigkeit in Oberwart zwar keine Überraschung, aber trotzdem war es am Anfang etwas ungewohnt (vgl. Interview WKO 00:07:50). Im Arbeitsalltag der befragten

Person spielt die Mehrsprachigkeit eine geringe Rolle. Bis auf einige wenige Ausnahmen sind die Termine auf Deutsch. Innerhalb der Institution hingegen spielt Mehrsprachigkeit eine große Rolle (vgl. Interview WKO 00:01:15). Einige ungarische Staatsbürger:innen kommen nach Österreich, um ihr Gewerbe anzumelden und sich selbstständig zu machen (vgl. Interview WKO 00:45:37; 00:45:47). Ein:e Kolleg:in ermöglicht innerhalb der WK diese Kommunikation mit den ungarischsprachigen Personen (vgl. Interview WKO 00:01:15).

Das komplette Gegenteil zum AMS stellt das Bezirksgericht in Oberwart, denn dieser Einrichtung ist es gesetzlich vorgeschrieben dreisprachig zu sein. Neben Deutsch sind sowohl Ungarisch als auch Kroatisch aufgrund des Minderheitenschutzgesetzes als Amtssprache zugelassen (vgl. Interview Gericht 00:00:45).

Die in Kapitel 2.1. beschriebenen Arten der Mehrsprachigkeit verdeutlichen, dass in der Stadt Oberwart sowohl eine gesellschaftliche als auch eine territoriale Mehrsprachigkeit herrscht, welche in der Stadtgemeinde und dem Bezirksgericht zu einer rechtlich vorgeschriebenen institutionellen Mehrsprachigkeit führen. In der Arbeiter- und Wirtschaftskammer besteht auch eine institutionelle Mehrsprachigkeit, welche aber nicht auf eine rechtliche Regelung zurückzuführen ist. Am AMS wird zwar Deutsch als Sprache vorgeschrieben, jedoch belegt der Vermerk, dass Kund:innen mit schlechten Deutschkenntnissen in einen Deutschkurs geschickt werden, dass auch hier eine gewisse Mehrsprachigkeit präsent ist. Sie ist hier lediglich rein auf Individuen bezogen. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass die einleitende Aussage aus dem Interview nicht ganz der Wahrheit entspricht. Obwohl die Mehrsprachigkeit vom AMS nicht aktiv gelebt und gefördert wird, so ist sie trotzdem ein präsenes Thema. Im Fall der nicht-deutschsprachigen Kund:innen wird mit den Deutschkursen die Mehrsprachigkeit sogar gefördert. Es lässt sich also feststellen, dass alle befragten Institutionen ein gewisses Maß an Mehrsprachlichkeit aufweisen, diese aber unterschiedlich verankert und wahrgenommen werden.

5.2. Sprachliche Angebote

Im folgenden Kapitel werden zuerst die mündlichen und schriftlichen sprachlichen Angebote der befragten Institutionen beschrieben und miteinander verglichen. Danach werden die daraus entstandenen Vorteile und Hürden dieser Angebote beschrieben.

5.2.1. Mündliche sprachliche Angebote

In diesem Aspekt haben drei der fünf befragten Institute eine große Gemeinsamkeit. Diese drei Institute haben Mitarbeiter:innen, welche Ungarisch können und mit ihrem Sprachwissen die Kund:innen bei Gesprächen und Beratungen unterstützen und begleiten (vgl. Interview AK 00:01:48; Interview WKO 00:01:15; Interview Gemeinde ZN 4-13). Diese drei Institutionen sind die Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer und die Stadtgemeinde.

Es muss jedoch erwähnt werden, dass auch im Bezirksgericht ein:e Mitarbeiter:in beschäftigt wird, welche:r Ungarisch kann, jedoch wird diese Person nur im äußersten Notfall herangezogen, um eine Kommunikation zu ermöglichen (vgl. Interview Gericht 00:10:54). Ein Beispiel dafür wäre, dass diese Person der Partei auf Ungarisch erklärt, dass ein ausgeschriebener Gerichtstermin nicht stattfinden kann, da der:die beauftragte Dolmetscher:in sehr kurzfristig nicht zum Termin erscheinen kann und somit ein neuer Termin ausgeschrieben werden muss (vgl. Interview Gericht 00:24:42). Sonstige verbale Unterstützung wird vom Gericht nicht geboten, außer es handelt sich um beeidete Dolmetscher:innen (vgl. Interview Gericht 00:15:05; 00:18:14), welche im Kapitel 5.6.1. thematisiert werden. Es werden jedoch sprachliche Unterstützungen zugelassen wie zum Beispiel Übersetzungsprogramme oder auch nicht-professionelle Dolmetscher:innen am Amtstag, bei Auskünften oder Terminen, bei denen keine richterliche Entscheidung getroffen werden (vgl. Interview Gericht 00:15:05; 00:17:17; 00:18:14). Auf beide Arten der Unterstützung wird im Zuge von späteren Kapiteln genauer Bezug genommen.

In der Stadtgemeinde Oberwart sind die zwei ungarischsprachigen Mitarbeiter:innen in zwei unterschiedlichen Abteilungen angestellt. Sie betreuen die Kund:innen nicht nur bei Anliegen innerhalb ihrer Abteilung, sondern auch bei Anliegen in anderen Abteilungen (vgl. Interview Gemeinde ZN 4-13; 47;50). Es kommt aber auch häufig vor, dass den betroffenen Personen bei gänzlich anderen Anliegen geholfen wird (vgl. Interview Gemeinde ZN 33-36). Sie helfen *im Verkehr mit anderen Behörden, helfen beim Ausfüllen von Formularen anderer Stellen, übersetzen Schriftstücke, die den Bürgern von GIS, Finanzamt, Krankenkassa etc. zugestellt wurden.* (Interview Gemeinde ZN 33-36) Dies geschieht ergänzend zu ihrem eigenen Arbeitspensum in ihrer Abteilung. Die zusätzlichen Hilfestellungen sind Zusatzleistungen der Mitarbeiter:innen, welche nicht gesetzlich vorgeschrieben sind (vgl. Interview Gemeinde ZN 33-36). Dieses Personal wird auch ungeplant und sehr spontan um Hilfe gebeten, wenn die Sprachbarriere zu hoch ist. Sollten beide Mitarbeiter:innen verhindert sein, besteht die Möglichkeit, dass einen Rückruf zu buchen oder, bei kürzeren Verhinderungen auf das

Freiwerden dieser Kolleg:innen warten (vgl. Interview Gemeinde ZN 115-127). Eine sprachliche Ausbildung oder Schulung gibt es für diese Personen nicht (vgl. Interview Gemeinde ZN 167). Es muss erwähnt werden, dass neben dem Ungarischen auch Unterstützung auf Kroatisch möglich ist, da ein:e weitere:r Mitarbeiter:in die Sprache spricht (vgl. Interview Gemeinde ZN 47; 71f.). Die sprachliche Hilfestellung in der Stadtgemeinde hat bereits vor dem VoGrG existiert, da zu diesem Zeitpunkt mehr Mitarbeitenden der Gemeinde zweisprachig waren und so noch problemlos auf Ungarisch kommuniziert wurde (vgl. Interview Gemeinde ZN 254f.).

Auch in der WK wird das persönliche Sprachangebot vor Ort durch eine:n Mitarbeiter:in abgedeckt. Dieses sprachliche Angebot geht auf die davor angestellte Person zurück, welche ebenfalls Ungarisch konnte (vgl. Interview WKO 00:03:32). Da ungarische Sprachkenntnisse in der Wirtschaftskammer im gesamten Burgenland keine Vorschrift oder Erwartung sind, ist diese Kenntnis in Oberwart ein Alleinstellungsmerkmal. Es gibt auch Situationen, in denen andere Regionalstellen Oberwart darum beten Fälle zu übernehmen, damit die Sprachbarriere überwunden werden kann (vgl. Interview WKO 00:03:32; 00:04:15). Wie es auch in der Stadtgemeinde der Fall ist, übernimmt diese:r eine:r Mitarbeiter:in nicht nur in seinem:ihrem Zuständigkeitsbereich die Rolle als Sprachmittelnde:r. Diese Person ist allein für jegliches Angebot auf Ungarisch (vgl. Interview WKO 00:10:10) im gesamten Burgenland zusätzlich zu den eigentlichen täglichen Aufgaben verantwortlich (vgl. Interview WKO 00:15:43). War der Erstkontakt mit dieser Person auf Ungarisch, so werden ungarische Anspruchnehmer:innen ausschließlich von dieser Person betreut (vgl. Interview WKO 00:23:05). Eine spezielle sprachliche Ausbildung oder Schulung hat auch diese:r Mitarbeiter:in nicht, wobei im Rahmen des Interviews erwähnt wurde, dass eine thematische Weiterbildung auf Ungarisch wichtig wäre. Jedoch fehlt es hier an Angeboten, bei denen genau diese benötigte Fachsprache vermittelt wird (vgl. Interview WKO 00:12:00).

Das Personal, welches die sprachliche Unterstützung für die ungarischsprachigen Kund:innen am Bezirksgericht, in der Stadtgemeinde und auch in der Wirtschaftskammer anbieten sehen sich als Mitglied der ungarischen Volksgruppe im Burgenland (vgl. Interview Gericht 00:10:54; Interview Gemeinde ZN 166; Interview WKO 00:22:00). Das bedeutet, dass Mitglieder der autochthonen Minderheit, welche aufgrund der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit beide Sprachen gut beherrschen für ungarische Staatsbürger:innen und Mitgliedern der allochthonen ungarischen Minderheit als nicht-professionelle Dolmetscher:innen und Sprachmittler:innen fungieren.

In der Arbeiterkammer steht auch ein:e ungarischsprachige:r Mitarbeiter:in zur Verfügung. Diese Person wurde nach der Auflösung eines mehrsprachigen Projektes bei der AK angestellt. Sie hebt sich von den vorher erwähnten Mitarbeiter:innen ab, in dem sie explizit für die Tätigkeit als Dolmetscher:in für Ungarisch beschäftigt wird. Außerdem ist sie nicht Teil der ungarischen Volksgruppe, sondern stammt aus Ungarn (vgl. Interview AK 00:01:48). Ein weiterer Unterschied ist, dass diese Person nicht spontan zur Verfügung steht. Beratungstermine mit dem:der dolmetschenden Mitarbeiter:in müssen von Referent:innen drei bis fünf Tage vorher gebucht werden, um eine Verfügbarkeit zu garantieren (vgl. Interview AK 00:15:02). Die sprachliche Unterstützung wird am meisten in Verbindung mit rechtlichen Themen in Anspruch genommen (vgl. Interview AK 00:18:04).

5.2.2. Schriftliche sprachliche Angebote

Neben mündlichen Hilfestellungen bieten vier der fünf befragten Institutionen auch schriftlich Informationen und Auskunft in Fremdsprachen an. So gab es die AK Zeitung für Arbeitnehmer:innen eine Zeitlang auch auf Ungarisch. Weiters überprüfen Jurist:innen am Standort in Oberwart auch englische Verträge. Vereinzelt besteht der Bedarf auf sprachliche Unterstützung auf Kroatisch. Für weitere Sprachen hingegen besteht kein Bedarf (vgl. Interview AK 00:04:44).

Die Wirtschaftskammer bietet auf ihrer Webseite österreichweit auch eine englische Version an. Außerdem wurden aufgrund der Aktualität auch Informationen auf Ukrainisch publiziert. Sprachliche Angebote in Sprachen der Nachbarstaaten sind nur sehr spärlich vorhanden (vgl. Interview WKO 00:16:38). Eine zusätzliche Aufgabe im Tätigkeitsbereich des:der Mitarbeitenden ist das Überprüfen von ungarischen Dienstzeugnissen. Hier ist nicht von einer Approbation oder Gleichhaltung die Rede, sondern es wird lediglich geprüft, ob das vorliegende Dienstzeugnis glaubhaft ist (vgl. Interview WKO 00:18:36).

Auf der Webseite der Stadtgemeinde Oberwart sind Informationen zur Stadtgeschichte zweisprachig angeführt (vgl. Interview Gemeinde ZN 40). Um den Erhalt der Minderheitensprache an die Nachkommen weiterzugeben werden die Informationen zu Kindergärten auch auf Ungarisch veröffentlicht (vgl. Interview Gemeinde ZN 42-44). Wenn man, aber die Webseite aufruft, so ist zu sehen, dass die Informationen auf den ersten Blick rein auf Deutsch zu finden sind. Der Informationsfolder mit dem Titel *Mehrsprachigkeit im Kindergarten* ist zwar zweisprachig, vor dem Download ist das aber nicht erkenntlich. Der ungarische Informationsfolder für Kindergärten trägt den Titel *Folder Kindergarten ungarisch*.

Damit ist für rein ungarischsprachige Personen nicht sofort erkenntlich, dass dies ein Informationsdokument auf Ungarisch ist. Eine Umbenennung auf z.B. *Információ óvoda* würde den intendierten Zweck besser unterstreichen. Auffallend ist auch, dass das Zitat von Janucz Korczak aus dem Deutschen nicht ins Ungarische übersetzt oder gegen ein ähnliches Zitat auf Ungarisch ersetzt wurde. Stattdessen ist im Folder für Ungarischsprachige das deutsche Zitat zu lesen (vgl. Stadt Oberwart o.J.c).

Schriftliche Verweise auf eine Hilfestellung auf Ungarisch und Kroatisch sind am Bezirksgericht Oberwart beim Eingang des Gebäudes an der Anschlagtafel zu finden. Jedoch wird diese durch eine zwischenzeitliche Sicherheitskontrolle verdeckt (vgl. Interview Gericht 00:04:17). Auf der Webseite der Justiz Österreich sind auch einige Formulare für Verfahren in den anerkannten Minderheitensprachen Ungarisch, Burgenländisch-Kroatisch und Slowenisch verfügbar. Beispiele dafür sind das Dokument zum Antrag auf Verfahrenshilfe (vgl. Die österreichische Justiz o.J.d), Exekutionsklage, Mahnklage und Mahnklage im arbeitsgerichtlichen Verfahren (vgl. Die österreichische Justiz o.J.e). Grenzüberschreitende Verfahren wie zum Beispiel Anträge zum Haager Kindesentführungsübereinkommen (vgl. Die österreichische Justiz o.J.f) und der Europäische Unterhaltsverordnung (vgl. Die österreichische Justiz o.J.g) sind in mehreren europäischen Sprachen verfügbar. Wie auch bereits bei den Dokumenten der Stadtgemeinde angemerkt wurde, sind auch auf der Webseite der österreichischen Justiz die Dokumente auf Deutsch betitelt. Hinzu kommt, dass selbst auf der englischen Version der Webseite Beschreibungen Deutsch bleiben, selbst in den Abschnitten, welche internationale Anträge betreffen (vgl. Die österreichische Justiz o.J.f; Die österreichische Justiz o.J.g).

Die sprachlichen Angebote des Arbeitsmarktservice haben hauptsächlich das Erlernen der deutschen Sprache als Fokus. So werden in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) Deutsch- und auch Wertekurse angeboten, um ein Sprachniveau von B1 zu erreichen (vgl. Interview AMS 00:05:20). Dieses sprachliche Level ist deshalb von großer Wichtigkeit, da ohne dem sowohl die Aus- und Weiterbildung als auch die Kommunikation sprachlich schwer möglich ist (vgl. Interview AMS 00:07:09). Schriftlich liegen in der Filiale in Oberwart Informationen vor allem auf Ungarisch, aber auch auf Ukrainisch, Türkisch und auf Englisch auf (vgl. Interview AMS 00:02:50). Auf der Webseite findet man auch Informationen auf Englisch. Diese hängen aber hauptsächlich mit dem

EURES³ Netzwerk (vgl. Arbeitsmarktservice 2025c) und den Arbeitsmöglichkeiten für flüchtende Personen aus der Ukraine zusammen (vgl. Arbeitsmarktservice 2022).

Das AMS hatte ein einzigartiges sprachliches Angebot mitorganisiert und unterstützt, als eine Vielzahl ukrainischer Frauen und Kinder ins Burgenland geflüchtet sind. Als diese Personen sich dazu entschlossen hatten im Burgenland zu bleiben wurde gemeinsam mit der Organisation *Vamos* ein Sonderprojekt im Bezirk Oberwart gestartet, bei dem jeweils 15-25 Frauen in einen Deutschkurs geschickt wurden, um danach Einstiegschancen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt zu haben. Das Sonderprojekt dauerte ein dreiviertel Jahr. Danach hatten die Frauen ein Deutschniveau erreicht, mit dem sie beim AMS eine Ausbildung machen konnten. Das ermöglichte den Personen rasch in Österreich Fuß zu fassen (vgl. Interview AMS 00:11:53). Für diese Zwecke wurden auch Folder auf Ukrainisch angefertigt, aber der Bedarf war sehr gering, da viele der betroffenen Personen nicht wussten, dass diese Folder existieren (vgl. Interview AMS 00:13:27).

5.2.3. Vorteile von sprachlichen Angeboten

Mit Ausnahme des Arbeitsmarktservice, welches keine Beratung in Fremdsprachen anbietet (vgl. Interview AMS 00:02:44) sind die befragten Institutionen sich einig, dass das Sprachangebot von Vorteil ist. In der Stadtgemeinde erwähnt man die Faktoren der Effizienzsteigerung und das Minimieren der Missverständnisse durch eine Sprachbarriere (vgl. Interview Gemeinde ZN 106). Für die Wirtschaftskammer ist es ein zusätzliches Angebot, welches die Hemmschwelle bei ungarischsprachigen Personen senkt, sich selbstständig zu machen (vgl. Interview WKO 00:13:19). In der Arbeiterkammer ist es eine Unterstützung der Chancengleichheit für alle und hilft den Referenten bei der Bearbeitung der Rechtsakte, was zu einem fairen Prozess beiträgt (vgl. Interview AK 00:14:10). Im Bezirksgericht ist das Angebot eine Verpflichtung (vgl. Interview Gericht 00:08:48). Das in Kapitel 2.5. beschriebene Volksgruppengesetz schreibt für anerkannte Minderheiten die Möglichkeit auf eine entgeltfreie Verhandlung in der Minderheitensprache vor. Auch Personen, welche nicht Teil der Minderheiten haben das Recht auf eine faire Verhandlung, da vor der Justiz jede Person gleich ist, weshalb auch bei ihnen eine sprachliche Unterstützung vorgesehen ist. Diese ist nur nicht immer kostenfrei (vgl. Interview Gericht 00:04:17). Sprachliche Unterstützung wird zum Teil

³ EURES ist das European Employment Service und ist ein Netzwerk mit der Europäischen Kommission, den Arbeitsverwaltungen der EU und EWR-Staaten und der Schweiz (vgl. Arbeitsmarktservice 2025b). Es dient zur Information, Beratung und Vermittlung zwischen Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmen wollen (vgl. BMWET o.J.)

sowohl von der AK und der WK als auch von einigen Anspruchnehmer:innen in der Stadtgemeinde mittlerweile als eine Selbstverständlichkeit gesehen (vgl. Interview AK 00:16:12; Interview WKO 00:22:00; Interview Gemeinde ZN 108-110).

5.2.4. Hürden der sprachlichen Angebote

Genau diese Selbstverständlichkeit des Angebotes kann zu negativen Erfahrungen führen. So berichtet eine der befragten Personen aus der Stadtgemeinde, dass von manchen erwartet wird, dass immer ein:e ungarischsprache:r Mitarbeiter:in zu Verfügung steht. Außerdem kommt es vor, dass von den Mitarbeiter:innen verlangt wird die Anspruchnehmer:innen zu andern Behördengängen als Sprachmittler:in zu begleiten (vgl. Interview Gemeinde ZN 108-112). Selbst die begleiteten Termine innerhalb der unterschiedlichen Abteilungen der Stadtgemeinde sind für das Personal ein zusätzliches Arbeitspensum (vgl. Interview Gemeinde ZN 122-124). Ein weiteres Problem, welches häufiger auftaucht ist, dass sich Personen weigern Termine auf Deutsch wahrzunehmen, sobald sie wissen, dass es ungarischsprachiges Personal gibt, obwohl es bei vorigen Terminen keine Sprachbarriere gab (vgl. Interview Gemeinde ZN 93-97).

Diese Situation kommt auch in der Wirtschaftskammer vor. Wenn Kund:innen anrufen und der:die ungarischsprachige Mitarbeiter:in nicht im Büro ist, wollen die meisten einen Rückruf von dem:der Mitarbeiter:in, obwohl das Problem sofort auf Deutsch gelöst werden könnte (vgl. Interview WKO 00:23:15). Hinzu kommt, dass diese Person als einzige den Bedarf für ungarische Beratung im Burgenland deckt. Dies führt dazu, dass zum regulären Tagesgeschäft zusätzliche Arbeit anfällt, welches arbeitsrechtlich und organisatorisch gelöst werden muss (vgl. Interview WKO 00:15:02).

Im Vergleich dazu ergibt sich bei der Arbeiterkammer diese Problematik nicht, weil sie eine eigene Person für die Arbeit als Sprachmittler:in angestellt haben. Für die Kammer ergibt sich nur ein zusätzlicher administrativer Aufwand (vgl. Interview AK 00:14:30).

Am Bezirksgericht ist man mit einer anderen Problematik konfrontiert. Für die Arbeit der Richter:innen ist die Sprache der aussagenden Personen sehr wichtig. Im Fall einer Dolmetschung gehen einige sprachliche Nuancen verloren, da der:die Dolmetscher:in geschult ist und die Sprache glättet. Die Entscheidung der:die Richter:innen kann von der Ausdrucksweise der Person beeinträchtigt werden. So macht es einen Unterschied, ob die Person beleidigend ist und salopp formuliert oder ob sie sich förmlich ausdrückt (vgl. Interview Gericht 00:09:06; 00:10:07). Um diese sprachlichen Feinheiten trotzdem in Betracht ziehen zu können gibt die befragte Person vom Bezirksgericht Oberwart an, dass er:sie sich nach

gedolmetschten Verhandlungen mit dem:der Dolmetscher:in über die Sprache der aussagenden Person unterhält, um das in der Entscheidungsfindung berücksichtigen zu können (vgl. Interview Gericht 00:32:49).

5.3. Faktoren

Für die in 5.2.1. und 5.2.2. erwähnten sprachlichen Angebote spielen zwei Faktoren eine große Rolle. Der eine Faktor ist die Mehrsprachigkeit aufgrund von rechtlichen Vorschriften. So sind der Stadtgemeinde und dem Bezirksgericht mit dem VoGrG vorgeschrieben, dass eine entgeltfreie Möglichkeit auf eine Beratung, Übersetzung und Verhandlung den Angehörigen der Minderheit ermöglicht werden muss (vgl. Interview Gemeinde ZN 31-33; Interview Gericht 00:00:45; 00:26:14). Deshalb wird in der Stadtgemeinde darauf geachtet, dass Personal angestellt ist, welches auch Ungarisch kann (vgl. Interview Gemeinde ZN 69-71).

Der zweite Faktor ist die geografische Lage der Gemeinde Oberwart. Die Stadt liegt so nahe an der ungarischen Grenze, dass ein grenzüberschreitender Kontakt unumgänglich ist (vgl. Interview Gericht 00:02:52). Viele ungarischen Staatsbürger:innen pendeln täglich ins Burgenland und gehen in Österreich einer Tätigkeit nach (vgl. Interview AK 00:07:12; Interview Gemeinde ZN 263). Ein Grund dafür ist die Vergütung in Österreich. Das Lohnniveau in Ungarn ist niedriger als in Österreich, weshalb Arbeitnehmer:innen aus dem Ausland eher bereit sind für den kollektiven Mindestlohn zu arbeiten als Österreicher:innen (vgl. Interview WKO 00:42:25).

Der Faktor der geografischen Lage hat mit der Ostöffnung im Jahr 1989 und dem Beitritt der EU an Bedeutung gewonnen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben Österreich und Ungarn eine sehr unterschiedliche politische Entwicklung durchlebt (vgl. Interview WKO 00:58:10). Der Fall des Eisernen Vorhanges im Jahr 1989 wurde von vier der fünf befragten Institution als ein wichtiger Faktor für den steigenden Bedarf an Ungarisch erwähnt (vgl. Interview Gericht 00:27:21; Interview WKO 00:57:41; Interview AK 00:26:14; Interview AMS 00:11:04). Der Beitritt Ungarns in die EU war ebenfalls ein wichtiger Meilenstein, welcher den Bedarf beeinflusst hat (vgl. Interview Gemeinde ZN 263; Gericht 00:29:05; Interview AMS 00:16:15). Seitdem steigt die Anzahl an zugezogenen Personen (vgl. Interview Gemeinde ZN 64-66; Interview Gericht 00:27:21). Die Beliebtheit der Stadt als neue Heimat für ungarische Staatsbürger:innen ist auch auf die historische Mehrsprachigkeit der Stadt zurückzuführen (vgl. Interview Gemeinde ZN 64-66; Interview Gericht 00:40:49).

Da immer mehr Personen aus Ungarn in Österreich arbeiten und auch wohnen schicken auch immer mehr von ihnen ihre Kinder in österreichische Schulen (vgl. Interview Gericht 00:27:21; Interview WKO 00:43:24). Oberwart ist aus schulischer Sicht ein idealer Standort, da es hier möglich ist vom Kindergarten (vgl. Stadt Oberwart o.J.c) an bis zur Matura die gesamte Schullaufbahn zweisprachig zu absolvieren. Außer dem ZBG finden sich noch weitere Schulen in der Stadt wie zum Beispiel eine Volksschule, Mittelschule und berufsbildende Schulen. Im näheren Umkreis der Stadt besteht die Möglichkeit andere berufsbildende Schulen, aber auch Gymnasien zu besuchen (vgl. Interview WKO 00:43:24; 00:44:30; 00:44:41).

Das Arbeitsmarktservice hat die oben erwähnten Faktoren ebenfalls angesprochen. In diesem Fall ist die Herangehensweise eine andere. Mit der Osterweiterung brauchten Arbeitnehmer:innen keine eigene Arbeitsgenehmigung mehr (vgl. Interview AMS 00:16:15). Sprachlich hat das aber zu keinen Veränderungen geführt, da davon ausgegangen wird, dass in Österreich Deutsch gesprochen werden muss (vgl. Interview AMS 00:10:19). Diese Tatsache stößt bei Kund:innen auf Unverständnis, da diese der Meinung sind, dass sie die Tätigkeiten auch mit einem niedrigeren Sprachniveau ausüben können. In Österreich sind diese sprachlichen Zertifikate, laut der befragten Person, trotz dem europäischen Arbeitskräfteaustausch weiterhin vorgeschrieben (vgl. Interview AMS 00:28:14).

Die Interviews zeigen, dass die gesellschaftspolitische Veränderung innerhalb Europas den Sprachbedarf stark beeinflusst hat. So hat jede der befragten Institutionen die Veränderung der Grenze zu Ungarn, aber auch die EU-Osterweiterung als eine Veränderung wahrgenommen. Während dies bei vier von fünf befragten Organisationen zu einem höheren Dolmetsch- und Übersetzungsbedarf geführt hat, so bedeutete es für das AMS, zumindest anfangs, einen höheren Bedarf an Deutschkursen (vgl. Interview AMS 00:11:04).

5.4. Anspruchnehmer:innen

Die überwiegende Anzahl der Personen, die das sprachliche Angebot auf Ungarisch in Anspruch nimmt, ist nicht Teil der ungarischen Volksgruppe in Oberwart. Die befragte Person des Bezirksgerichts gibt an im Laufe der Karriere lediglich ein bis zwei Fälle betreut zu haben, bei der die ungarischsprachige Person ein Teil der Volksgruppe war (vgl. Interview Gericht 00:01:18). Dieses Phänomen ist auch der Stadtgemeinde aufgefallen. Die Anspruchnehmer:innen der Volksgruppe sind hauptsächlich ältere Einheimische. Deren Anzahl ist über die Jahre gesunken und wurden von zugezogenen ungarischsprachigen Personen abgewechselt (vgl. Interview Gemeinde ZN 258-260).

Die häufigsten Anspruchnehmer:innen sind bei allen befragten Personen aus Ungarn (vgl. Interview AK 00:01:05; 00:10:54; 00:13:05; Interview Gericht 00:06:37; Interview WKO 00:09:20), die entweder noch in Ungarn wohnen oder ins Burgenland übersiedelt sind (vgl. Interview WKO 00:05:38; Interview AMS 00:03:36; Interview Gericht 00:06:48; Interview AK 00:13:05). In der Stadtgemeinde hat man die Erfahrung gemacht, dass neben den ungarischen Staatsbürgern auch Personen nach Oberwart ziehen, welche in anderen Staaten ebenfalls Teil der ungarischen Minderheit sind. Dazu gehören Personen aus der Ukraine und Rumänien (vgl. Interview Gemeinde ZN 79-81).

Aber nicht jede Person, welche aus Ungarn stammt, muss dieses sprachliche Angebot in Anspruch nehmen. Das sprachliche Können der Personen hat eine breite Bandbreite (vgl. Interview WKO 00:10:10; Interview Gemeinde ZN 89; Interview Gericht 00:07:06). Viele der Kund:innen aus Ungarn haben gute Deutschkenntnisse (vgl. Interview AK 00:07:42). Vor allem verfügen Mitarbeiter:innen aus dem Dienstleistungssektor über sehr gute Deutschkenntnisse (vgl. Interview AK 00:26:37; Interview AMS 00:20:30). Nur ein Bruchteil der Personen verfügt über keine Deutschkenntnisse (vgl. Interview AK 00:13:19).

Einige der befragten Mitarbeiter:innen merken aber auch eine Verweigerung des Deutschen, sobald die Information über die Möglichkeit der sprachlichen Unterstützung erfolgt ist (vgl. Interview Gemeinde ZN 93-97; Interview WKO 00:23:15).

Mit Ausnahme der Arbeiterkammer sind die Termine, in denen eine ungarische Unterstützung gebraucht wird Themenunabhängig (vgl. Interview Gemeinde ZN 144-146; Interview Gericht 00:07:52; Interview WKO 00:22:59). In der Arbeiterkammer merkt man hingegen eine Anhäufung an Hilfsbedarf bei arbeitsrechtlichen Anfragen (vgl. Interview AK 00:13:54).

Eine Veränderung, die in der Wirtschaftskammer beobachtet wurde, ist, dass sich im Laufe der Jahre die Berufe und die Gewerbe, die angemeldet wurden, andere sind. Die Veränderungen im Arbeitsmarkt sind spürbar, da einige Lücken im Angebot von Österreicher:innen nicht mehr gedeckt werden konnte, weshalb vermehrt Personen aus dem Ausland diese Berufe und Gewerbe übernommen haben (vgl. Interview WKO 00:41:07).

Der befragten Person von der Arbeiterkammer ist aufgefallen, dass nicht jede Altersklasse sich gleich viel an die Kammer wendet. So nehmen zwar sowohl jüngere als auch ältere Generationen die Leistungen in Anspruch, aber die Generation dazwischen scheint sich seltener an die AK zu wenden (vgl. Interview AK 25:14).

Zusammenfassend lässt sich schlussfolgern, dass die Anspruchnehmer:innen aus der ungarischen Minderheit kaum noch vorhanden sind und in Zukunft das sprachliche Angebot

nur noch für Personen aus Ungarn oder Personen, welcher sich der ungarischen Minderheit in anderen Staaten zugehörig fühlten, angeboten wird. Weiters wurde sichtbar, dass Arbeitnehmer:innen mit häufigen Kundenkontakt diese Angebote seltener in Anspruch nehmen müssen, da ihre Sprachkenntnisse ausreichen.

5.5. Ungarisch

Ungarisch ist aufgrund der in Kapitel 5.3. beschriebenen Faktoren in der Stadt Oberwart sehr präsent. In der Arbeiterkammer wird geschätzt, dass ungefähr ein Viertel der Akten einen Bezug zu Ungarn haben, weshalb die Sprachkenntnisse für die Kammer sowohl intern als auch am Arbeitsmarkt wichtig sind (vgl. Interview AK 00:02:24; 00:02:39). Deshalb wird die ungarische Sprache in der AK mit der Pendlertätigkeit im Burgenland verknüpft. Es wird beobachtet, dass in vielen Betrieben die Sprache ein wesentliches Kriterium darstellt (vgl. Interview AK 00:07:12; 00:08:28). Die Verwendung der Sprache unterstützt die Betreuer:innen bei der Begegnung auf Augenhöhe mit den Kund:innen (vgl. Interview AK 00:09:26) und bringt aus Sicht der AK einige Vorteile mit sich. Es stellt sicher, dass alle Arbeitnehmer:innen die gleichen Chancen haben und hilft den Referent:innen die Rechtsakten besser abzuwickeln, was die Grundlage für faire Prozesse bildet (vgl. Interview AK 00:14:10). Die befragte Person merkt auch an, dass es dazu führt, dass Kund:innen trotz einer Sprachbarriere Vertrauen aufbauen können. Das macht sich bemerkbar, indem die Personen von sich aus sehr offen und aktiv kommunizieren. Die Betreuer:innen müssen weniger nachfragen (vgl. Interview AK 00:17:13; 00:17:31; 00:17:37). Das Einzige, das als ein Negativum gesehen werden kann, ist der zusätzliche administrative Aufwand. Dieser ist aber „leicht zu bewältigen ist, wenn man selbst jemanden beschäftigt hat und jederzeit zugänglich hat, um das abzuwickeln.“ (Interview AK 00:14:30) Das Fehlen dieser Möglichkeit würde die Situation erschweren (vgl. Interview AK 00:14:30).

Am Bezirksgericht wird das Ungarische differenzierter gesehen. Aufgrund der geopolitischen Lage wird die Sprache auf zwei unterschiedliche Weisen wahrgenommen. Die eine Art ist die Wahrnehmung als Minderheitensprache durch das VoGrG. In diesem Fall hat das Ungarisch einen speziellen Status (vgl. Interview Gericht 00:01:10). Die zweite Art ist die Wahrnehmung als Fremdsprache. Das hängt vor allem mit der Grenznähe zusammen (vgl. Interview Gericht 00:02:52). Durch diese geteilte Wahrnehmung, wobei die Verwendung als Fremdsprache überwiegt (vgl. Interview Gericht 00:03:07), kommt es zu zwei unterschiedlichen Prozessen im Hintergrund. Die befragte Person gibt an, dass

Dolmetschungen für Angehörige der Volksgruppe entgeltfrei seien (vgl. Interview Gericht 00:01:50), während ungarische Staatsbürger:innen für diese Dienstleistungen selber aufkommen müssten (vgl. Interview Gericht 00:02:00). Unter bestimmten Voraussetzungen könnten sie jedoch nach einem Antrag auf Verfahrenshilfe von den Kosten befreit werden (vgl. Interview Gericht 00:15:49). Diese Aussage steht allerdings im Widerspruch zu Art. 6 EMRK, welches in Kapitel 2.4.1. beschrieben wurde. Weiters führt der:die Befragte aus, dass das Ungarische für die Volksgruppe als Vorschrift verstanden werde, während es für nicht-Angehörige der Volksgruppe lediglich als Kommunikationshilfe diene (vgl. Interview Gericht 00:08:48; 00:09:06). Die Verwendung der Sprache wird als Hürde betrachtet, da durch eine Dolmetschung das Gesprochene gefiltert und zum Teil auch beschönigt wird. *Gerade, wenn es [ein] Strafverfahren ist mit Beleidigungen und die antwortet immer sehr salopp und dann krieg ich es aber schön übersetzt* (Interview Gericht 00:10:07), dann kann einiges verloren gehen.

In der Gemeinde macht sich der Anstieg des ungarischen Sprachbedarf auch immer mehr bemerkbar (vgl. Interview Gemeinde ZN 58;64-66). Jedoch wird durch den Zuzug auch in diesem Fall die Sprache „fast ausschließlich als Fremdsprache“ (Interview Gemeinde ZN 61) wahrgenommen. Das für die sprachliche Minderheit bereitgestellte Angebot wird stattdessen von nicht-österreichischen Staatsbürger:innen genutzt (vgl. Interview Gemeinde ZN 69-72). Dennoch ist das Ungarische weiterhin sehr wichtig, da es vor Ort zu einer Effizienzsteigerung führt und zu der Vermeidung von Missverständnissen bei den Kund:innen beiträgt (vgl. Interview Gericht ZN 106). Es ermöglicht auch den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses (vgl. Interview Gemeinde ZN 141-143), bringt jedoch auch die Thematik der Abgrenzung (vgl. Interview Gemeinde ZN 108) und der Verweigerung des Deutschen mit sich (vgl. Interview Gemeinde ZN 89-91). Von Seiten der Kund:innen wird die Möglichkeit des Ungarischen vor allem als eine immense Erleichterung wahrgenommen (vgl. Interview Gemeinde ZN 131).

Obwohl das ungarische Angebot aufgrund der Volksgruppenangehörigkeit einer Person entstanden ist (vgl. Interview WKO 00:31:26), so wird es nur Angeboten, weil ungarische Staatsbürger:innen es in Anspruch nehmen (vgl. Interview WKO 00:08:44). Kund:innen sind meistens sehr erleichtert, wenn sie von der ungarischen Unterstützung erfahren, da sie so in ihrer Muttersprache die Themen besprechen können (vgl. Interview WKO 00:10:10). Die Kund:innen fühlen sich sichtbar sicherer, wenn eine Person, die auch Ungarisch spricht, sie unterstützt (vgl. Interview WKO 00:10:45). Die Verwendung ist nicht nur ein Zeichen der Wertschätzung, sondern auch eines von Vertrauen und Vertrautheit. Der befragten Personen zufolge hilft es den Kund:innen, wenn sie die Möglichkeit haben, sich in ihrer

sprachlich stärksten Sprache auszudrücken (vgl. Interview WKO 00:20:00). Vorteile von Seiten der Kammer sind der zusätzliche Aspekt als Minderheitensprachangebot und die Erweiterung des Angebots. Außerdem kann es sein, dass genau dieses Angebot dazu beigetragen hat, dass nicht-deutschsprachige Unternehmer:innen den Weg in die Selbstständigkeit gewagt haben. Der letzte Aspekt ist lediglich eine Hypothese der befragten Person von der WK und kann nicht mit Daten belegt werden (vgl. Interview WKO 00:13:19). Eine weitere Anmerkung des:der Vertreters:in ist, dass er:sie das Gefühl hat, dass Ungarisch als Sprache von der Bevölkerung als nicht besonders attraktiv wahrgenommen wird. Aufgrund der Einzigartigkeit der Sprache fehlt für viele der Zusatznutzen, den sie zum Beispiel bei romanischen Sprachen haben (vgl. Interview WKO 00:50:50).

Im Arbeitsmarktservice wird das Ungarische zwar wahrgenommen, jedoch spielt es für die Betreuer:innen keine Rolle (vgl. Interview AMS 00:04:10; 00:04:27). Aus Sicht des AMS ist der Bedarf für sprachliche Unterstützung nicht gegeben. Als Beispiel dafür wurde ein Firmenbesuch bei einem Unternehmen mit rund 220 Arbeitnehmer:innen genannt. Ein Großteil der Belegschaft stammt aus Ungarn, konnte aber gut genug Deutsch, sodass sie die Informationen des:der Vertreter:in problemlos verstanden haben (vgl. Interview AMS 00:07:29). Die befragte Person ist aber auch der Meinung, dass sich Österreich sprachlich weiterentwickeln muss. Sie verweist darauf, dass in Ungarn Deutsch gelehrt wird, während in Österreich Ungarisch nur als Freifach angeboten wird. Ihrer Meinung nach wird in Österreich darauf bestanden, dass sich Personen aus dem Ausland sprachlich anpassen (vgl. Interview AMS 00:09:16). Ein Großteil der Beschäftigten am österreichischen Arbeitsmarkt, vor allem im Burgenland, stammen aus Ungarn. Für den:die Vertreter:in des AMS wäre es daher selbstverständlich, dass die österreichischen Arbeitgeber:innen zumindest grundlegende Sachen auch auf Ungarischen ausdrücken können (vgl. Interview AMS 00:19:59; 00:20:30).

5.5.1. Minderheitensprache

Das Ungarische wird von allen befragten Organisationen als Minderheitensprache wahrgenommen, so auch am AMS. Jedoch werden am Arbeitsmarktservice keine Weiterbildungs- oder sprachlichen Angebote diesbezüglich angeboten (vgl. Interview AMS 00:04:29). Daher wird vom Arbeitsmarktservice auch keine Veränderung in Bezug auf die Bedeutung des Ungarischen als Minderheitensprache festgestellt (vgl. Interview AMS 00:22:41; 00:22:52).

In der Arbeiterkammer hingegen gibt es durch das kulturelle Angebot bereits eine Verknüpfung mit den Volksgruppen in der Stadt (vgl. Interview AK 00:02:56). Der:die Vertreter:in der AK gibt an, häufiger bei den Veranstaltungen der Volksgruppe der Roma und Sinti, Burgenlandkroaten und Ungarn eingeladen zu werden. Diese Veranstaltungen thematisieren die jeweilige Kultur und Identität der Minderheit. Das „woher komm ich.“ (Interview AK 00:10:12) Bei den sprachlichen Bemühungen der Kammer sind diese Personen hingegen nicht die Zielgruppe. Stattdessen sind es Personen aus Ungarn. Das Kroatische wurde in den 1990er und 2000ern vermehrt gebraucht, als Personen aus Kroatien verstärkt nach Österreich gekommen sind. Damit ist Ungarisch die einzige Minderheitensprache im Burgenland, welches von der Arbeiterkammer auch als fremdsprachliche Unterstützung angeboten wird (vgl. Interview AK 00:10:12). Das Angebot für die Minderheit stellt daher keine Herausforderung dar, sondern „rennt mit.“ (vgl. Interview AK 00:16:54) Die befragte Person hat auch eine persönliche Wahrnehmung zu dem Thema der Minderheitensprache, die er:sie geteilt hat. Die Person wohnt in einer Gegend, in der Deutsch, Ungarisch und Kroatisch gesprochen wird. Ihm:ihr ist aufgefallen, dass die Jugend sehr wenig Bezug sowohl zum Ungarischen als auch zum Kroatischen hat, obwohl die Bemühungen der älteren Generationen vorhanden sind und intensiviert wurden. Die Volksgruppensprachen sind in seinen:ihren Augen eine Chance in dem Sprachraum Fuß zu fassen oder zumindest Gespräche zu führen. Im Vergleich zu früher fällt auf, dass das Deutsche immer präsenter wird und die Minderheitensprachen immer mehr verdrängt werden (vgl. Interview AK 00:11:29; 00:11:54). Seiner:ihrer Meinung nach müssen die Minderheitensprachen von Generation zu Generation weitergegeben werden. Ohne diesen Generationenvertrag wird der Erhalt der Sprache, der Kultur und der Identität nicht möglich sein (vgl. Interview AK 00:12:16; 00:12:39).

An der Stadtgemeinde wird der Minderheitenstatus des Ungarischen vermehrt wahrgenommen. Durch die Vorschrift des VoGrG wird die Verpflichtung des Ungarischen festgehalten (vgl. Interview Gemeinde ZN 69-70). Jedoch wird die Sprache mittlerweile seit vielen Jahren nicht mehr als echte Minderheitensprache behandelt, da der meiste Bedarf im Bereich der Fremdsprache besteht (vgl. Interview Gemeinde ZN 75-77). Wobei einige der Anspruchnehmer:innen welche das Ungarische als Fremdsprachenangebot in Anspruch nehmen aus Gegenden stammen, in der das Ungarische auch eine sprachliche Minderheit darstellt (vgl. Interview Gemeinde ZN 79-81). Das Angebot des burgenlandkroatischen in der Gemeinde hingegen ist keine rechtliche Verpflichtung, sondern ein reiner Zufall, welcher als Bereicherung gesehen wird (vgl. Interview Gemeinde ZN 71-72).

Um die entgeltfreien sprachlichen Angebote für anerkannte Volksgruppen in Anspruch nehmen zu können muss man nicht nur die österreichische Staatsbürgerschaft haben, sondern auch Teil der jeweiligen Volksgruppe sein (vgl. Interview Gericht 00:01:10). Die Definition, wer aber genau sich als Teil der Volksgruppe sieht, ist fraglich, da wie in Kapitel 2.5. beschrieben, laut §13 Abs. 2 des VoGrG sich jeder der Sprache der Volksgruppe bedienen darf. Somit könnten ungarischsprachige Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft annehmen sich als Teil der Volksgruppe identifizieren und dieses Angebot in Anspruch nehmen (vgl. Interview Gericht 00:02:28). Tatsächlich wird das entgeltfreie Dolmetschangebot am Bezirksgericht für Ungarisch nur sehr selten in Anspruch genommen. Die befragte Person gibt an, dass im Laufe seiner:ihrer Karriere bei Gericht der Bedarf nur sehr vereinzelt gegeben war (vgl. Interview Gericht 00:01:18). Das letzte Mal war dies vor rund 20 Jahren der Fall, als ein Enkelkind seine:ihre Großmutter zu Gericht begleiten musste, um ihr zu dolmetschen, weil diese kein Deutsch konnte (vgl. Interview Gericht 00:05:01). Heutzutage kommt das nicht mehr vor, denn die jungen Angehörigen der Volksgruppe beherrschen auch das Deutsche sehr gut (vgl. Interview Gericht 00:03:18). Eine aktive Veränderung ist nicht wahrnehmbar, denn bereits vor zwei Jahrzehnten war der Bedarf sehr gering, mittlerweile ist er überhaupt nicht mehr gegeben (vgl. Interview Gericht 00:06:19). Dies unterscheidet die Volksgruppen im Burgenland von denen in Kärnten. Während in Kärnten dieses Recht noch häufiger in Anspruch genommen wird, ist es am Bezirksgericht Oberwart kein Thema (vgl. Interview Gericht 00:05:01). Stattdessen wird das Verfahren auf Deutsch geführt. Der Grund dafür kann die dadurch entstehenden Kosten sein. Zwar sind die Dolmetschkosten staatlich gedeckt und auch die Zeit am Gericht ist kostenlos, so muss die Person die Kosten für einen Rechtsbeistand weiterhin selbst bezahlen (vgl. Interview Gericht 00:11:38). Die befragte Person fasst die derzeitige Situation folgendermaßen zusammen: „Es [eine Dolmetschung] ist nur selten notwendig und alle anderen wollen es gar nicht.“ (Interview Gericht 00:12:21) Sollte der Bedarf für eine sprachliche Unterstützung für Angehörige der Volksgruppe erneut aufkommen, so ist diese Dienstleistung weiterhin kostenlos (vgl. Interview Gericht 00:36:49).

In der Wirtschaftskammer spielt der Minderheitenstatus des Ungarischen keine Rolle, die Sprache wird aufgrund des vermehrten Aufkommens durch ungarische Staatsbürger:innen angeboten (vgl. Interview WKO 00:08:28; 00:08:44; 00:08:50; 00:09:20) Die Tatsache, dass Ungarisch eine Minderheitensprache ist, ist lediglich ein positiver Nebeneffekt des Angebotes, welches eigentlich neben dem Englischen als eine weitere Fremdsprache aufgefasst wird (vgl. Interview WKO 00:13:19; 00:21:16). Die einzige aktive Verbindung zur Volksgruppe ist die Tatsache, dass der:die Mitarbeitende Angehörige:r der einheimischen Sprachgemeinschaft ist

und aus diesem Grund die Sprache beherrscht (vgl. Interview WKO 00:22:00). Andere Minderheitensprachen wie zum Beispiel Burgenlandkroatisch werden am Standort in Oberwart nicht angeboten (vgl. Interview WKO 00:08:30; 00:08:43). Dieser Bedarf wird von einem anderen Standort im Südburgenland abgedeckt (vgl. Interview WKO 00:49:04). Die regionale Mehrsprachigkeit wird innerhalb der WK nicht forciert. Eine Vorschrift eines bestimmten Sprachniveaus ist laut der befragten Person schwer durchsetzbar. Die Mehrsprachigkeit beschränkt sich auf zusätzliche Englischkenntnisse (vgl. Interview WKO 00:51:34). Der:die Mitarbeiter:in nennt aber auch ein Beispiel aus der Wirtschaft, welches von einem Mitglied der ungarischen Volksgruppe gemacht durchgeführt wurde. *Es fällt mir ein Unternehmer in Oberwart ein, der hat das cool gemacht. Der hatte einen zweisprachigen Vertrag. Der hat ungarisch-deutsch, wirklich nebeneinander in zwei Spalten. Das habe ich aber davor und danach auch nicht mehr gesehen.* (Interview WKO 00:30:50) Genau wie der:die Vertreter:in der Arbeiterkammer spricht der:die Vertreter:in der Wirtschaftskammer die Verwendung des Ungarischen von Mitgliedern der ungarischen Minderheit in Oberwart an. So gibt er:sie an, dass er:sie durch seinen:ihren Familienkreis eine Gruppe älterer Oberwarter:innen kennt, welche sich täglich in einem Gasthaus trifft und miteinander sowohl Deutsch als auch Ungarisch spricht (vgl. Interview WKO 00:54:38). Wobei nach einer gewissen Zeit von Personen, welche das Ungarische nicht verstehen scherzhafte Anmerkungen wie „*Redet Deutsch, damit wir euch auch verstehen.*“ oder „*Wen richtet es gerade wieder aus?*“ (Interview WKO 00:55:17) kommen.

Eindrücke wie diese zeigen, dass manchen Personen der Rückgang des Ungarischen in der Bevölkerung auffällt und dass die Sprache auch der befragten Person von der AK im Alltag in einer gewissen Hinsicht fehlt. Zwar gibt es rechtliche Richtlinien zur sprachlichen Unterstützung, jedoch scheint ein aktiver Versuch regionaler Dienststellen und Behörden, die Sprache und Kultur der Volksgruppe zu bewahren, entweder vollständig zu fehlen oder nur in einem geringen Ausmaß vorhanden zu sein. Diese Aufgabe wird häufig allein dem Kulturverein zugeschrieben (vgl. Interview WKO 00:57:26; Interview AK 00:12:16; 00:30:40). Es ist aber fraglich, ob ein Kulturverein allein diese Aufgabe bewältigen kann.

5.5.2. Fremdsprache

Im Rahmen der Interviews hat sich gezeigt, dass obwohl alle Organisationen die ungarische Sprache in der Stadt Oberwart als eine Minderheitensprache wahrnehmen, die eigentliche Verwendung der Sprache und der sprachlichen Angebote zu einem Großteil als Fremdsprache

verwendet werden (vgl. Interview AK 00:02:39; Interview AMS 00:04:29; Interview Gericht 00:03:18; Interview WKO 00:07:50; 00:21:16; Interview Gemeinde ZN 61; 75). Die von den Institutionen genannten Gründe dafür wurde bereits in den Kapiteln der Faktoren, Anspruchnehmer:innen und Ungarisch thematisiert. Jedoch kann zusätzlich gesagt werden, dass ein weiterer Grund dafür eine neu entstandene gesellschaftliche Mehrsprachigkeit nach Riehl (2013) ist. Die Angehörigen der Volksgruppe sind individuell mehrsprachig und beherrschen sowohl das Deutsche als auch das Ungarische. Es ist fraglich, ob der Großteil, der der Volksgruppenangehörigen überhaupt den Wortschatz für die diversen Fachgespräche besitzt, da, wie Riehl (2013) schreibt, nicht alle Sprachen in allen Lebenssituationen gleichstark beansprucht werden (vgl. Riehl 2013:377f.). Weiters kommt hinzu, dass, wie in Kapitel 1.2.3. bereits erwähnt wurde, seit der Errichtung des Eisernen Vorhangs der Zugriff auf ungarisches Lehrpersonal unmöglich wurde was dazu führte, dass die Kenntnisse in der ungarischen Hochsprache deutlich zurückgegangen sind. Da der Großteil der Bevölkerung nur Deutsch spricht und die meisten Amtswege deutschsprachig abgewickelt werden, ziehen einige Angehörige möglicherweise gar nicht in Erwägung, diese auf Ungarisch zu erledigen, weil sie von Beginn an alle behördlichen Informationen auf Deutsch erhalten und sich in dieser Sprache sicherer fühlen. Diese Hypothese kann aufgrund des Umfanges in der vorliegenden Masterarbeit weder bestätigt noch widerlegt werden.

5.6. Dolmetschen

Die befragten Institutionen haben alle Dolmetschangebote, welche sich stark voneinander unterscheiden. Lediglich die Wirtschaftskammer und die Stadtgemeinde haben ein ähnliches Konzept etabliert. Sowohl in der WK als auch in der Gemeinde werden Mitarbeiter:innen als Dolmetscher:innen herangezogen, welche ihre Ungarisch Kenntnisse durch das Aufwachsen als Angehörige:r der sprachlichen Minderheit erworben haben (vgl. Interview WKO 00:01:15; Interview Gemeinde ZN 161f.). Eine sprachliche Schulung gab es nicht (vgl. Interview WKO 00:12:02; Interview Gemeinde ZN 167-169). Dadurch zählen sie laut der Definition in Kapitel 2.2. zu den nicht-professionellen Dolmetscher:innen. Aus diesem Grund werden diese Mitarbeiter:innen trotz ihrer fachlichen Kompetenz im Kapitel 5.6.2. als nicht-professionelle Dolmetscher:innen beschrieben.

In der Arbeiterkammer ist eine Person nur für die Dolmetschtätigkeit angestellt. Diese:r Mitarbeiter:in ist die ganze Woche im Haus und die Kosten werden von der AK und der Österreichischen Gesundheitskassa (ÖGK) geteilt (vgl. Interview AK 00:01:48; 00:20:16).

Über die Ausbildung der Mitarbeiter:in ist nur so viel bekannt, dass er:sie kein beeidete:r Dolmetscher:in ist, da für gerichtliche Termine andere Dolmetscher:innen gebraucht werden (vgl. Interview AK 00:21:36). Für diese Masterarbeit wird angenommen, dass die betreffende Person eine Ausbildung in diesem Bereich hat, da sie bereits in einem vorangegangenen Projekt als Dolmetscher:in fungiert hat (vgl. Interview AK 00:01:48) und auch derzeit ausschließlich dieser Tätigkeit nachgeht. Daher wird die Arbeit dieser Person im Kapitel 5.6.1. genauer beschrieben.

Im Arbeitsmarktservice und am Bezirksgericht sind keine Mitarbeiter:innen angestellt, welche die regelmäßige Aufgabe hat für andere zu Dolmetschen. Am Bezirksgericht gibt es eine Person, die im Notfall die Verständigung mit ungarischsprachigen Personen ermöglicht (vgl. Interview AMS 00:06:02; Interview Gericht 00:10:54). Die professionellen und nicht-professionellen Dolmetscher:innen, die schlussendlich herangezogen werden, werden in den jeweiligen Unterkapiteln getrennt voneinander analysiert. Dies trifft auch auf die Dolmetscher:innen in der WK, AK und Gemeinde zu, welche zusätzlich zu den genannten Mitarbeiter:innen in Anspruch genommen werden.

5.6.1. Professionelle Dolmetscher:innen

Beim AMS haben Kund:innen die Option bei einem Erstgespräch eine:n Dolmetscher:in beizuziehen, jedoch liegt hier die Verantwortung bei der Person diese sprachliche Unterstützung zu organisieren (vgl. Interview AMS 00:01:21). Im Fall einer professionellen Dolmetschung werden die Kosten vom AMS nicht übernommen, sondern müssen von der auftraggebenden Person getragen werden (vgl. Interview AMS 00:02:20). Einen rechtlichen Anspruch auf eine Dolmetschung gibt es nicht (vgl. Interview AMS 00:02:23). Bei den Dolmetschungen wurde meistens das Ausländerbeschäftigungsgesetz erklärt und situationsbedingt besprochen (vgl. Interview AMS 00:16:15). Zusätzlich schilderte der:die Mitarbeiter:in des AMS hat eine Erfahrung zu professionellen Dolmetscher:innen geteilt, die er:sie im Rahmen des Expertisenaustausch nach der Ostöffnung gemacht hat. Da Österreich zu diesem Zeitpunkt schon seit einigen Jahren Teil des europäischen Arbeitsmarktes war, wurde die betreffende Person mehrfach nach Slowenien und Ungarn eingeladen, um seine:ihre Expertise im Rahmen der dortigen Gespräche weiterzugeben. Die Treffen wurden von professionellen Dolmetscher:innen simultan gedolmetscht. Selbst in den Pausengesprächen waren die Dolmetscher:innen immer dabei und ermöglichten eine Kommunikation zwischen den Teilnehmer:innen (vgl. Interview AMS 00:16:15). Ein weiterer Kontaktpunkt war eine

Videodolmetschung auf die in Kapitel 5.6.3. näher eingegangen wird. Aufgrund des geringen Bedarfs wurde diese Technologie nicht öfter verwendet (vgl. Interview AMS 00:18:00; 00:18:36). Professionelle Übersetzer:innen werden für das schriftliche Material eingesetzt. Die Beauftragung dieser geht aber nicht vom AMS in Oberwart aus (vgl. Interview AMS 00:27:32; 00:27:37).

Professionelle Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen kommen bei der Stadtgemeinde hauptsächlich dann zum Einsatz, wenn der Bedarf das übliche Tagesgeschäft überschreitet (vgl. Interview Gemeinde ZN 180f.). Die Personen, auf die in solchen Fällen zurückgegriffen wird, sind der Stadtgemeinde bekannt bzw. nutzt man die Sachverständigenliste des Justizministeriums, auf der gerichtlich beeidete Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen vermerkt sind (vgl. Interview Gemeinde ZN 185-187). Weiters werden sie auch eingesetzt, wenn die ungarischsprachigen Mitarbeiter:innen verhindert sind und die Angelegenheit eine:n professionelle:n Dolmetscher:in voraussetzt (vgl. Interview Gemeinde ZN 176-178). Die Themen in der Stadtgemeinde sind immer sehr sensibel, da sie häufig mit dem Recht zu tun haben oder die persönlichen Daten der Bürger:innen betreffen. Daher ist es sehr wichtig, dass es aufgrund von Sprachbarrieren nicht zu Missverständnissen kommt (vgl. Interview Gemeinde ZN 190-194). Die Bezahlung der professionellen Dolmetscher hängt mit dem rechtlichen Rahmen zusammen (vgl. Interview Gemeinde ZN 197). Laut §22 des VoGrG sind die Kosten von Übersetzungen vom Amt zu tragen. Dies bezieht sich aus Sicht der Stadtgemeinde nur auf die eigentliche Amtshandlung (vgl. Interview Gemeinde ZN 200-202). Für ein besseres Verständnis wird es anhand des Beispiels einer Trauung erklärt. *Bei einer Trauung ist der gesetzliche Teil mit der Frage nach dem „Ja-Wort“ auch in ungarischer Sprache abzuhalten, wenn das der Wunsch des Paares ist. Alles andere (feierliche Rede, wie sich das Paar kennengelernt hat, [...]) kann natürlich auch vom Standesbeamten selbst übersetzt werden, eine rechtliche Verpflichtung dazu sehen wir aber nicht. Wird hierfür ein professioneller Dolmetscher vom Brautpaar engagiert, sind die Kosten dafür natürlich auch vom Brautpaar zu bezahlen. Ähnlich wird es auch gehandhabt, wenn ein Brautpaar auf einen ganz bestimmten Wunschtermin besteht (Samstag, 18. Juli 2026 um 15:00 Uhr), an diesem Tag aber keine der beiden [Mitarbeitenden] zur Verfügung steht.* (Interview Gemeinde ZN 202-210) Zudem werden in Situationen, in denen eine Fehldolmetschung potenziell strafrechtliche Folgen haben kann, die eingesetzten Dolmetscher:innen namentlich und schriftlich festgehalten. Wenn nach dem Personenstandsgesetzes etwa die Ehefähigkeit ermittelt wird, wird zunächst schriftlich dokumentiert, dass der:die Dolmetscher:in über seine:ihre Verantwortung und die daraus resultierenden Konsequenzen aufgeklärt wurde. Am Ende des

Termins muss der:die Dolmetscher:in die erstellte Niederschrift mitunterschreiben. Dieser Ablauf ist unabhängig davon, ob die Person professionell oder nicht-professionell dolmetscht (vgl. Interview Gemeinde ZN 235-240). Das professionelle Dolmetschangebot wurde von Kund:innen bis jetzt noch nicht abgelehnt, wobei es nur selten in Anspruch genommen wird (vgl. Interview Gemeinde ZN 229).

Von der Wirtschaftskammer werden keine professionellen Dolmetscher:innen angefordert. Auch die Kund:innen bringen selten ausgebildete Sprachmittler:innen mit. Professionelles Personal wird meist nur für beglaubigte Übersetzungen benötigt, die jedoch von den Kund:innen selbst beauftragt werden (vgl. Interview WKO 00:27:07). Die WK legt aber auch die Kriterien fest, woran sich die Kund:innen, welche eine beglaubigte Übersetzung brauchen, halten müssen. Die Vorgaben beziehen sich auf Formate und Angaben, welche in Österreich anerkannt und erlaubt sind. Sollten Kund:innen kein Übersetzungsbüro kennen, so werden von Seiten der Kammer Vorschläge in Ungarn gemacht (vgl. Interview WK 00:28:10). Die vorgeschlagenen Übersetzungsbüros haben laut dem:der Mitarbeiter:in keine besondere Beziehung zur WK, es wurden in der Vergangenheit lediglich gute Erfahrungen mit ihnen gemacht (vgl. Interview WKO 00:29:13).

In der Arbeiterkammer sind Beratungen in der rechtlichen Abteilung besonders heikel (vgl. Interview AK 00:01:05; 00:18:04). Daher ist auf diesem Gebiet der Bedarf für eine professionelle Sprachvermittlung äußerst wichtig, um vor den Interventions- und Gerichtsfällen die Wahrheit herauszufinden und Sachverhalte im Vorfeld abzuklären (vgl. Interview AK 00:01:05; 00:02:24). Rund ein Viertel der Akten weist einen Bezug zu Ungarn auf, weshalb ein erheblicher Bedarf an sprachlicher Unterstützung besteht (vgl. Interview AK 00:02:39). Um diese Menge an Akten effizient und präzise vorzubereiten, braucht es oft eine professionelle sprachmittlerische Leistung. Meistens nehmen die betroffenen Personen eine zweisprachige Person mit, jedoch reichen bei rechtlichen Fällen die Sprachkenntnisse dieser Personen meist nicht aus, da ihnen die Fachterminologie fehlt. Aus diesem Grund wird dann meist automatisch der:die angestellte Sprachmittler:in beigezogen (vgl. Interview AK 00:03:46). Durch diese Maßnahmen will man die Chancengleichheit für alle wahren. Daher erhält der:die Kund:in die erforderliche Hilfe, sobald sich eine sprachliche Barriere zeigt (vgl. Interview AK 00:09:41). Eine eigens dafür angestellte Person erleichtert den Zugang dazu und reduziert den Planungsaufwand (vgl. Interview AK 00:14:30). Der spontane Einsatz dieser Person wird nicht benötigt, da Anspruchnehmer:innen meist ein Basisdeutsch beherrschen und in den Fällen, in denen man auf eine Sprachvermittlung angewiesen ist, handelt es sich meist um komplexe Themen (vgl. Interview AK 00:15:40; 00:15:43). Diese Beratung nimmt dadurch

viel Zeit in Anspruch, weshalb Termine einige Tage im Voraus gebucht werden müssen (vgl. Interview AK 00:15:02; 00:15:18). Wobei der:die Referent:in entscheidet, ob der vorliegende Akt seriös ist, beziehungsweise ob „weitere Erhebungen zu machen [sind], um dieser Scheingeschichte auf den Leim zu gehen.“ (Interview AK 00:18:44) Externe Dolmetscher:innen werden nur dann beigezogen, wenn die zuständige Person nicht verfügbar ist (vgl. Interview AK 00:20:33). Die, für die Sprachmittlung angestellte Person, ist durch die Doppelanstellung im selben Haus die gesamte Woche für die Kammer verfügbar (vgl. Interview AK 00:20:16). Außer dieser Person werden bei den Gerichtsverhandlungen beeidete Dolmetscher:innen herangezogen (vgl. Interview AK 00:21:28). Eine Erweiterung des Sprachteams ist derzeit nicht angedacht, da der Bedarf derzeit nicht gegeben ist (vgl. Interview AK 00:22:05).

Am Bezirksgericht werden zu Terminen, bei denen gerichtlichen Entscheidungen getroffen werden, fast ausschließlich beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher:innen herangezogen (vgl. Interview Gericht 00:18:14; 00:21:54). Diese werden aus der öffentlichen Liste der Justiz ausgewählt (vgl. Interview Gericht 00:18:57), wobei Dolmetscher:innen aus der Umgebung mit niedrigen Reisekosten bevorzugt werden (vgl. Interview Gericht 00:21:54). Das Gericht hat bereits mit einigen Dolmetscher:innen zusammengearbeitet, weshalb diejenigen mit einer positiven Erfahrung zuerst angefragt werden (vgl. Interview Gericht 00:19:24). Für die Bestellung der Dolmetscher:innen ist das Bezirksgericht verantwortlich (vgl. 00:15:05). Bei der Bezahlung kommt es einerseits auf den Verfahrensschritt (vgl. Interview Gericht 00:15:49) und andererseits auf die Herkunft der Person an. So haben Mitglieder der ungarischen Volksgruppe Anspruch auf kostenlose Verfahren auf Ungarisch (vgl. Interview Gericht 00:01:10). Die Kosten werden vom Staat übernommen (vgl. Interview Gericht 00:01:50). Ist man nicht ein Teil einer Minderheit, welche diesen Anspruch hat, so gibt es unterschiedliche Szenarien. In einem Fall, bei dem mehrere Dolmetschtermine gebraucht werden, können vom Gericht Kostenvorschüsse aufgetragen werden. Da muss die anspruchstellende Partei die Kosten sofort übernehmen. Ist dies nicht der Fall, so kommt zuerst das Gericht für die Kosten auf, wobei bei einem Beschluss eine Ersatzpflicht ausgesprochen werden kann. Dann muss diese Partei die Dolmetschkosten tragen. Ist das aus finanziellen Gründen nicht möglich, so kann man eine Verfahrenshilfe⁴ beantragen

⁴ Die Beantragung einer Verfahrenshilfe ist möglich, wenn „die Partei die Kosten eines Verfahrens nicht ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes für sich und ihre Familie bezahlen kann.“ (Die österreichische Justiz o.J.h) Durch die Verfahrenshilfe kann man von jeglichen Gebühren befreit werden. Dazu zählen unter anderem Gerichtsgebühren, Gebühren von Zeug:innen und Dolmetscher:innen. Wenn innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Verfahrens die Partei in der Lage ist die Kosten zu begleichen, so ist diese vom Gericht zu einer Nachzahlung verpflichtet (vgl. Die österreichische Justiz o.J.h).

(vgl. Interview Gericht 00:15:49). Über die Art des Verfahrens werden Dolmetscher:innen durch eine postalische Ladung informiert. Die Informationen sind jedoch sehr überschaubar. Im Fall eines Zivilverfahrens zum Beispiel ist nur ein Geldbetrag angegeben (vgl. Interview Gericht 00:19:55). Im Rahmen des Interviews konnten keine konkreten Zahlen zu der Anzahl der Verfahren mit einer Dolmetschung ins Ungarische gegeben werden, da dazu weder vom Bezirksgericht noch von der österreichischen Justiz eine Statistik geführt wird (vgl. Interview Gericht 00:40:14). Selbst wenn die angeführten Dolmetschenden gezählt werden würden, könnte man keine eindeutige Zahl nennen, da einige der Dolmetscher:innen nicht nur für Ungarisch beeidet sind (vgl. Interview Gericht 00:40:26). Zu einer Ablehnung einer professionellen ungarischen Dolmetschung von Seiten der Partei ist es bis zum Zeitpunkt des Interviews nicht gekommen (vgl. Interview Gericht 00:23:26).

5.6.2. Nicht-professionelle Dolmetscher:innen

Am AMS werden meist nicht-professionelle Dolmetscher:innen zur sprachlichen Unterstützung verwendet. Dies sind meist die Töchter und Söhne der betroffenen Person, welche in Österreich eine schulische Ausbildung bekommen und dadurch ein sehr gutes Deutschniveau haben (vgl. Interview AMS 00:06:29). Die befragte Person konnte sich an keine Fehlkommunikation aufgrund von nicht-professionellen Dolmetscher:innen erinnern (vgl. Interview AMS 00:06:51), da es immer möglich war komplexe Konzepte auch in einfacher Sprache zu beschreiben. Meist war das Thema, welches gedolmetscht werden musste, das Ausländerbeschäftigungsgesetz. Es wurde aber nicht explizit auf das Gesetz eingegangen, sondern lediglich auf die Situation der betroffenen Person. Durch die sprachliche Unterstützung eines Familienmitgliedes war auch sofort ein Vertrauensverhältnis zwischen dem:der Berater:in und dem:der Kund:in geschaffen (vgl. Interview AMS 00:15:20).

Am Bezirksgericht werden nicht-professionelle Dolmetscher:innen nur in Situationen herangezogen, bei denen es zu keiner gerichtlichen Entscheidung kommt. So ein Fall ist der Amtstag. Hier können Parteien Fragen zu diversen Fällen stellen und bekommen dazu Auskunft oder stellen diesbezüglich einen kurzen Antrag (vgl. Interview Gericht 00:15:05; 00:17:00). Weitere Situationen sind Fälle, bei denen Parteien lediglich eine Lösung finden und kein richterliches Urteil wollen (vgl. Interview Gericht 00:18:43). Der Vorteil in diesen Situationen ist, dass dafür kein Termin für Dolmetscher:innen ausgeschrieben werden muss und die dolmetschenden Personen leichter verfügbar sind (vgl. Interview Gericht 00:21:19). Zu Missverständnissen mit nicht-professionellen Dolmetscher:innen ist es noch nicht

gekommen, da für Verfahren, bei denen Entscheidungen getroffen werden nur professionelle Dolmetscher:innen zugelassen sind. In den Fällen, wo nicht-professionelle Dolmetscher:innen zugelassen sind, werden sie von der Partei hauptsächlich als sprachliche Unterstützung verwendet, denn die meisten Personen haben Grundkenntnisse auf Deutsch. Fälle, in denen eine Partei überhaupt keine Deutschkenntnisse hat, kommt nur selten vor (vgl. Interview Gemeinde 00:21:54). Die Angehörigen, die als nicht-professionelle Sprachmittler:innen fungieren werden namentlich als nicht-vereidigte Dolmetscher:innen im Protokoll festgehalten. Außerdem wird auch darauf verwiesen, dass diese Person auf Wunsch der Partei als Dolmetschende handeln (vgl. Interview Gericht 00:23:56; 00:24:09).

Die Mitarbeitenden der Stadtgemeinde werden, wie in 5.6. beschrieben, aufgrund der fehlenden sprachlichen Ausbildung (vgl. Interview Gemeinde ZN 167) in die Kategorie der nicht-professionellen Dolmetscher:innen gelistet. Neben ihrem Tagesgeschäft übernehmen die Personen Dolmetsch- und Übersetzungsaufgaben für die Bevölkerung (vgl. Interview Gemeinde ZN 167-169). Wenn die zuständigen Personen von der Stadtgemeinde verhindert sind, werden je nach Bedarf entweder professionelle Dolmetscher:innen beigezogen oder auch Angehörige und Bekannte (vgl. Interview Gemeinde ZN 176-178). Laut eigenen Angaben wurden mit den nicht-professionellen Dolmetscher:innen bis jetzt nur gute Erfahrungen gemacht (vgl. Interview Gemeinde ZN 214). Zu gravierenden Missverständnissen kam es Aufgrund von Fehldolmetschungen durch sie noch nicht (vgl. Interview Gemeinde ZN 216f.). Das kann darauf zurückgeführt werden, dass in der Regel die erste Anlaufstelle die Bürgerservicestelle ist. Dort versucht man das Anliegen des:der Bürger:in zu lösen. Ist dies nicht möglich und es wird bemerkt, dass die sprachliche Unterstützung durch die Begleitung nicht ausreicht, so wird eine der ungarischsprachigen Personen aus der Gemeinde für die folgenden Schritte beigezogen. Ist der Termin in der Abteilung der ungarischsprachigen Mitarbeitenden, so wird in der Regel das Anliegen auf Ungarisch weitergeführt, ungeachtet von den Sprachkenntnissen der Begleitung (vgl. Interview Gemeinde ZN 218-223). Bei Fachbegriffen kommt es auch nur sehr selten zu Missverständnissen, da diese sprachlich umschrieben werden (vgl. Interview Gemeinde ZN 226f.). Eine Dokumentation von nicht-professionellen Sprachmittler:innen hängt neben dem rechtlichen Rahmen auch von den bisherigen Erfahrungen mit dem:der Bürger:in zusammen. Bei Personen, mit denen es bereits Schwierigkeiten gab, wird daher eher ein Vermerk zur Dolmetschung gemacht (vgl. Interview Gemeinde ZN 231f.). Der, auf Seite 63 beschriebene Vorgang trifft auch auf die Dolmetschtätigkeit von nicht-professionellen Dolmetschenden zu (vgl. Interview Gemeinde ZN 235-240).

Der:die Mitarbeitende der WK wird auch Aufgrund der fehlenden sprachlichen Ausbildung (vgl. Interview WKO 00:12:02) ebenfalls in die Kategorie der nicht-professionellen Dolmetscher:innen gereiht. Von dieser Person wird sowohl die mündliche als auch die schriftliche Sprachvermittlung auf Ungarisch innerhalb der Wirtschaftskammer durchgeführt (vgl. Interview WKO 00:11:19; 00:18:08). Da der gesamte Prozess der Firmengründung in Österreich eine komplexe Situation ist, kann nicht gesagt werden, dass ein Themenbereich sensibler ist als der andere, weshalb eine gute Kommunikation immer wichtig ist. Wobei es bei Förderanträgen eine sprachliche Ausnahme gibt, denn diese Anträge sind bei der WK immer auf Deutsch. Daher ist der:die ungarischsprachige Mitarbeiter:in in diesen Situationen besonders wichtig (vgl. Interview WKO 00:30:10). Neben dem:der Mitarbeitenden wird bei Bedarf eine zweisprachige Begleitung mitgenommen (vgl. Interview WKO 00:27:07). Die Anzahl der beigezogenen sprachlichen Unterstützer:innen variiert. Sind mehrere Personen anwesend, kann es leichter zu Verwirrung kommen. Hinzu kommt, dass die Beratung nicht in der stärksten Sprache des:der ungarischsprachigen Mitarbeitenden erfolgt. Das hat zur Folge, dass unter den anwesenden Personen es zu Diskussionen kommen kann, was von dem:der Betreuer:in genau gemeint wurde (vgl. Interview WKO 00:32:23). Das Endergebnis ist dadurch nicht schlechter, jedoch wird die Situation dadurch verkompliziert und verlängert (vgl. Interview WKO 00:33:16). Um die daraus entstandenen Missverständnisse zu beseitigen, braucht es dann erneut Zeit, um diese aufzuklären (vgl. Interview WKO 00:35:10). Die Erfahrungen mit nicht-professionellen Dolmetscher:innen sind sehr vielfältig. Einerseits kann durch die Aufgeregtheit ein Chaos entstehen. Andererseits können nicht-professionelle Dolmetscher:innen eine wirkliche Hilfestellung sein, zum Beispiel wenn dem:der Mitarbeiter:in ein Fachterminus auf Ungarisch nicht einfällt (vgl. Interview WKO 00:33:47; 00:34:08). Es kann aber dennoch zu Situationen kommen, bei denen das Gespräch aufgrund der sprachlichen Barriere abgebrochen werden muss (vgl. Interview WKO 00:36:43).

Neben der in Kapitel 5.6.1. angeführten Person werden in der Arbeiterkammer weitere Personen beschäftigt, die neben ihrer eigentlichen Tätigkeit auch als Sprachmittler:innen tätig sind. Dazu zählen die angestellten Jurist:innen, die zwar eine sprachliche Ausbildung haben (vgl. Interview AK 00:19:29), jedoch keine Ausbildung als Übersetzer:in oder Dolmetscher:in durchlaufen haben. Nach der Begriffsdefinition in Kapitel 2.2. gelten sie daher als nicht-professionellen Übersetzer:innen. Weiters nehmen die Kund:innen meist eine zweite Person mit, welche zweisprachig ist. Diese beherrschen in der Regel jedoch oft nur die Umgangssprache und nicht die Fachsprache, weshalb Referent:innen trotzdem auf den:die Mitarbeiter:in zurückgreifen müssen (vgl. Interview AK 00:03:46). Ebenso wie beim AMS

wird auch in der AK bemerkt, dass das Beziehen einer sehr nahestehenden Person dazu führt, dass diese für den:die Kund:in zu einer Vertrauensperson wird und dadurch die Kommunikation sich erleichtert (vgl. Interview AK 00:06:07). Nicht-professionelle Dolmetscher:innen werden in der Regel selten verwendet (vgl. Interview AK 00:06:34), meist dann, wenn zu dem Zeitpunkt der:die zuständige Mitarbeitende nicht verfügbar ist (vgl. Interview AK 00:20:33). Wenn jedoch der Verdacht aufkommt, dass die dolmetschende Person aus Eigeninteresse handelt und den Gesprächsverlauf aktiv beeinflussen möchte, wird dies von den Referent:innen sofort unterbunden (vgl. Interview AK 00:20:43). Die Haltung zu nicht-professionellen Dolmetscher:innen ist dem in der Wirtschaftskammer ähnlich. Auch hier wird geschildert, dass sie nur eine Erleichterung sind, wenn sie den Prozess unterstützen (vgl. Interview AK 00:22:57). Wenn diese Person sich zum Beispiel ins Gespräch einmischt und nur die Hälfte des Gesagten dolmetscht ist sie für die Referent:innen ein Nachteil (vgl. Interview AK 00:23:03). Diese Aussage bezieht sich aber auch auf die deutschsprachige Begleitung (vgl. Interview AK 00:23:09), denn oft kommt der:die Kund:in nichtmehr zu Wort, weil nur noch der:die Angehörige spricht (vgl. Interview AK 00:23:27). Das ist nicht immer von Vorteil, denn wenn ein Fall vor Gericht verhandelt wird, ist die betroffene Person auf sich allein gestellt und das Familienmitglied kann nicht an ihrer Stelle aussagen (vgl. Interview AK 00:23:42).

5.6.3. Technologie

Es werden bereits an einigen der befragten Institutionen auch technische Hilfsmittel zur Förderung der Sprachmittlung verwendet. In der Wirtschaftskammer wird, wenn ein Begriff fehlt, DeepL oder Microsoft Copilot zur Unterstützung herangezogen (vgl. Interview WKO 00:25:42). Wobei bei Fragen auch ein Anruf an den:die Vorgänger:in eine Möglichkeit ist, da diese Person aufgrund einer Pensionierung aus der Kammer ausgeschieden ist (vgl. Interview WKO 00:26:09). Einen geregelten institutionellen Ablauf, der genau festlegt, wen man sich in solchen Situationen wendet, gibt es in der Wirtschaftskammer nicht (vgl. Interview WKO 00:26:34).

Die Vertreter:innen in der Stadtgemeinde sind der technischen Unterstützung gegenüber auch positiv gestimmt. Sie gehen davon aus, dass die künstliche Intelligenz und Übersetzungsprogramme ihre sprachliche Tätigkeit in Zukunft unterstützen können und ihre Tätigkeit dadurch leichter wird (vgl. Interview Gemeinde ZN 269 f.).

Auch am Bezirksgericht werden am Amtstag – einem Tag, an dem man sich zu Anliegen erkundigen kann oder auch kurze Anträge zu konkreten Anfragen gestellt werden

können (vgl. Interview Gericht 00:17:00) – Informationen mit Hilfe von Google Translate übersetzt (vgl. 00:17:17). Dennoch hält sich die Verwendung dieser Programme am Gericht in Grenzen. Vor einiger Zeit erhielt die befragte Person ein Dokument zu einem Verfahren, welches sehr wahrscheinlich von einer Maschine übersetzt wurde. Das wurde durch die vielen falschen Begriffe erkenntlich. Deshalb musste ein:e Übersetzer:in die Übersetzung mit dem Original vergleichen, um die Abweichungen zu finden und diese zu korrigieren (vgl. Interview Gericht 00:33:47). Die Möglichkeit, dass eine Maschine die Arbeit von Dolmetscher:innen vollständig ersetzen könnte, sieht die befragte Person aus dem Bezirksgericht nicht. Denn die Programme sind für die Bedürfnisse der gerichtlichen Tätigkeit noch nicht gut genug und können die Dynamik der Sprache nicht erfassen (vgl. Interview Gericht 00:33:47; 00:34:50). Eine Videodolmetschung mit einem:r zugeschalteten Dolmetscher:in könnte zwar helfen, wenn die Fahrtkosten zu hoch wären, jedoch besteht hier der Vorbehalt, dass durch den Bildschirm nicht alle Nuancen, insbesondere die Körpersprache, gesehen und übertragen werden können. Die Präferenz in diesen Situationen ist eindeutig eine Person vor Ort zu haben (vgl. Interview Gericht 00:32:49).

Diese Einstellung wird auch von der befragten Person aus der Arbeiterkammer geteilt. Er:sie ist Befürworter:in der Unmittelbarkeit bei der Aufnahme der Informationen und möchte, dass diese technischen Mittel nur in Ausnahmesituationen, wie zum Beispiel während der COVID-19 Pandemie, verwendet werden (vgl. Interview AK 00:29:44).

Der:die Mitarbeiter:in des Arbeitsmarktservice schilderte, dass es zu der Zeit der Öffnung erste Versuche mit Videodolmetschungen gemacht wurden. Hierzu meldete man sich in einem Programm an, über das der:die Dolmetscher:in zugeschaltet wurde. Jedoch war damals der Bedarf für die Serviceleistung so niedrig, dass das Angebot eingestellt wurde (vgl. Interview AMS 00:18:00; 00:18:36).

Es ist sichtbar, dass es nicht möglich ist klar zu sagen, ob technologische Hilfestellungen für Institutionen im Allgemeinen eine Unterstützung oder eine Hürde sind. Die befragten Personen beschreiben unterschiedliche Szenarien und Verwendungen. Das zeigt, dass die Anwendung individuell auf die jeweiligen Bedürfnisse der Anwender:innen abzustimmen sind. So können technologische Hilfsmittel die Mitarbeiter:innen in der Wirtschaftskammer und der Stadtgemeinde entlasten, da sie eine Unterstützung erhalten und sich fortan mehr auf ihr eigentliches Tagesgeschäft konzentrieren können. Während am Bezirksgericht und in der Arbeiterkammer die Dolmetscher:innen in rechtlich heiklen Situationen eingesetzt werden. Hier ist es wichtig, dass die Informationen mit all ihren

zwischenmenschlichen Nuancen verstanden und auch übermittelt werden können. Diese Fähigkeiten haben Maschinen und technologische Behelfe noch nicht.

5.7. Zukunft

Die Prognosen für die Zukunft des ungarischen Sprachbedarf fallen bei den befragten Instituten sehr unterschiedlich aus. In der Arbeiterkammer wird davon ausgegangen, dass der Bedarf an ungarischem Sprachangebot gleichbleibend sein wird, da die Deutschkenntnisse der ungarischsprachigen Beschäftigten immer besser werden. Daher gibt es auch keinen dringenden Bedarf für die Erweiterung des Sprachangebotes (vgl. Interview AK 00:26:37; 00:27:51).

Auch im Bezirksgericht ist man der Annahme, dass der Bedarf für Dolmetschungen gleichbleibend ist. Der:die Befragte geht davon aus, dass sich in den kommenden 10 bis 15 Jahren keine gravierende Veränderung abzeichnen werde. Die Person nimmt an, dass die Verhandlungen künftig leichter werden, da danach mehr Verhandlungen mit ungarischen Staatsbürgern geführt werden, die jedoch in Österreich aufgewachsen sind. Wobei unklar ist, ob diese Entwicklung nicht weiter Personen dazu ermutigt nach Oberwart zu ziehen, womit der Kreislauf von vorne beginnen würde (vgl. Interview Gericht 00:29:42; 00:29:56).

Beim Arbeitsmarktservice sieht man ebenso keinen Grund, das Sprachangebot auf Ungarisch auszubauen, da derzeit überhaupt kein entsprechendes Angebot besteht (vgl. Interview AMS 00:11:37). Selbst in der Vergangenheit, als damit gerechnet wurde, dass Personen solche Angebote brauchen werden, hielt sich der Bedarf in Grenzen. Zur Zeit der Ostöffnung war der Bedarf für ein bis zwei Jahre gegeben, da sehr viele Personen ohne Deutschkenntnissen ins Burgenland gekommen sind, aber seitdem hat sich die Situation nicht wiederholt (vgl. Interview AMS 00:11:04).

Im Gegensatz dazu wird in der Stadtgemeinde ein zunehmender Bedarf an Unterstützung erwartet. Dies hängt mit dem stetigen Zuzug aus ungarischsprachigen Regionen zusammen (vgl. Interview Gemeinde ZN 131; 64-66).

Diese Wahrnehmung über die Inanspruchnahme der Angebote beeinflusst auch maßgeblich ob und wie das Angebot innerhalb der jeweiligen Institution verändert und angepasst wird.

Am Bezirksgericht sieht man derzeit noch keinen Bedarf darin an der jetzigen Situation etwas zu ändern. Wenn die Sprachbarriere vorhanden ist, muss diese mit Hilfe eines:einer Dolmetschers:in überbrückt werden. Solange sich qualifizierte Dolmetscher:innen finden, die diese Tätigkeit auch in Oberwart ausüben, so gibt es bis zu diesem Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf (vgl. Interview Gericht 00:31:01; 00:31:49).

Auch in der Stadtgemeinde ist derzeit keine Änderung des Angebotes angedacht, wobei das Sprachangebot, seitdem es zur Verfügung steht, kaum modifiziert wurde (vgl. Interview Gemeinde ZN 257). Dies kann damit zusammenhängen, dass das Angebot, wie in Kapitel 5.2.1. dargestellt, sehr individuell gestaltet und an die jeweilige Person angepasst ist.

In der Wirtschaftskammer hat man hingegen einige Vorschläge, die zu einer Verbesserung des Sprachangebotes und zur Entlastung des:der Mitarbeiter:in beitragen könnten. So hätte man gerne eine Möglichkeit die Sprachkenntnisse, im Besonderen die Fachsprache, zu verbessern. Außerdem wäre der interne Aufbau von Ressourcen nötig, um die zuständige Person zu entlasten. Dann wäre es aber möglich dieses Sprachangebot auch öffentlich klarer und sichtbarer zu kommunizieren. Dieser Schritt könnte ein Beitrag dazu sein, gegen die Diskriminierung von Migrant:innen ein Zeichen zu setzen. Denn, obwohl das Burgenland mit seinen anerkannten Volksgruppen und der Mehrsprachigkeit ein Vorreiter ist, gibt es österreichweit einen Negativdiskurs über Migration beobachten. So werden auch Personen, die aus EU-Mitgliedsstaaten stammen, negativ bewertet. Laut dem:der Vertreter:in der Kammer erfolgt die Unterteilung dann zwischen ‚guten‘ und ‚schlechteren‘ Migrant:innen, was seines:ihrens Erachtens nach im 21. Jahrhundert keinen Platz in der Gesellschaft hat. Gegen diese Negativität würde die Person ein Zeichen setzen wollen. Er:sie ist sich aber auch im Klaren darüber, dass diese Schritte wahrscheinlich nie eintreten werden (vgl. Interview WK 00:46:17; 00:48:13).

Auch der:die Vertreter:in des AMS vertritt eine ähnliche Einstellung. Er:sie sagt, dass in Österreich immer davon ausgegangen wird, dass jede Person, die in das Land zieht, Deutsch sprechen kann (vgl. Interview AMS 00:10:19), während in Österreich nur wenige Personen sich die Mühe machen die Sprache der Nachbarländer zu erlernen. So wird an österreichischen Schulen nach wie vor Latein unterrichtet, während Slowenisch oder Ungarisch kaum ein Thema sind. Nur sehr wenige Personen versuchen außerhalb der Schule in ihrer Freizeit diese Sprachen anzueignen (vgl. Interview AMS 00:19:03; 00:19:24). Laut dem:der Mitarbeiter:in sollte es normalisiert werden, dass in einem so stark vermischten Raum wie das Burgenland einige allgemeinen und einfachen Sätze von Österreicher:innen auch auf Ungarisch oder Slowenisch gesagt werden können. Das wäre laut ihm:ihr ein Zeichen der Höflichkeit und des Respekts. Vor allem, weil auch die gemeinsame Geschichte des Burgenlandes mit Ungarn noch nicht so weit in der Vergangenheit liegt (vgl. Interview AMS 00:21:15; 00:21:33). Letztlich ist er:sie unglaublich froh darüber in Europa zu leben und Europäer:in zu sein (vgl. Interview AMS 00:28:14).

Die befragte Person aus der AK hat, ebenso wie die Personen des AMS und der WK, die Wahrnehmung, dass die ungarische Sprache in der Gesellschaft als nutzlos angesehen wird (vgl. Interview AK 00:31:32). Auch muss die Abneigung gegenüber Fremdsprachen minimiert werden. Das Burgenland würde sich in seinen:ihren Augen gut dafür anbieten, da historisch bedingt bereits eine große Vielfalt herrscht, von der alle Generationen lernen können. Das Interesse und die Intention werden zwar oft ausgedrückt, aber die Handlung dazu fehlt (vgl. Interview AK 00:30:15). Das neu errichtete Volksgruppenhaus könnte seiner:ihrer Ansicht nach solch ein Ort sein, wodurch die Volksgruppen ihre Informationen leichter verbreiten können. Die Person hofft, dass dadurch das Interesse der burgenländischen Bevölkerung gegenüber den Volksgruppen geweckt wird und in Zukunft mehr Personen sich zu diesem Thema Aus-, Weiter- und Fortbilden lassen (vgl. Interview AK 00:30:40). Der:die Vertreter:in der Wirtschaftskammer merkt an, dass die Kammer durch das WIFI die Räumlichkeiten für Kurse und Veranstaltung zur Verfügung hat, jedoch ist zwischen den Vertreter:innen der Volksgruppe und der Wirtschaftskammer bis dato keine Kooperation entstanden. Als Grund dafür wird die vermeintliche Untätigkeit der Volksgruppenvertreter:innen gesehen (vgl. Interview WKO 00:53:11).

Es zeigt sich, dass die befragten Personen für den Ausbau der sprachlichen Angebote innerhalb ihrer eigenen Institutionen mit Ausnahme der Stadtgemeinde keinen Bedarf sehen. Jedoch zeigt sich bei zumindest drei der fünf Befragten das Interesse der Förderung der individuellen Mehrsprachigkeit beziehungsweise der Bewahrung der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit. Das persönliche Interesse das Kultur- und Sprachgut der Volksgruppe weiterzugeben und wiederzubeleben zeigt, dass trotz allem Bedarf und Hoffnung besteht, dass diese Besonderheit des Burgenlandes auch in der Zukunft weiterhin erhalten bleibt.

Conclusio

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde versucht die aktuelle Situation der Translations- und Sprachpolitik in Oberwart zu untersuchen und grundlegende Erkenntnisse zur Situation der ungarischen Minderheitensprache zu liefern. Die Ergebnisse basieren auf sechs leitfadengestützten Interviews, die an fünf ausgewählten Institutionen durchgeführt wurden und anschließend qualitativ untersucht wurden. Das Ziel war die folgenden Forschungsfragen zu beantworten:

Welche sprachlichen Angebote, darunter auch Dolmetschdienstleistungen, stehen in den Dienststellen und Behörden in der Stadt Oberwart zur Verfügung und welche Personengruppe nimmt diese in Anspruch?

Inwiefern wird die ungarische Sprache in der Stadt Oberwart als eine Minderheiten- oder Fremdsprache wahrgenommen und welche sprachpolitischen, gesellschaftlichen und historische Faktoren tragen zu dieser Wahrnehmung bei?

Anhand der Ergebnisse zeigt sich eine große Bandbreite an sprachlichen Angeboten, die bei den befragten Dienststellen und Behörden zur Auswahl stehen. Neben kostenfreien ungarischen Beratungen und Unterstützung in der Arbeiterkammer (vgl. Interview AK 00:01:48), Wirtschaftskammer (vgl. Interview WKO 00:03:32) und in der Stadtgemeinde (vgl. Interview Gemeinde ZN 8f.; 12f.) sind vor Ort und auch online einige mehrsprachige Unterlagen (vgl. Interview AMS 00:02:50; Interview Gemeinde ZN 39; 41f.) auffindbar. Außerdem gibt es auch sprachliche Informationen in gedruckter Form (vgl. Interview AMS 00:02:50). Am Bezirksgericht ist laut eigenen Angaben das mündliche sprachliche Angebot zwar nicht für jede:n entgeltfrei (vgl. Interview Gericht 00:02:00), jedoch für jede Person, bei der ein Bedarf besteht, rechtlich garantiert (vgl. Rozmysłowicz 2024:381). Die anspruchnehmenden Personen sind bei der ungarischen Sprache meist Personen, die aus Ungarn oder aus Gebieten, auf denen Ungarisch ebenfalls eine Minderheitensprache ist, stammen (vgl. Interview AK 00:01:05; 00:10:54; 00:13:05; Interview Gericht 00:06:37; Interview WKO 00:09:20; Interview Gemeinde ZN 79-81), während die Dienstleister:innen häufig Personen aus der örtlichen sprachlichen Minderheit sind (vgl. Interview Gemeinde ZN 166; Interview WKO 00:12:02; 00:22:00; Interview Gericht 00:10:54).

Zur zweiten Forschungsfrage lässt sich sagen, dass die Sprache zwar auch als Minderheitensprache gesehen wird (vgl. Interview AMS 00:04:29; Gemeinde ZN 76), sie bei der Anwendung aber wie eine Fremdsprache behandelt wird (vgl. Interview Gericht 00:03:18;

Interview AK 00:08:28; Interview Gemeinde ZN 74), da die Anspruchnehmer:innen nicht Mitglieder der ungarischen Minderheit sind. Faktoren, welche diese Wahrnehmung beeinflussen sind die geopolitischen Veränderungen im vergangenen Jahrhundert (vgl. Interview Gericht 00:27:21; 00:29:05; Interview WKO 00:57:41; Interview AK 00:26:14; Interview AMS 00:11:04; 00:16:15; Interview Gemeinde ZN 263) und der, durch die geografische Lage der Stadt (vgl. Interview Gericht 00:02:52; Interview AK 00:07:12; Interview Gemeinde ZN 263) begünstige Zuzug aus Ungarn und ungarischsprachigen Gebieten (vgl. Interview AMS 00:01:21; Interview Gericht 00:27:21; Interview Gemeinde ZN 12). In den letzten Jahrzehnten ging lediglich ein Bruchteil des Sprachbedarf auf die Mitglieder der Volksgruppe zurück (vgl. Interview Gericht 00:01:18; Interview Gemeinde ZN 75-77).

Zusätzlich zu den Ergebnissen für die Beantwortung der Forschungsfrage wurden weitere Erkenntnisse im Rahmen der Analyse gewonnen. So hat es sich gezeigt, dass jedes der befragten Institutionen, selbst das Arbeitsmarktservice, das eigenen Aussagen zufolge nicht mehrsprachig ist (vgl. Interview AMS 00:00:41), mehrsprachige Aspekte aufweisen (vgl. Interview AK 00:01:05; 00:02:56; Interview Gemeinde ZN 15; Interview WKO 00:01:15; Interview Gericht 00:00:45). Am AMS zeigt sich hauptsächlich die individuelle Mehrsprachigkeit durch die sprachliche Vielfalt der Kund:innen (vgl. Interview AMS 00:00:49). Im Gegensatz dazu beherrschen in der Stadtgemeinde, der Wirtschaftskammer und am Bezirksgericht die Mitarbeiter:innen aufgrund der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit die regionale Minderheitensprache (vgl. Interview Gericht 00:10:54; Interview Gemeinde ZN 166; Interview WKO 00:22:00). Darüber hinaus ermöglicht die institutionelle Mehrsprachigkeit der Stadtgemeinde und des Bezirksgerichts, dass Amtshandlungen auch in der Minderheitensprache durchgeführt werden können (vgl. Interview Gemeinde ZN 31f.; Interview Gericht 00:00:45). Hinzu kommen die Erkenntnisse zu den Vorteilen und Hürden der vorhandenen sprachlichen Angebote. Während bei den Vorteilen Aspekte wie Effizienzsteigerung (vgl. Interview Gemeinde ZN 106), Chancengleichheit (vgl. Interview AK 00:14:10) und eine gewisse Selbstverständlichkeit (vgl. Interview AK 00:16:12; Interview WKO 00:22:00; Interview Gemeinde ZN 108-110) erwähnt werden, so werden bei den Hürden Themen wie die Verweigerung des Deutsch (vgl. Interview Gemeinde ZN 93-97; Interview WKO 00:23:15), eine Erhöhung des Tagespensums (vgl. Interview Gemeinde ZN 122-124; Interview WKO 00:15:02), zusätzlicher administrativer Aufwand (vgl. Interview AK 00:14:30) und die Glättung der Sprache und des Ausdrucks (vgl. Interview Gericht 00:09:06; 00:10:07) genannt.

Weitere Erkenntnisse wurden im Bereich des Dolmetschens gewonnen. Es konnten Daten zu dem aktuellen Dolmetschbedarf (vgl. Interview AK 00:06:40; 00:15:30; Interview AMS 00:06:02; Interview Gericht 00:31:01; Interview Gemeinde ZN 265) und dessen Tilgung (vgl. Interview Gericht 00:18:14; Interview WKO 00:27:07; Interview Gemeinde ZN 167; 176-178; Interview AK 00:03:46) erhoben werden. Zudem wurden Situationen (vgl. Interview Gericht 00:07:56; Interview Gemeinde ZN 149-154) und Themenbereiche (vgl. Interview AMS 00:16:15; Interview AK 00:13:54) in denen eine Dolmetschung benötigt wird, festgehalten. Außerdem konnten persönliche Erfahrungswerte zu professionellen (vgl. Interview AMS 00:16:15; Interview Gericht 00:19:24) und nicht-professionellen Dolmetscher:innen (vgl. Interview AMS 00:15:20; Interview AK 00:22:57; Interview Gemeinde ZN 216f.; Interview WKO 00:33:47) festgehalten werden. Auch zur Verwendung und Meinung von technologischen Hilfsmitteln konnten Daten gesammelt werden (vgl. Interview WKO 00:25:42; Interview Gemeinde ZN 269 f.; Interview Gericht 00:17:17; 00:32:49; 00:33:47; 00:34:50; Interview AK 00:29:44; Interview AMS 00:18:00; 00:18:36).

Letztlich wurden Prognosen, Wünschen und Anmerkungen zu diversen Themen rund um die Minderheiten- und Sprachthematik festgehalten (vgl. Interview AK 00:26:37; 00:30:15; Interview Gericht 00:29:42; 00:31:01; 00:31:49; Interview AMS 00:10:19; 00:11:37; 00:21:15 Interview Gemeinde ZN 64-66; 131; 257; Interview WK 00:46:17; 00:48:13). Es wäre spannend, die hierzu getätigten Äußerungen in künftigen Forschungsprojekten erneut zu untersuchen und Vergleiche zu ziehen, inwiefern diese eingetroffen sind oder sich doch nicht bewahrheitet haben.

Aus den Forschungsergebnissen geht nicht hervor, ob die Mitglieder der Minderheitensprache überhaupt in der Lage wären das sprachliche Angebot auf Ungarisch in Anspruch zu nehmen, da seit der Abtrennung von Ungarn die Möglichkeiten für eine schulische Ausbildung stark eingeschränkt sind und die Verwendung der Sprache im Alltag auch stark begrenzt ist (siehe Kapitel 1.2.3.). Daher ist es fraglich, ob dieser Teil der Bevölkerung überhaupt die Gelegenheit hat die nötigen Sprachkenntnisse zu erwerben, oder ob aufgrund der jahrzehntelangen Verdrängung des Ungarischen, Mitglieder der Minderheit ihre Amtswege nur noch auf Deutsch durchführen können.

Die daraus resultierenden Herausforderungen bilden die Grundlage für die folgenden Empfehlungen an die beteiligten Institutionen. Es wird empfohlen Unterlagen, welche online für eine nicht-deutschsprachige Zielgruppe zur Verfügung gestellt werden, in der Sprache der Zielgruppe zu betiteln und auch vollständig in der Zielsprache zu verfassen. Ist die Webseite mehrsprachig, so ist es wichtig, dass neben der deutschen Webseite, die Webseiten in den

anderen Sprachen auch vollständig in die Zielsprachen übersetzt werden und diese Übersetzungen auch öffentlich sichtbar sind.

Weiters legen die Ergebnisse nahe, dass in allen befragten Instituten der sprachliche Aufwand hoch ist. Um eine bessere Nachvollziehbarkeit und in Zukunft auch einen Vergleichswert zu haben, wäre es sinnvoll, die Anzahl der benötigten sprachlichen Unterstützungen zu dokumentieren. So kann in Zukunft mit Verweis auf konkrete Zahlen das Sprachangebot ausgebaut oder verringert werden. Mit einer genauen Dokumentation wird auch ersichtlich wie viel zusätzliche Arbeit die Personen verrichte, welche die Rolle der Sprachvermittlung neben ihrer eigentlichen Tätigkeit ausführen. Mit Hilfe dieser Zahlen gäbe es eine weitere Möglichkeit das tägliche Arbeitspensum der Personen zu analysieren und je nach Ergebnis daraus eine konkrete Schlussfolgerung daraus zu ziehen. Ein weiterer Vorteil wäre, dass die Forschung anhand dieser Unterlagen fundierte Schlussfolgerungen ziehen kann.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Masterarbeit liegen keine anderen wissenschaftlichen Arbeiten zur Sprachenpolitik in Österreich mit Bezug auf die ungarische Minderheitensprache vor. Dadurch ist ein direkter Vergleich mit bestehenden Studien nicht möglich. Die vorliegende Arbeit leistet somit einen ersten Beitrag zu der aktuellen sprachlichen Situation in der Stadt Oberwart und schafft eine Grundlage, an die zukünftige Forschung auf diesem Gebiet anknüpfen kann.

Die hier vorgelegte Masterarbeit unterliegt mehreren methodischen und praktischen Grenzen. Eine methodische Grenze hat sich durch die Interviewführung ergeben. Durch die Entscheidung, ein leitfadengestütztes Interview durchzuführen, wurde den befragten Personen die Möglichkeit genommen, frei über Themen zu sprechen, die bei der Erstellung des Leitfadens nicht berücksichtigt wurden. Auch wurde dadurch die Möglichkeit der freien Themenwahl unterbunden. Die Möglichkeit, dass persönliche Erlebnisse, Erfahrungen und Anekdoten erzählt werden können, wurde stark eingeschränkt. Weiters konnten nicht alle Behörden und Ämter in der Stadt zu dem Thema interviewt werden, weshalb nur ein kleiner Einblick auf die Situation vor Ort gegeben werden konnte. Auch fehlen in dieser Untersuchung die Stimmen von Personen, welche in Einrichtungen und Organisationen tätig sind, die sich aktiv für den Erhalt der Minderheitensprache einsetzen. Das Fehlen dieser Stimmen führt dazu, dass die Wahrnehmung der befragten Institute als einseitig betrachtet werden kann.

Eine praktische Grenze war, dass von Seiten einiger Behörden und Ämter die Interviewanfrage abgelehnt wurde, da es, laut eigenen Aussagen, keine, für diese Arbeit relevanten Informationen gibt. Eine weitere Hürde war, dass einige der Anfragen an weitere Instanzen weitergeleitet wurde, und durch die langwierige Bürokratie kein Interview zustande

kam, da die Anfrage von den jeweiligen zuständigen Informationsstellen entweder ignoriert, abgelehnt oder so lange hinausgezögert wurden, dass eine Aufnahme in diese Arbeit nicht mehr möglich gewesen wäre.

Im Rahmen zukünftiger Forschungen wäre es spannend weitere Institutionen in der Stadt zu diesem Thema zu befragen und auch die Meinung von den Vertreter:innen der sprachlichen Minderheit in die Untersuchung einzubinden. Außerdem könnten ähnliche Forschungen in den restlichen Ortschaften der ungarischen Sprachinsel durchgeführt werden, um einen Vergleich zwischen den Ortschaften zu ziehen. Weiters bestünde die Möglichkeit Angehörige der ungarischen Minderheit zu unterschiedlichen Aspekten des Minderheitendaseins zu befragen und dadurch die institutionelle und persönliche Wahrnehmung gegenüberzustellen und miteinander zu vergleichen. Anhand der vorliegenden Arbeit können in Zukunft weitere Forschungsbereiche zum Thema Translationspolitik mit einem Schwerpunkt auf Minderheitensprachen in Österreich erschlossen werden.

Literaturverzeichnis

- Aghamanoukjan, Anahid; Buber, Renate & Meyer, Michael (2009). Qualitative Interviews. In: *Qualitative Marktforschung*. Wiesbaden: Gabler, pp. 415–436.
- Ahamer, Vera (2013). *Unsichtbare Spracharbeit*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Alloui, Raoua (2005). *Dolmetschen im Krankenhaus: Rollenerwartungen und Rollenverständnisse*. 1. Auflage. Göttingen: Cuvillier.
- Arbeiterkammer (1992). *Arbeiterkammergesetz 1992 – AKG*.
https://www.arbeiterkammer.at/infopool/w24/AK_Broschuere_Arbeiterkammergesetz_A5_2024_FIN.pdf (19.02.2026).
- Arbeiterkammer Burgenland (o.J.a). *Arbeiterkammer Mitgliedschaft*.
https://bgld.arbeiterkammer.at/ueberuns/datenundfakten/mitgliedschaft/AK_Mitgliedschaft.html (Stand: 19.02.2026).
- Arbeiterkammer Burgenland (o.J.b). *Öffnungszeiten und Kontakt*.
<https://bgld.arbeiterkammer.at/ueberuns/bezirksstellen/index.html> (Stand: 19.02.2026).
- Arbeitsmarktservice (2022). *Labour Market in Austria for refugees from Ukraine*.
<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeiten-in-oesterreich-und-der-eu/ukraine> (Stand: 3.05.2026).
- Arbeitsmarktservice (2024). *Adressen und Telefonnummern*.
<https://www.ams.at/organisation/adressen-und-telefonnummern?flt=bundesland%252Fburgenland&flt=geschaeftsstellen%252Fservicefuerun&flt=geschaeftsstellen%252Fservicefueran&flt=geschaeftsstellen%252Flandesgeschaeftsstellen> (Stand: 22.02.2026).
- Arbeitsmarktservice (2025a). *Daten und Fakten*. <https://www.ams.at/organisation/ueber-ams/daten-und-fakten> (Stand: 22.02.2026).
- Arbeitsmarktservice (2025b). *EURES – Arbeiten in der EU und im EWR*.
<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeiten-in-oesterreich-und-der-eu/eures-arbeiten-in-der-eu#burgenland> (Stand 3.05.2026).
- Arbeitsmarktservice (2025c). *Länder-Portraits*. <https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeiten-in-oesterreich-und-der-eu/laender-portraits> (Stand: 3.05.2026).
- Baumgartner, Gerhard (2000a). *Sprachgruppen und Mehrsprachigkeit im Burgenland*.
https://www.erinnern.at/themen/e_bibliothek/seminarbibliotheken-zentrale-seminare/abbild-und-reflexion/383_Baumgartner_Sprachgruppen%20und%20Mehrsprachigkeit%20im%20Burgenland.pdf (Stand: 31.1.2025).

- Der Standard (2001). *Zweisprachige Ortstafeln im Burgenland: "Nema Problema"*.
<https://www.derstandard.at/story/442799/zweisprachige-ortstafeln-im-burgenland-nema-problema> (Stand: 31.1.2025).
- Die österreichische Justiz (o.J.a). *Bezirksgerichte*.
<https://www.justiz.gv.at/justiz/justizbehoerden/gerichte/bezirksgerichte.8ab4a8a422985de30122a924323c630f.de.html> (Stand: 22.02.2026).
- Die österreichische Justiz (o.J.b). *Burgenland*. <https://www.justiz.gv.at/gerichte/gerichte-nach-bundeslaendern/burgenland.2c9484853f60f165013f620646da0ce6.de.html>
 (Stand: 22.02.2026).
- Die österreichische Justiz (o.J.c). *Landesgerichte (Gerichtshöfe erster Instanz)*.
[https://www.justiz.gv.at/justiz/justizbehoerden/gerichte/landesgerichte-\(gerichtshoeferster-instanz\).8ab4a8a422985de30122a924a3266316.de.html](https://www.justiz.gv.at/justiz/justizbehoerden/gerichte/landesgerichte-(gerichtshoeferster-instanz).8ab4a8a422985de30122a924a3266316.de.html) (Stand: 22.02.2026).
- Die österreichische Justiz (o.J.d). *Allgemeine Eingaben, Verfahrenshilfe & Hass im Netz*.
<https://justizonline.gv.at/jop/web/formulare/gruppe/6> (Stand: 3.05.2026).
- Die österreichische Justiz (o.J.e). *Exekution & Klage*.
<https://justizonline.gv.at/jop/web/formulare/gruppe/1> (Stand: 3.05.2026).
- Die österreichische Justiz (o.J.f). *Familienrecht*.
<https://justizonline.gv.at/jop/web/formulare/gruppe/2> (Stand: 3.05.2026).
- Die österreichische Justiz (o.J.g). *Grenzüberschreitende Unterhaltsdurchsetzung*.
<https://justizonline.gv.at/jop/web/formulare/gruppe/13> (Stand: 3.05.2026).
- Die österreichische Justiz (o.J.h). *Verfahrenshilfe*.
<https://www.justiz.gv.at/service/verfahrenshilfe.960.de.html> (Stand: 7.06.2026).
- Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache (o.J.). *autochthon*.
<https://www.dwds.de/wb/autochthon> (Stand: 31.01.2025).
- Dresing, Thorsten, & Pehl, Thorsten (2018). *Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse : Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende*. 8. Auflage. Marburg: Dr. Dresing und Pehl GmbH.
- Europäisches Parlament & Rat der Europäischen Union (2013). *RICHTLINIE 2013/32/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES*. <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0060:0095:DE:PDF>
 (Stand: 31.1.2025).
- Éger, György & Szesztay, Ádám (2001). *Alsóór*. Budapest: Száz Magyar Falu Könyvesháza Kht.
- Fontana, Andrea & Frey, James H. (1994). Interviewing: The Art of Science. In: N. Denzin, & Y. Lincoln (Hg.) *Handbook of Qualitative Research*. Thousand Oaks, CA: Sage Publication, Inc., pp. 361-376.

- FUEN/Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten (2006). *CHARTA der autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen in Europa*. https://fuen.org/assets/upload/editor/docs/doc_JJr6nIKT_Charta.pdf (Stand: 31.1.2025).
- Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten (o.J.). *Autochthone Minderheiten in Europa*. <https://fuen.org/de/article/Autochthone-Minderheiten-in-Europa> (Stand: 31.1.2025)
- Gerzymisch-Arbogast, Heidrun (2013). *Gutachten zu der Bezeichnung „Schriftdolmetschen“*. https://bsd-ev.org/wp-content/uploads/2019/09/gutachten_gerzymisch.pdf (Stand: 26.4.2026).
- Gläser, Jochen & Laudel, Grit (2010). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse : als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen*. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag.
- Helfferich, Cornelia (2019). Leitfaden- und Experteninterviews. In: Baur, N., Blasius, J. (Hg.) *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Springer VS, Wiesbaden, pp. 669-686.
- Jusline (o.J.). *Arbeitsmarktservicegesetz*. <https://www.jusline.at/gesetz/amsg> (Stand: 24.6.2026).
- Kade, Otto (1968). *Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung*. Leipzig: VEB Verlag Enzyklopädie.
- Kadrić, Mira (2019). *Gerichts- und Behördendolmetschen: prozessrechtliche und translatorische Perspektiven*. Wien: Facultas.
- Kadrić, Mira, Kaindl, Klaus, & Cooke, Michèle (2012). *Translatorische Methodik*. 5. Auflage. Wien: Facultas.
- Kasza, Sándor (2000). *Magyarok a világbán: Kárpát-medence*. Budapest: Ceba Kiadó
- Land Burgenland (o.J.). *Die Volksgruppen des Burgenlandes*. <https://www.burgenland.at/verwaltung/land-burgenland/die-volksgruppen-des-burgenlandes/> (Stand: 31.1.2025).
- Lofland, John, & Lofland, Lyn H. (2006). *Analyzing social settings: a guide to qualitative observation and analysis* (4. ed.). Wadsworth.
- Loosen, Wiebke (2016). Das Leitfadeninterview – eine unterschätzte Methode In: Auerbeck-Lietz, Stefanie & Michael Meyen (Hg.) *Handbuch nicht standardisierte Methoden in der Kommunikationswissenschaft*. Wiesbaden: Springer VS, pp: 139-156.
- Lüdi, Georges (1996). Mehrsprachigkeit. In: Goebel, Hans et al. (Hg.): *Kontaktlinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*, Teilbd. 1, Berlin/New York: De Gruyter, pp: 233–245.

- Lüttenberg, Dina (2010). Mehrsprachigkeit, Familiensprache, Herkunftssprache. In: *Begriffsvielfalt und Perspektiven für die Sprachdidaktik*. Wirkendes Wort(2), pp. 299-315.
- Mende, Julius; Staritz, Eva & Tomschitz, Ingrid (1980). *Schule und Gesellschaft : Entwicklung und Probleme des österreichischen Bildungssystems*. 1. Auflage. Wien: Facultas-Verlag.
- Meylaerts, Reine (2011). Translational Justice in a Multilingual World: An Overview of Translational Regimes. In: *Meta (Montréal)*. Montreal: Les Presses de l'Université de Montréal 56(4), pp. 743–757.
- Núñez, Gonzáles G. (2013). Translating to Communicate with Linguistic Minorities: State Obligations under International Law. In: *International journal on minority and group rights*, 20(3), pp. 405–441.
- ORF Radio Burgenland (o.J.). *ORF Magyarok Podcast*. <https://sound.orf.at/podcast/bgl/orf-magyarok-podcast> (Stand: 31.1.2025).
- Österreichisches Volksgruppenzentrum (1993). *Burgenländische Ungarn*. Klagenfurt, Wien: Heremagoras/Mohorjeva.
- Parlament Österreich (1994). *1783 der Beilagen XVIII. GP - Ausschussbericht NR*. https://www.parlament.gv.at/dokument/XVIII/I/1783/imfname_263373.pdf (Stand: 20.3.2026).
- Parlament Österreich (2023). *1993-2023: 30 Jahre Anerkennung der Roma als Volksgruppe in Österreich*. https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2023/pk0545 (Stand: 31.1.2025).
- Parlament Österreich (o.J.a). *Volksgruppen* <https://www.parlament.gv.at/verstehen/politisches-system/bundesverfassung/volksgruppen> (Stand: 31.1.2025).
- Parlament Österreich (o.J.b). *Die Grenze zu Österreich*. <https://www.demokratiewebstatt.at/thema/thema-die-oeffnung-des-eisernen-vorhangs/oesterreichs-rolle-im-geteilten-europa/die-grenze-zu-oesterreich> (Stand: 20.3.2026).
- Pöchhacker, Franz (2009). Issues in interpreting studies. In: Munday, Jeremy (Hg.) *The Routledge Companion to Translation Studies*. Oxon:Routledge, pp. 128-140.
- Pöchhacker, Franz (2010). Interpreting. In: Gambier, Yves, and Doorslaer, Luc van (Hg.) *Handbook of Translation Studies : Volume 1*. Philadelphia: John Benjamins Publishing Company, pp. 153-172.
- Reiter, Ilse (2001). *Die autochthonen Volksgruppen Österreichs. Ein Überblick über die Rechtslage von 1848 bis in die Gegenwart*. <https://forhistiur.net/2001-08-reiter/?l=de> (Stand: 20.3.2026).

Republik Österreich (2000). *Bericht der Republik Österreich gemäß Artikel 25 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten*. <https://rm.coe.int/168008aed4> (Stand: 20.3.2026).

Richter, Dagmar (2008). Ansprüche der Mehrheit auf Einsprachigkeit im Spannungsfeld des Minderheitenschutzes – Nationale und internationale Rechtslage. In: *Sprachenvielfalt und Kulturfrieden*. Freiburg: Academic Press Freiburg, pp. 253-293.

Riehl, Claudia Maria (2013). Mehrsprachigkeit und Sprachkontakt. In: *Sprachwissenschaft: Grammatik—Interaktion—Kognition*. Stuttgart: JB Metzler, pp. 377-404.

RIS/Rechtsinformationssystem des Bundes (1955). *Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich*. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1955_152_0/1955_152_0.pdf (Stand: 9.06.2026).

RIS/Rechtsinformationssystem des Bundes (1958). *Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Europäische Menschenrechtskonvention, Fassung vom 31.01.2025*. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308> (Stand: 31.1.2025).

RIS/Rechtsinformationssystem des Bundes (1976). *Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Volksgruppengesetz, Fassung vom 31.01.2025*. <https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=bundesnormen&gesetzesnummer=10000602> (Stand: 31.1.2025)

RIS/Rechtsinformationssystem des Bundes (2012). *Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für BFA-Verfahrensgesetz, Fassung vom 31.01.2025*. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007944> (Stand: 31.1.2025).

Rozmysłowicz, Tomasz (2024). Zwischen Inklusion und Exklusion: Österreichische Translationspolitik. In: *Sprachenpolitik In Österreich*. Germany: Walter de Gruyter GmbH, pp. 377–400.

Sandrini, Peter (2019). *Translationspolitik für Regional- oder Minderheitensprachen : unter besonderer Berücksichtigung einer Strategie der Offenheit*. Berlin: Frank & Timme.

Schlag, Gerald (1970). *Die Kämpfe um das Burgenland 1921*. Wien: Österreichischer Bundesverlag.

Somogyi, László (2000). *Die Burgenländischen Magyaren*. Szekszárd: Selbstverlag.

Stadt Oberwart (o.J.a). *Stadtinformation & Geschichte*. <https://www.oberwart.gv.at/stadt/stadtinformation-geschichte> (Stand: 5.3.2026).

Stadt Oberwart (o.J.b). *Standesamtverband Bezirk Oberwart*. <https://www.oberwart.gv.at/stadt/standesamtsverband> (Stand: 5.3.2026).

- Stadt Oberwart (o.J.c). *Kindergärten und Horte in der Stadtgemeinde Oberwart*.
<https://www.oberwart.gv.at/leben/kinderbetreuung-bildung/kindergaerten/horte/krippe>
 (Stand: 2.5.2026).
- Statistik Austria (2025). *Bevölkerung am 01.01.2025 nach Ortschaften (Gebietsstand 01.01.2025) (.ods)*.
https://www.statistik.at/fileadmin/pages/405/Bev_Ortschaften_2025.ods (Stand: 23.3.2026).
- Trianon múzeum (o.J.). *Kézjegy, amely megpecsételte a történelmi Magyarország sorsát - A trianoni békediktátum aláírása*.
<https://www.trianonmuzeum.hu/index.php?page=post&id=202> (Stand: 31.1.2025).
- Universität Innsbruck (o.J.). *Willkommen auf der Seite der Arbeitsgruppe Dialogdolmetschen des INTRAWI*. <https://www.uibk.ac.at/de/translation/unser-institut/kommunaldolmetschen/> (Stand: 26.4.2026).
- Volksgruppen ORF Magyarok (o.J.). *Aktuális rádióműsoraink és podcastok*.
<https://volksgruppen.orf.at/magyarok/stories/radio/> (Stand: 31.1.2025).
- Wien Geschichte Wiki (2021). *Volksschule*.
<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/index.php?title=Volksschule&oldid=812230>
 (Stand: 20.3.2026).
- Wien Geschichte Wiki (2025). *Wirtschaftskammer Wien*.
https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Wirtschaftskammer_Wien (Stand: 22.02.2026).
- Wirtschaftskammer Österreich (1993). *Wirtschaftskammergesetz 1993 - WKG*.
<https://www.wko.at/oe/wko/wkg.pdf> (Stand: 22.02.2026).
- Wirtschaftskammer Österreich (o.J.a). *Die Wirtschaftskammer Burgenland*.
<https://www.wko.at/bgld/wko/wirtschaftskammer-burgenland> (Stand: 22.2.2026).
- Wirtschaftskammer Österreich (o.J.b). *Geschichte der Wirtschaftskammer Österreichs*.
<https://www.wko.at/stmk/wko/geschichte-wirtschaftskammern-oesterreichs-steiermark> (Stand: 22.02.2026).
- Volksgruppeninstitut (2013). *Volksgruppen in Österreich*.
<http://www.volksgruppen.org/index.php?id=94> (Stand: 31.1.2025).
- von Kardorff, Ernst (1995). Qualitative Sozialforschung – Versuch einer Standortbestimmung. In: Flick, Uwe; von Kardorff, Ernst; Keupp, Heiner; von Rosenstiel, Lutz & Wolff, Stephan (Hg.) *Handbuch Qualitative Sozialforschung – Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen*. Weinheim: Psychologie Verlags Union, pp. 3-8.
- Zweisprachiges Bundesrealgymnasium (o.J.). *Chronik*. <https://www.bg-oberwart.at/de/schule/chronik> (Stand: 31.1.2025).

Abstract Deutsch

Diese Masterarbeit untersucht die Sprach- und Translationspolitik in Oberwart mit besonderem Fokus auf die ungarische Minderheitensprache. Ziel der Untersuchung ist es, die aktuelle Situation in ausgewählten Ämtern und Behörden darzustellen und das vorhandene sprachliche Angebot für Ungarisch als Minderheiten- und Fremdsprache zu erfassen. Theoretisch stützt sich die Arbeit auf die rechtlichen Grundlagen in Österreich sowie auf historische Daten zu der Geschichte der ungarischen Sprachminderheit im Südburgenland. Methodisch wurden sechs leitfadengestützte, qualitative Interviews mit Mitarbeitenden von fünf Ämtern und Behörden durchgeführt. Diese wurden danach qualitativ ausgewertet. Die Ergebnisse zeigen, dass die bestehenden sprachlichen Angebote überwiegend von Personen ohne Minderheitshintergrund genutzt werden, während Mitglieder der Minderheit selbst häufig als sprachliche Ressourcen in den Institutionen fungieren. Diese Arbeit leistet einen ersten Beitrag zur Erforschung der Sprach- und Translationspolitik in Bezug auf Minderheitensprachen in Österreich und bildet eine Grundlage für zukünftige Untersuchungen in diesem Bereich.

Abstract Englisch

This thesis examines language and translation policies in the Austrian city Oberwart, with a particular focus on the Hungarian minority language. The aim of this study is to showcase the current situation in selected public departments and authorities, and to document the available services in Hungarian as a minority and as a foreign language. The theoretical framework is made up by relevant legal foundations in Austria as well as historical information and data on the Hungarian minority in Southern Burgenland. Six semi-structured qualitative interviews were conducted with employees of five institutions, which were then analysed qualitatively. The findings indicate that the existing Hungarian language services are used primarily by people who are not part of the minority, while members of the minority are frequently used as linguistic resources within the institutions. This thesis provides an initial contribution to research on language and translation policies in relation to minority languages in Austria and offers a foundation for future studies in this field.

Anhang

Gesprächsleitfaden für Interview mit der Institutionsvertreter:innen zum Thema: Sprachenpolitik und Dolmetschen in der zweisprachigen Ortschaft Oberwart

Interviewer/in:	Interview geführt am:	Dauer:	Notizen:
Interviewte Person:	Einrichtung:	Tool:	
To-do-Liste: Vor dem Interview lesen und bereithalten ☐ Einverständniserklärung ☐ Aufnahmegerät Einstieg in das Gespräch: Danke für das Gespräch – Erklärung zur Einverständniserklärung – Hinweis auf Anonymität			
THEMA: Sprachenpolitik im Burgenland und deren Umsetzung			
<i>Fragen</i> Können Sie Ihre Funktion bei (NAME DER INSTITUTION) beschreiben? Welche Rolle spielt Mehrsprachigkeit grundsätzlich in Ihrem Arbeitsalltag? Welche Personen haben einen Anspruch auf Beratung/Kurse in ihrer Muttersprache? Basieren diese auf rechtliche Vorschriften oder auf der geografischen Lage Oberwärts? <i>Gibt es interne Richtlinien oder Leitfäden zum Umgang mit mehrsprachigen KundInnen?</i> Welche Angebote werden in Sprachen außer Deutsch angeboten? In welchen Sprachen werden diese Angebote zur Verfügung gestellt? Wie werden Personen (sprachlich) unterstützt, wenn das Angebot nur auf Deutsch verfügbar ist?			<i>Platz für Notizen:</i>

Wie erfahren Personen davon, dass Beratungen oder Angebote in anderen Sprachen verfügbar sind?	
--	--

THEMA: Ungarisch

<i>Fragen</i> Welche Rolle spielt Ungarisch an Ihrem Standort? Wird Ungarisch in Ihrer Institution eher als Minderheitensprache oder als Fremdsprache wahrgenommen? Welche Rolle spielt der Minderheitenstatus des Ungarischen im Burgenland für Ihre Arbeit und das Sprachangebot? Gibt es Unterschiede im Umgang mit Ungarisch im Vergleich zu anderen Minderheitensprachen im Burgenland? Sehen Sie eine Veränderung in der Bedeutung des Ungarischen als Minderheitensprache in den letzten Jahren? Woher kommen die Personen, die das Angebot auf Ungarisch in Anspruch nehmen? <i>Können diese Personen auch auf einem gewissen Niveau Deutsch?</i> Welche Angebote werden am häufigsten auf Ungarisch in Anspruch genommen? Welche Vorteile sehen Sie im Angebot von Beratung und Informationen auf Ungarisch? Welche zentralen Herausforderungen ergeben sich dabei? In welchen Situationen wird Ungarisch spontan eingesetzt, auch ohne offizielles Angebot und ist das eher mündlich, schriftlich oder beides? Wird das Angebot auf Ungarisch aus Ihrer Sicht von den KundInnen als Zeichen der Wertschätzung oder Zugehörigkeit wahrgenommen? Welche zentralen Herausforderungen ergeben sich aus Ihrer Sicht beim Angebot von Ungarisch als Minderheitensprache? <i>Welche Vorteile sehen Sie darin, Ungarisch als Minderheitensprache anzubieten (z. B. für Kommunikation, Vertrauen, Integration)?</i> <i>Gibt es Unterschiede im Sprachgebrauch zwischen Erstkontakt und Folgeberatungen?</i> Erleichtert die Verwendung von Ungarisch das Vertrauensverhältnis?	<i>Platz für Notizen:</i>
---	----------------------------------

<i>Gibt es Themen, die KundInnen lieber auf Ungarisch als auf Deutsch besprechen?</i> Gibt es Situationen, in denen die Verwendung von Ungarisch besonders wichtig oder sensibel ist (z. B. bei Förderungen, rechtlichen Fragen, Beratungsgesprächen)? Gibt es Angebote oder Situationen, in denen bewusst auf Ungarisch verzichtet wird?	
--	--

THEMA: Translation und Ungarisch

<i>Fragen</i> Gibt es geschultes oder regelmäßig eingesetztes zweisprachiges Personal für Ungarisch? Gibt es Situationen, in denen die Sprachkenntnisse der Mitarbeiter nicht ausreichen? Wenn ja: auf wen greifen Sie in diesen Fällen zurück? (Professionelle DolmetscherInnen/Angehörige/Freunde/Andere) In welchen Situationen wenden Sie sich an DolmetscherInnen/ÜbersetzerInnen? Wo werden DolmetscherInnen gesucht? <i>Gibt es einen festgelegten Pool an DolmetscherInnen/ÜbersetzerInnen?</i> <i>Nach welchen Kriterien werden externe SprachmittlerInnen ausgewählt?</i> Gibt es sensible Bereiche, in denen Dolmetschen besonders kritisch ist (z. B. Recht, Förderungen, Verträge)? <i>Werden DolmetscherInnen vorab über Inhalte oder Fachterminologie informiert?</i> <i>Wer trägt die Kosten für Dolmetsch- oder Übersetzungsleistungen?</i> Wie bewerten Sie den Einsatz von Angehörigen oder Freunden als SprachmittlerInnen? <i>Kommt es zu Missverständnissen oder Schwierigkeiten bei Fachbegriffen?</i> <i>Gibt es Fälle, in denen KundInnen professionelle DolmetscherInnen ablehnen?</i> <i>Wird der Einsatz nicht-professioneller Sprachmittler dokumentiert?</i> Gab es Fälle, in denen Anfragen aufgrund sprachlicher Barrieren nicht oder nur eingeschränkt bearbeitet werden konnten?	<i>Platz für Notizen:</i>
--	----------------------------------

THEMA: Veränderung im Laufe der Zeit

<i>Fragen</i> Seit wann gibt es das Angebot auch auf Ungarisch? Wie hat sich dieses Angebot seit der Einführung verändert? <i>Wie hat sie die Zielgruppe verändert?</i> <i>Gab es politische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Ereignisse, die den Bedarf an Ungarisch beeinflusst haben?</i> Wie schätzen Sie den zukünftigen Bedarf an Ungarisch ein? <i>Gibt es Trends, die auf einen zukünftigen Anstieg oder Rückgang des Bedarfs hindeuten?</i> Welche Maßnahmen wären notwendig, um das Angebot weiterzuentwickeln? <i>Welche Rolle könnten digitale Lösungen (z. B. Video-Dolmetschen) spielen?</i> Was würden Sie sich im Umgang mit Mehrsprachigkeit institutionell wünschen?	<i>Platz für Notizen:</i>
Ausklang	
Gibt es noch Aspekte zum Thema Ungarisch, Mehrsprachigkeit oder Dolmetschen, die wir noch nicht angesprochen haben, die Ihnen aber wichtig erscheint?	